

**Niedersächsisches Ministerium für
Inneres und Sport**

**Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

**Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie und Klimaschutz**

*Explosionsereignis am 9.9.2014 auf dem Betriebsgelände
der Organo Fluid GmbH in Ritterhude*

Bericht der Koordinierungsgruppe

Nicht vertrauliche Version
zur Veröffentlichung

Stand: 11.5.2015



Inhalt

Einleitung.....	4
A Informationen über die Anlagenbetreiberin.....	5
A.I Stammdaten.....	5
A.II Betreiber und wirtschaftliches Umfeld	5
A.III Beauftragte.....	6
B Genehmigungslage	7
B.I Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen	7
B.II Baurechtliche Genehmigungen und Bauleitplanung.....	19
B.III Arbeitsschutzrechtliche Erlaubnisse.....	29
B.IV Wasserrechtliche Erlaubnisse	33
C Überwachung	34
C.I Überwachung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen	34
C.II Überwachung arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen	52
C.III Überwachung gewässerschutzrechtlicher Anforderungen	54
C.IV Überwachung abfallrechtlicher Anforderungen	57
C.V Überwachung bauordnungsrechtlicher Anforderungen	73
D Stoffe auf dem Betriebsgelände am 9.9.2014	81
E Abwehrender und vorbeugender Brandschutz	83
F Zuwendungen des Landes Niedersachsen an die Firma Dr. Wolfgang Koczott.....	84
F.I Erfolgte Zuwendungen	84
F.II Anfrage des Landkreises Osterholz	84
F.III Weitere Förderaktivitäten	84



F.IV	Bewertung.....	85
G	Fazit.....	86



Einleitung

Am 9.9.2014 ereignete sich in der Gemeinde Ritterhude eine Explosion auf einem Anlagen- gelände der Organo Fluid GmbH Dr. Wolfgang Koczott. Eine betriebsangehörige Person kam in der Folge des Unfalls zu Tode, drei weitere Personen – eine Anwohnerin und zwei Feuerwehreinsatzkräfte – wurden leicht verletzt. Der Anlagenkomplex ging infolge der Ex- pllosion in Flammen auf und ist weitgehend zerstört. Außerdem wurden weitere Gebäude in der näheren Umgebung der Anlage zum Teil erheblich beschädigt.

Die Ministerien für Inneres und Sport, für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie Umwelt, Energie und Klimaschutz haben zur Aufarbeitung des Falles eine Koordinierungs- gruppe eingesetzt. Dieser Bericht gibt die von ihr zusammengestellten Informationen und vorgenommenen Bewertungen in Bezug auf den Anlagenkomplex der Organo Fluid GmbH Dr. Wolfgang Koczott und deren Vorgängerunternehmen wieder.

Erkenntnisquellen für die Koordinierungsgruppe waren die beigezogenen Akten der beteilig- ten Behörden sowie von diesen erstellte Berichte.

Den Maßstab für die vorgenommenen Bewertungen bildete die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Rechtslage. Nur so ist eine objektive Beurteilung der behördlichen Vorgänge mög- lich. In diesem Zusammenhang wird nicht verkannt, dass eine rückblickende Betrachtung abgeschlossener Sachverhalte mit den Erkenntnissen von heute stets die Gefahr birgt, dem Verhalten der einst handelnden Personen nicht gerecht zu werden.

Der Landesverwaltung liegen zu den möglichen Ursachen des Explosionsereignisses wei- terhin keine Informationen vor. Daher enthält der Bericht dazu keine Aussagen. Es bleiben die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen abzuwarten.



A Informationen über die Anlagenbetreiberin

A.I Stammdaten

Die Details zur Betriebsstätte der Organo Fluid GmbH sind aus Anhang 1 „IFAS-Betriebsstättenübersicht“ ersichtlich.

A.II Betreiber und wirtschaftliches Umfeld

Die Anlagen auf dem Betriebsgrundstück Kiepelbergstraße 12a in Ritterhude wurden seit Aufnahme der betrieblichen Aktivitäten auf einem Teil des Betriebsgeländes der Firma Bergolin seit den frühen 1980er Jahren von unterschiedlichen Rechtspersonlichkeiten betrieben. Nach den vorliegenden Unterlagen ist von folgender Betreiberhistorie auszugehen:

- ab 1983: Dr. Wolfgang Koczott als Inhaber der Fa. Dr. Wolfgang Koczott Chemisch-technischer Betrieb

- ab 20.9.2001 Dr. Wolfgang Koczott chemisch-techn. Betriebs-GmbH (Geschäftsführer Dr. Wolfgang Koczott; ab 29.8.2005 weitere Geschäftsführer Thorsten Westebbe und Karsten Westebbe; ab 11.4.2006 Dr. Wolfgang Koczott nicht mehr Geschäftsführer; von 16.1.2007 bis 21.11.2007 nicht mehr Geschäftsführer Karsten Westebbe, ab 21.1.2008 nicht mehr Geschäftsführer Thorsten Westebbe und Karsten Westebbe, neuer Geschäftsführer Uwe Hansen; ab 14.2.2008 vorläufiger Insolvenzverwalter Edgar Grönda aus Bremen; am 31.3.2008 Eröffnung des Insolvenzverfahrens; am 11.4.2008 Eintragung Auflösung der GmbH im HR)

- ab 11.04.2008: Organo-Fluid GmbH Dr. Wolfgang Koczott (Geschäftsführer Dr. Wolfgang Koczott, ab 25.01.2013 zweiter Geschäftsführer Markus Buch)

Wie aus der vorstehenden Aufstellung hervorgeht, waren ab dem 20.9.2001 Gesellschaften mit beschränkter Haftung Betreiberinnen der Anlagen. Ab dem 29.8.2005 (Tag der Eintragung im Handelsregister) bestand das vertretungsberechtigte Organ erstmalig aus mehreren Mitgliedern (mehreren Geschäftsführern). Der Betreiberin oblag gemäß § 52a Abs. 1 Satz 1 BImSchG a. F. (jetzt § 52b Abs. 1 Satz 1 BImSchG) sodann die Pflicht, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Cuxhaven anzuzeigen, wer von den Geschäftsführern



nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt. In den Akten finden sich drei entsprechende Anzeigen. Aus der Anzeige der Betreiberin vom 19.8.2005 geht nicht deutlich hervor, wem von den Geschäftsführern die Aufgaben des Betreibers zugewiesen sind. Eventuell sollten alle drei (Dr. Wolfgang Koczott, Karsten Westebbe, Thorsten Westebbe) angezeigt werden. Mit Schreiben vom 14.5.2008 zeigte die Organo Fluid GmbH Herrn Dr. Wolfgang Koczott an. Dieser Anzeige hätte es streng genommen nicht bedurft, da zu diesem Zeitpunkt lediglich Herr Dr. Koczott Geschäftsführer war. Mit Eintritt von Herrn Markus Buch in die Geschäftsführung lebte die Pflicht einer Anzeige wieder auf. Unter Datum des 17.4.2013 kam die Organo Fluid GmbH ihr nach und zeigte Herrn Dr. Koczott an.

Ausweislich eines Schreibens einer Wirtschaftsauskunftei vom 5.3.2014 soll die Organo Fluid GmbH über eine gute Bonität verfügen.

Für die Organo Fluid GmbH besteht eine Umwelt- und Betriebshaftpflicht bei einem Industrie- und Anlagenversicherer. Die Deckungssumme beträgt 10 Millionen Euro.

Die Organo Fluid GmbH betreibt keine weiteren Anlagen. Herr Dr. Wolfgang Koczott betreibt allerdings unter der Firma EPA Dr. Wolfgang Koczott eine Anlage zur Destillation von Lösemittelgemischen aus der Produktion der Firma Sartorius in Göttingen. Die Anlage befindet sich auf dem Betriebsgelände der Firma Sartorius.

A.III Beauftragte

In der Vergangenheit wurden sowohl interne als auch externe Personen zu Beauftragten bestellt.

Im Juni 2013 übersandte die Organo Fluid GmbH an das GAA Cuxhaven eine Übersicht mit allen Beauftragtenbestellungen. Ausweislich dieses Dokuments waren eine Fachkraft für Arbeitssicherheit, ein Gefahrgutbeauftragter, ein Brand- und Explosionsschutzbeauftragter, ein Immissionsschutzbeauftragter, ein Betriebsbeauftragter für Abfall eine Verantwortliche Person nach § 4 Entsorgungsfachbetriebsverordnung bestellt.



B Genehmigungslage

Für die Errichtung und den Betrieb der Einrichtungen auf dem Betriebsgrundstück der Organo Fluid GmbH waren von der Betreiberin verschiedene behördliche Zulassungsentscheidungen im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener Eröffnungskontrollen einzuholen. In diesem Berichtsabschnitt wird aufgezeigt, ob am Tag der Explosion alle erforderlichen behördlichen Zulassungen vorlagen und die eingeholten Zulassungsentscheidungen rechtmäßig waren.

Von den erforderlichen und erteilten Zulassungsentscheidungen sind zuvorderst die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen anzusprechen, da diese gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen einschließen. Die folgenden Ausführungen unter Gliederungspunkt B I thematisieren die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit und die originär immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Soweit in die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen andere die Anlage betreffende Entscheidungen einkonzentriert waren oder in eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung hätten einkonzentriert sein müssen, so wird dies unter den Gliederungspunkten B.II bis B.IV mitbehandelt.

B.I Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen

B.I.1 Allgemeines

Im September 2014 befanden sich auf dem Betriebsgelände der Firma Organo Fluid GmbH Dr. Wolfgang Koczott zwei Anlagen bzw. Teile einer Gesamtanlage, die jeweils für sich genommen nach der geltenden Rechtslage Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL bzw. englisch: IED als Abkürzung für Industrial Emissions Directive) und somit auch nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen darstellten. Bei einer Anlage handelte es sich um eine Lösemittelregenerationsanlage (Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 t oder mehr je Tag, Nr. 8.11.1. (G, E) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)); die zweite Anlage war eine Feuerungsanlage (Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren mit einer Durchsatzleistung von 10 t gefährlicher Abfällen oder mehr je Tag, Nr. 8.1.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Ursprünglich ging die Landesregierung davon aus, dass die Gesamtanlage zusätzlich noch aus einer dritten für sich betrachtet genehmigungsbedürftigen und der IED unterfallenden



Anlage, einem sog. Tanklager bestand (Bericht der Landesregierung im Landtag am 2.2.2015). Diese Einschätzung beruhte auf einer entsprechenden Einstufung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven, die das Amt nach dem Inkrafttreten der die IED in deutsches Recht umsetzenden Regelungen vorzunehmen hatte. Das Amt nahm an, es existierte eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr. Auch die Betreiberin hatte auf eine Anfrage des Amtes vom 31.7.2013 bezüglich der Subsumtion der Anlagen der Organo Fluid GmbH in Ritterhude unter die Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV per E-Mail vom 5.8.2013 mitgeteilt, sie ordne das „Tanklager“ der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zu (siehe auch C.I).

Sowohl das Amt als auch die Betreiberin waren offenbar irrig davon ausgegangen, die Nr. 8.12.1.1 erfasse sämtliche auf dem Betriebsgelände befindlichen Abfälle. Sie haben nicht reflektiert, ob diese auch tatsächlich „gelagert“ werden. In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass sich für den Begriff der Lagerung im Sinne des BImSchG und der 4. BImSchV keine gesetzliche Bestimmung findet und im Einzelfall Abgrenzungsprobleme bestehen können. In Anlehnung an § 2 Abs. 6 Satz 1 der Gefahrstoffverordnung wird in Literatur und Rechtsprechung Lagerung gemeinhin als Aufbewahrung von Stoffen zwecks späterer Verwendung definiert (siehe nur *Jarass*, BImSchG, Kommentar, 10. Aufl., § 3 Rn. 76 m. w. N.). Die auf dem Anlagengrundstück vorhandenen Abfall beinhaltenden Behältnisse dienten jedoch nach der nicht zu widerlegenden Auskunft der Betreiberin, der sich nach erneuter Prüfung das Staatliche Gewerbeaufsichtsamte Cuxhaven angeschlossen hat, nicht der Aufbewahrung von Abfällen mit dem Ziel deren späteren Verwendung. Vielmehr waren die entsprechenden Tanks untereinander verbunden und wurden stetig befüllt und entleert. Sie waren also unmittelbar in den Prozess der Lösemittelregeneration bzw. Verbrennung eingebunden. Die Abfälle in diesen Tanks wurden mit anderen Worten nicht zur späteren Verwendung aufbewahrt, sondern befanden sich in permanenter Verwendung. Lagertanks im Sinne des Immissionsschutzrechts waren nach Darstellung der Betreiberin lediglich die Tanks T407, KONZ und VE-Wasser, in denen jedoch keine gefährlichen Abfälle aufbewahrt wurden. Eine gesonderte Anlage für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen hat somit nicht existiert.

B.I.2 Regenerationsanlage (sog. Destillationsanlage)



B.I.2.a Genehmigung im Jahre 1990

Die erste und einzige immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Lösemittelregenerationsanlage datiert vom 23.8.1990. Das GAA Cuxhaven gestattete mit ihr die Errichtung und den Betrieb einer solchen Anlage, bestehend aus zwei neuen Destillations- bzw. Fraktionierungsanlagen und zwei weiteren Destillationsanlagen, die bereits zuvor am Standort vorhanden waren und für die baurechtliche Genehmigungen vorlagen. Die genehmigte Destillationsleistung beträgt < 1t/h. Destilliert werden dürfen verschiedene betriebsfremde Lösungsmittel der Gefahrklassen AI–AIII, B nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF). Der Kreis der zulässigen verarbeitbaren Stoffe ist auf im Genehmigungsantrag näher konkretisierte Mineralölschnitte und Lackverdünner beschränkt. Halogenierte Lösungsmittel sind ausdrücklich von der Verarbeitung ausgenommen. Die Lösemittelregenerationsanlage wurde zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung zutreffend der Nr. 4.8 des Anhangs der 4. BImSchV zugeordnet. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG bestand nicht.

Den Genehmigungsakten sind keine Gesichtspunkte zu entnehmen, die Anlass dazu gäben, die Genehmigung aus dem Jahre 1990 als offensichtlich rechtswidrig zu bewerten. Allerdings lässt sich auch die gegenteilige Aussage nicht treffen. Es ist auffällig, dass sich in den Akten keine explizite Betrachtung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dokumentiert findet. Dies verwundert vor allem in Bezug auf die zu erwartenden Geräuschemissionen, da das Vorhaben in unmittelbarer Nähe zu vorhandener Wohnbebauung realisiert werden sollte.

Aus heutiger Perspektive (auch unter dem Eindruck des Explosionsereignisses) ist es fraglich, ob angesichts des geringen, in einem Fall sogar nur etwa drei bis vier Meter betragenden Abstandes zu schutzbedürftiger Wohnnutzung dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG normierten Gebot vorbeugender Gefahrenabwehr genügt wurde. Der Anlage 3 zum Genehmigungsbescheid vom 23.8.1990 lässt sich auf Seite 4 entnehmen, dass die Anlagenplaner davon ausgingen, eine Gefährdung für die Anlage und die Umwelt sei durch die getroffenen primären Sicherheitsvorkehrungen „ausgeschlossen“. Dieser Bewertung schloss sich die Genehmigungsbehörde (GAA Cuxhaven) an. Angesichts des Schadensereignisses auf dem Betriebsgelände am 9.9.2014 wirft die damalige Einschätzung Fragen auf. Eine verlässliche Aussage zu ihrer Belastbarkeit lässt sich jedoch nicht treffen, solange weder die Ursache der Explosion noch der Anlagenteil, in dem diese ihren Ausgang nahm, bekannt sind.

B.I.2.b Antrag auf wesentliche Änderung im Jahr 1996



Unter Datum des 2.9.1996 beantragte die Firma Dr. Wolfgang Koczott als Rechtsvorgängerin der Organo Fluid GmbH Dr. Wolfgang Koczott unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“ die wesentliche Änderung der Regenerationsanlage. Ausweislich der Antragsunterlagen beabsichtigte die Firma, die Anlage umzubauen und zu erweitern. Unter anderem umfasste die Änderung eine Erhöhung der Destillationsleistung auf < 3 t/h.

Das GAA Cuxhaven stand in Bezug auf die Behandlung des Genehmigungsantrags im Austausch mit der Bezirksregierung Lüneburg, die zum damaligen Zeitpunkt sowohl die Fachaufsicht über das Amt führte als auch Genehmigungsbehörde für im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG zu genehmigende Anlagen war. Die sich in den Akten befindliche Korrespondenz betraf abfallrechtliche Fragestellungen, die das Änderungsvorhaben nach Inkrafttreten des KrW-/AbfG am 7.10.1996 aufwarf.

Mit Schreiben vom 17.9.1996 teilte das GAA Cuxhaven der Firma auf Ihren Antrag vom 2.9.1996 mit, eine Änderungsgenehmigung sei nicht erforderlich. Die Änderungen an der Anlage seien nicht wesentlich. Der Antrag der Firma Dr. Wolfgang Koczott auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung würde als eine Mitteilung nach § 16 BImSchG a. F. gewertet.

Das Umdeuten eines Antrags auf Genehmigung in eine bloße Änderungsanzeige war bei strenger formaler Betrachtung keine korrekte Verfahrensweise, sofern die Antragstellerin der Umdeutung nicht zugestimmt hatte. Eine ausdrückliche Zustimmung findet sich nicht in den Akten dokumentiert, erscheint allerdings angesichts des erfahrungsgemäß regen Austauschs zwischen Genehmigungsbehörde und Vorhabenträger wahrscheinlich. Jedenfalls deutet nichts darauf hin, dass die Umdeutung nicht von der Antragstellerin zumindest stillschweigend gebilligt wurde. Sollte das GAA einen formellen Fehler in diesem Punkt begangen haben, so wiegt er daher zumindest nicht schwer.

Entscheidend ist vielmehr, ob die Bewertung des GAA Cuxhaven, es handele sich um eine nicht wesentliche Änderung, zutreffend war. Im September 1996 war der Begriff der wesentlichen Änderung noch nicht legaldefiniert. Die Voraussetzungen, unter denen ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, waren jedoch durch das BVerwG geklärt. Als Maßstab hatte zu gelten, ob die Änderung Anlass zu einer erneuten Prüfung der Genehmigungsfrage gibt. Auch diese Definition überlässt dem das Recht anwendenden Behördenmitarbeiter Raum für subjektive – in letzter Konsequenz jedoch durch ein Gericht vollständig überprüfbar – Wertungen des individuellen Sachverhalts.

Vieles spricht dafür, dass die Wertung des GAA Cuxhaven, die Genehmigungsfrage stelle sich nicht neu, zumindest vertretbar war und demzufolge nach damaliger Rechtslage – das



Optionsrecht des Antragstellers aus § 16 Abs. 4 Satz 1 BImSchG (aktuelle Fassung) wurde erst am 16.10.1996, also einen Monat nach dem Schreiben des GAA in das Gesetz aufgenommen – auch keine Änderungsgenehmigung ergehen konnte. Die Destillationsleistung wurde von < 1 t/h auf < 3 t/h erhöht. Die gesamte Abluft der Regenerationsanlage wurde ausweislich der Genehmigungsunterlagen sowohl vor als auch nach der Kapazitätserhöhung in die Feuerungsanlage geleitet und dort unschädlich gemacht. Mit anderen Worten: Die Feuerungsanlage hatte unter anderem die Funktion einer Abluftreinigung für die Destillate. Dass im Zuge der Anlagenänderung andere Emissionen, z. B. Lärm, signifikant zugenommen haben, kann ex post nicht vollständig ausgeschlossen werden, drängt sich nach der Aktenlage aber auch nicht auf.

B.1.3 Feuerungsanlage

B.1.3.a Ursprüngliche Genehmigungslage

Die Feuerungsanlage wurde in zwei Schritten genehmigt: Unter Datum des 18.12.1989 erhielt die Firma Dr. Wolfgang Koczott vom GAA Cuxhaven einen Vorbescheid und eine Teilgenehmigung zur Errichtung einer Feuerungsanlage mit einer Halle sowie dem Einbau eines Öltanks. Mit Bescheid vom 28.8.1990 erteilte das GAA Cuxhaven die Genehmigung für die Inbetriebnahme der Anlage. Die genehmigte Leistung der Feuerungsanlage beträgt < 1 MW. Weitere Genehmigungen wurden in der Folge bis zur Zerstörung der Anlage nicht erteilt.

Die Feuerungsanlage hat den Zweck, den im Rahmen der Regeneration in der Destille anfallenden Sumpf thermisch zu behandeln und mit der dabei gewonnenen thermischen Energie zur Beheizung der Regenerationsanlage beizutragen. Dementsprechend sind ausweislich des Genehmigungsbescheides vom 18.12.1989 (Seite 2) in der Feuerungsanlage

„[a]ls Brennstoffe rein flüssige bis hochpastöse Reststoffe des Destillationsbetriebes sowie Heizöl-EL zugelassen“.

Darüber hinaus fungiert die Feuerungsanlage als Abluftreinigung für die Regenerationsanlage. Die gesamte Abluft der Regenerationsanlage wird in der Feuerungsanlage thermisch nachverbrannt.



Nach dem vorstehend skizzierten Funktionszusammenhang zwischen Regenerations- und Feuerungsanlage stellt sich letztere als Nebeneinrichtung der ersteren dar. Die Feuerungsanlage dient der Regenerationsanlage und ordnet sich dieser unter. Sie weist keinen eigenständigen Betriebszweck auf, erfüllt aber auch keine erforderlichen Verfahrensschritte im Rahmen der Regeneration. Bei Lichte betrachtet handelt es sich um eine aus zwei jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftigen Teilen zusammengesetzte (Gesamt-)Anlage. Vor diesem Hintergrund wäre es zumindest zweckmäßig gewesen, Errichtung sowie Betrieb von Haupt- und Nebeneinrichtung in einer Genehmigung zuzulassen (vgl. § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV). Überwiegendes streitet sogar dafür, dass die Durchführung von zwei separaten Genehmigungsverfahren unzulässig war. Die Rechtslage ist bis heute in diesem Punkt nicht eindeutig.

Was die Rechtmäßigkeit der Genehmigungsbescheide für die Feuerungsanlage betrifft, so gilt die oben unter B.I.2.a in Bezug auf die Regenerationsanlage getroffene Aussage analog. Auch hinsichtlich der Immissionen, die voraussichtlich durch den Betrieb der Feuerungsanlage hervorgerufen werden, fehlen in den Akten dokumentierte Betrachtungen. Als definitiv fehlerhaft stellt es sich dar, dass der Betreiber in den Nebenbestimmungen der ersten Teilerrichtungsgenehmigung zum Lärmschutz auf die Einhaltung der für Gewerbegebiete geltenden Geräusch-Immissionsrichtwerte verpflichtet wurde. Richtig wäre es gewesen, die niedrigeren Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet anzusetzen.

Die Aussagen zur Anlagensicherheit in den Genehmigungsunterlagen entsprechen denen zur Regenerationsanlage. Eine Gefährdung für die Anlage und die Umwelt wurde für ausgeschlossen gehalten (Anlage 12, Seite 4, Genehmigungsbescheid vom 18.12.1989).

B.I.3.b Änderungsanzeige vom 28.5.2003

Am 28.5.2003 zeigte die Firma Dr. Wolfgang Koczott beim GAA Cuxhaven eine Änderung der Feuerungsanlage an. Kern der geplanten Änderung war die Installation einer zweiten Feuerungsstrecke. Im ausgefüllten Anzeigeformular wird die neue Feuerungsstrecke als redundant bezeichnet. Im Rahmen eines redundanten Betriebs würde jeweils nur eine der beiden Feuerungslinien im Lastbetrieb genutzt. In den der Anzeige vom Vorhabenträger beigefügten Dokumenten ist indes ein Parallelbetrieb beschrieben und die Anlagenfahrweise wird auch ausdrücklich als „Parallelbetrieb“ bezeichnet. Zudem heißt es auf Seite 1 der Verfahrensbeschreibung wörtlich:



„Durch die Behandlung des schwach belasteten Abluftmengenstromes und damit zur Senkung der Geruchsemissionen aus dem Betrieb wird die Feuerungswärmeleistung der beiden Verbrennungslinien auf insgesamt 3,5 MW angehoben“.

Das GAA Cuxhaven erteilte der Firma Dr. Wolfgang Koczott unter Datum des 10. Juni 2003 eine Freistellungserklärung. Bei seiner Prüfung der Frage, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt, ging es davon aus, dass die Feuerungslinien grundsätzlich redundant betrieben werden sollen. Der Volllastbetrieb beider Linien wird als Extremfall bezeichnet. Allerdings findet auch der Betriebszustand „Lastbetrieb beider Linien“ Erwähnung.

Die Bewertung des GAA Cuxhaven, es handele sich nicht um eine genehmigungsbedürftige wesentliche Änderung, ist anhand der vorgefundenen Aktenlage nicht nachvollziehbar.

Auch wenn der Inhalt des die Freistellungserklärung enthaltenden Schreibens des GAA Cuxhaven an die Firma Dr. Wolfgang Koczott vom 10. Juni 2003 Hinweise darauf enthält, dass das Amt nicht den Erklärungswillen hatte, einen Parallelbetrieb der beiden Feuerungslinien mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 3,5 MW vom Genehmigungserfordernis zu suspendieren, stellt sich der letztlich allein maßgebliche objektive Erklärungsgehalt des v. g. Schreibens anders dar. Da die Anlagenbetreiberin ausdrücklich in ihren Anzeigeunterlagen auf die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung hinwies, hat die Behörde auch diese Änderung – objektiv betrachtet – freigestellt. Dies gilt umso mehr, als sie den Volllastbetrieb beider Linien selbst als – wenn auch atypischen – Betriebszustand aufführt.

Gleichwohl hat – soweit ersichtlich – keine Auseinandersetzung mit der Frage stattgefunden, wie sich im Volllastbetrieb beider Feuerungsstrecken die Emissionssituation darstellt. Bei einer Steigerung der installierten Feuerungswärmeleistung um den Faktor 3,5 sind hingegen nachteilige Auswirkungen auf geschützte Rechtsgüter vor dem Hintergrund höherer Emissionsmassenströme an Schadstoffen nicht auszuschließen. Anderenfalls hätte der Betreiberin auch nicht – wie im Freistellungsbescheid ohne Rechtsverbindlichkeit geschehen – aufgegeben werden müssen, den durch die Genehmigungen aus den Jahren 1989 und 1990 vorgegebenen Messumfang auf die neuen Betriebszustände auszudehnen. Damit sollte sichergestellt werden, dass – so wörtlich im Bescheid – „durch den Anlagenbetrieb keine unzulässigen Emissionen auftreten“. Die potenziellen nachteiligen Auswirkungen wären für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (insbesondere i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorgepflicht)) auch von Bedeutung gewesen. Mithin beabsichtigte nach hiesiger Bewertung die Firma Dr. Wolfgang Koczott eine wesentliche Anlagenänderung i. S. d. § 16 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz BImSchG. Die Feuerungsanlage als Teil der Gesamtanlage wäre nach der Anlagenänderung der lfd. Nr. 8.1 lit. a Spalte 1 unterfallen. Damit hätte das reguläre (formale) Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt werden müssen.



Fraglich ist, ob seinerzeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen.

Die Anwendung der die UVP-Pflichtigkeit von wesentlichen Änderungen bei nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen regelnde Bestimmung des § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV bereitet Schwierigkeiten. Die vorgenannte Vorschrift kennt zwei Alternativen: Nach der ersten Alternative ist im Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung einer Anlage nach Anlage 1 des UVPG eine UVP durchzuführen, wenn die für eine UVP-pflichtige Anlage in der Anlage 1 des UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch eine Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten wird. Die Feuerungsanlage war der Nr. 8.1.1 der Anlage 1 zum UVPG in der damaligen Fassung zuzuordnen und dort mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet. Das heißt, die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage sind UVP-pflichtig. Allerdings enthielt die Nr. 8.1.1 der Anlage 1 zum UVPG weder Größen- noch Leistungswerte, welche durch die Änderung der Feuerungsanlage hätten erreicht werden können. Es liegt nahe, dass unter diesen Gegebenheiten eine Änderung an einer Abfallverbrennungsanlage immer UVP-pflichtig war, da die denklogische Alternative dazu führte, dass eine Änderung an einer solchen Anlage nie eine UVP-Pflichtigkeit nach sich zöge. Nach der zweiten Variante des § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV ist eine Änderung UVP-pflichtig, wenn sie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter haben kann. Eine abschließende Subsumtion unter diesen Rechtssatz erfordert nähere, nicht aus den beigezogenen Akten ableitbare Kenntnisse über die Anlage sowie die Immissionssituation in der näheren Umgebung. Eine Steigerung der Feuerungswärmeleistung der Anlage um den Faktor 3,5 streitet indes tendenziell dafür, dass nicht nur nachteilige Wirkungen durch sie möglich sind (s. o.), sondern dass auch deren Erheblichkeit nicht ausgeschlossen werden kann. Im Ergebnis spricht mithin vieles dafür, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich gewesen wäre, wenngleich die Rechtslage sich zugegebenermaßen als äußerst diffizil darstellt.

Darüber hinaus drängt sich die Frage auf, ob bei Durchführung des Verfahrens zur Genehmigung einer wesentlichen Änderung die beantragte Zulassung hätte erteilt werden können. Was die originär immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanforderungen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) betrifft, so sind keine Tatsachen bekannt, die deren Erfüllung unwahrscheinlich erscheinen ließen.

B.I.3.c Direkter Einsatz von Abfällen in der Feuerungsanlage

Spätestens seit Ende des Jahres 2000 hatte das GAA Cuxhaven darüber hinaus Kenntnis, dass in der Feuerungsanlage nicht nur Destillationsrückstände aus dem Regenerationsbe-



trieb der Anlage, sondern Fremdadfälle auch direkt, also ohne vorherige Behandlung in der Destille, energetisch verwertet werden.

Unter Datum des 29.11.2000 wurde der NGS im Auftrag eines Unternehmens aus Nordrhein-Westfalen ein Entsorgungsnachweis übersandt mit der Bitte, die Behördenbestätigung zu erteilen. Daraufhin fragte die NGS am 30.11.2000 beim GAA Cuxhaven an, ob die Verbrennung der Abfälle in der Feuerungsanlage der Firma Koczott zulässig sei. Hierauf teilte das Amt mit Kurzmitteilung vom 4.12.2000 mit, die Feuerungsanlage entspräche dem Stand der Technik und sei für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen geeignet. In der Annahmeerklärung der Firma Dr. Wolfgang Koczott vom 5.1.2001 ist ausgewiesen, dass die in die Anlage eingebrachten Abfälle zu 100 % energetisch verwertet würden. Als Entsorgungsverfahren wurde das Verfahren R 1, also „Hauptverwendung als Brennstoff oder anderes Mittel der Energieerzeugung“, angegeben. Mit Bescheid vom 9.1.2001 bestätigte die NGS die Zulässigkeit der Entsorgung.

Seit Mitte des Jahres 2002 - eventuell auch schon zeitlich vorher - wurden zudem in der Feuerungsanlage Abfälle nicht nur direkt energetisch verwertet, sondern auch beseitigt. Im Juni 2002 sollten Tenside eines Unternehmens aus Hamburg in der Anlage der Firma Dr. Wolfgang Koczott entsorgt werden. Im entsprechenden Entsorgungsnachweis sind die Abfälle als solche zur Beseitigung bezeichnet. Vor diesem Hintergrund fragte die NGS unter Datum des 19.6.2002 beim GAA Cuxhaven an, „ob hinsichtlich einer Zuweisung und Behördenbestätigung der vorgesehenen Entsorgung in Bezug auf die Anlagengenehmigung [...] Bedenken“ bestünden. Mit Schreiben vom 21.6.2002 antwortete das GAA Cuxhaven, es bestünden keine Bedenken. Wörtlich heißt es in dem Antwortschreiben:

„Zu Ihrem o.g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass die Anlage der Firma Dr. Koczott mit Antrag vom 12.09.1989 ursprünglich als Feuerungsanlage gem. Ziffer 1.3 Sp. 2 der 4. BimSchG /VO genehmigt wurde. Auf Grund der geänderten Definition des Abfallbegriffs gem. Kreislaufwirtschafts – und Abfallgesetze hat die Firma, nach Rücksprache mit der Bez.Reg. Lüneburg, die Anlage gem. Ziffer 8.1 Sp. 1 der 4. BimSchG / VO mit Datum vom 13.2.1998 als Abfallverbrennungsanlage angezeigt. Da 8.1. Anlagen sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung von Abfällen umfassen, bestehen aus der Sicht des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes keine Bedenken, wenn die genannten Stoffe in der o.g. Anlage behandelt werden.“

Die vom GAA vorgenommene Rechtsanwendung war fehlerhaft. Wie eingangs dargetan, waren als Brennstoffe seinerzeit in den Genehmigungen für die Feuerungsanlage lediglich Rückstände aus der Destillation sowie Heizöl EL zugelassen worden. An dieser Gestattungslage hat die im Schreiben des Amtes an die NGS 21.6.2002 erwähnte Anzeige der



Feuerungsanlage als Abfallverbrennungsanlage aus dem Jahre 1998 keine Änderung bewirkt.

Der Anzeige vorausgegangen waren zahlreiche Änderungen im Bereich des Abfallrechts seit dem Jahr 1996. Am 7.10.1996 trat das KrW-/AbfG in Kraft. Der Aspekt der Kreislaufwirtschaft drängte in den Vordergrund. Ausdruck dieses „Paradigmenwechsels“ war eine tiefgreifende Modifizierung der Abfalldefinition. Der Bundesgesetzgeber transformierte den EG-rechtlichen Abfallbegriff in deutsches Recht. Fortan galten Gegenstände und Stoffe auch dann als Abfall, wenn sie einem Verwertungsverfahren zugeführt wurden. Durch diese definitorische Änderung verdreifachte sich die Abfallmenge in Deutschland. Der Begriff des „Reststoffs“ hatte ausgedient. Dies erzwang bei allen Beteiligten ein erhebliches Umdenken und die Überprüfung bestehender Verwaltungsentscheidungen. Dem nicht genug musste bis zum Ablauf des Jahres 1998 der Europäische Abfallkatalog eingeführt sein. Auch hierbei handelte es sich um eine tiefgreifende Rechtsänderung, die arbeitsintensive Anpassungen von Genehmigungen, Satzungen etc. erforderlich machte. Insgesamt bestand nach den Schilderungen von Personen, die zum damaligen Zeitpunkt von den Änderungen betroffen waren, eine erhebliche Verunsicherung hinsichtlich der Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben. Beleg hierfür sind auch die auffällig zahlreichen einschlägigen Publikationen in juristischen Fachzeitschriften in dieser Zeit.

Im Falle der Anlage der Firma Dr. Wolfgang Koczott führte das Inkrafttreten des KrW-/AbfG dazu, dass in Bezug auf den Destillationssumpf der Regenerationsanlage, der in der Feuerungsanlage energetisch verwertet werden sollte, die Abfalleigenschaft durch die Änderung des Abfallbegriffs begründet wurde. Abfälle durften jedoch in der Feuerungsanlage nicht als Brennstoff eingesetzt werden.

Die seinerzeit Beteiligten – GAA, Bezirksregierung Lüneburg, Betreiberin – nahmen deshalb an, man müsste die einst als nach Nr. 1.3 des Anhangs zur 4. BImSchV als genehmigungsbedürftig identifizierte Feuerungsanlage zu einer Abfallverbrennungsanlage gemäß Nr. 8.1 des Anhangs zur 4. BImSchV auf der Grundlage des § 67 Abs. 2 BImSchG „umschlüsseln“. In diesem Zuge wurden zwei Fehler in der Rechtsanwendung begangen:

Zum einen wurde der Anwendungsbereich des § 67 Abs. 2 BImSchG verkannt. Die Vorschrift begründet für Anlagenbetreiber die Pflicht, eine genehmigungsbedürftige Anlage, die bei Inkrafttreten der Verordnung der 4. BImSchV errichtet oder wesentlich geändert ist, oder deren Errichtung oder wesentliche Änderung begonnen worden ist, innerhalb einer Frist von drei Monaten bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Sinn und Zweck der Regelung ist es, den Betreibern entsprechender Anlagen Bestandsschutz zu gewähren. Ist eine Anlage bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem für diese die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit begründet wird, legal errichtet, soll keine immissionsschutzrechtliche



Genehmigung erforderlich sein. Es reicht aus, dass der Anlagenbetreiber der zuständigen Behörde das Bestehen der Anlage zur Kenntnis gibt. Auf diese Weise wird die Behörde in die Lage versetzt, ihren Überwachungsaufgaben in Bezug auf die Anlage nachzukommen. Einer Anzeige nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BImSchG bedurfte es damals wie heute indes nur in Bezug auf solche Anlagen, die erstmalig durch die Änderung der 4. BImSchV vom Genehmigungserfordernis des BImSchG erfasst werden. Anlagen, für die bereits eine immissionschutzrechtliche Genehmigung vorliegt, sind mithin von der Anzeigepflicht ausgenommen. Die Feuerungsanlage der Firma Dr. Wolfgang Koczott war bereits im Zeitpunkt der Anzeige im Jahr 1998 nach dem BImSchG genehmigt. Durch das Inkrafttreten des KrW-/AbfG geändert hatte sich lediglich die Zuordnung zu den Anlagentypen (laufenden Nummern) des Anhangs zur 4. BImSchV. Diesen Fall erfasst § 67 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nicht.

Darüber hinaus wurde die Rechtsfolge einer Anzeige nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BImSchG fehlinterpretiert. Das GAA Cuxhaven maß ihr, wie aus dem Antwortschreiben an die NGS vom 21.6.2002 ersichtlich, eine gestaltende Wirkung in Bezug auf die Genehmigungslage zu. Es wurde offenbar davon ausgegangen, mit der erfolgten Neuordnung der Anlage zur Ziffer 8.1 des Anhangs der 4. BImSchV sei nun nicht mehr der Betrieb einer Feuerungsanlage, sondern der einer „vollwertigen“ Abfallverbrennungsanlage gestattet. Die Funktion der 4. BImSchV besteht indes nicht darin, den Inhalt immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen zu bestimmen. Dieser ergibt sich alleine aus dem Genehmigungsbescheid in Verbindung mit den durch diesen (konkulent) in Bezug genommenen Genehmigungsunterlagen. Aufgabe der 4. BImSchV ist es vielmehr und ausschließlich die genehmigungsbedürftigen Anlagen zu enumerieren (siehe § 1 der 4. BImSchV) und bezogen auf Anlagentypen die Art des Genehmigungsverfahrens festzulegen (siehe § 2 der 4. BImSchV).

Ebenso wenig enthält § 67 Abs. 2 BImSchG selbst eine Regelung, wonach im Zuge der Anzeige eine Modifikation der materiellen Genehmigungslage eintritt. Die behördliche Bestätigung auf eine Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG ersetzt denn auch keine erforderliche Genehmigung (BVerwG, Urteil vom 5.10.1990 – 7 C 55 und 56 89 = E 85, 368 (372)).

Der Einholung einer Genehmigung hätte es jedoch bedurft. Die Ausweitung des Betriebs auf das unmittelbare Verbrennen externer Abfälle stellte eine wesentliche und damit genehmigungsbedürftige Anlagenänderung im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dar. Es hätte eingehend betrachtet werden müssen, wie sich das Verbrennen von anderen Abfällen als den Rückständen aus der betriebseigenen Regenerationsanlage auswirkt. Beispielsweise wären die Fragen aufgeworfen worden, ob die zugelassene Feuerungswärmeleistung noch eingehalten wird und es zu höheren NO_x-Emissionen kommt. Nachteilige Auswirkungen durch die Änderung wären mithin zumindest möglich gewesen. Dass die Einhaltung der



Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 BImSchG auch nach der Änderung der Anlage sichergestellt wäre, hätte in einem Genehmigungsverfahren betrachtet werden müssen.

Weder im fraglichen Zeitraum der Änderung noch zu einem späteren Zeitpunkt wurde jedoch ein Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung gestellt. Dies war folgerichtige Konsequenz des Irrtums der Beteiligten über Anwendungsbereich und Rechtsfolge der Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG.

Erstmalig in ausdrücklicher Weise dokumentiert wurde das unmittelbare Verbrennen von Fremdadfällen durch die Betreiberin in einer Anzeige vom 30.11.2012, mit der eine Änderung des Betriebes durch Ausweitung des Abfallverzeichnis-Annahmekataloges angezeigt wurde. Die Betreiberin legte in der Anzeige dar, dass in der Gesamtanlage drei Entsorgungsverfahren zum Einsatz kämen: R1 (Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung), R2 (Rückgewinnung und Regeneration von Lösemitteln) und D10 (Verbrennung an Land). Wörtlich heißt es im Anschreiben der Betreiberin zur Anzeige:

„Die Änderung besteht in der Annahme zusätzlicher Abfallstoffe und deren Destillation bzw. energetischer Verwertung und unter bestimmten physikalischen Voraussetzungen deren Beseitigung. [...] Die jeweilige Musteranalyse entscheidet wie bisher über die Eignung für unsere Anlagen bzw. über das geeignete Entsorgungsverfahren (D 10, R 1 oder R 2). Für die angezeigte Änderung beantragen wir keine Genehmigung.“

Auf die Anzeige erging durch das GAA Cuxhaven unter Datum des 18.12.2012 ein Freistellungsbescheid. Da sich die Anzeige selbst allerdings lediglich auf die Änderung des Abfallverzeichnis-Annahmekataloges bezog, wurde auch nur diese freigestellt. Dem Bescheid des GAA Cuxhaven vom 18.12.2012 lässt sich nicht der objektive Erklärungsgehalt entnehmen, eine bereits vor vielen Jahren durchgeführte Änderung nachträglich mit Wirkung für die Zukunft „legalisieren“ zu wollen.

Demnach blieb es auch infolge der Änderungsanzeige vom 30.11.2012 bei der in den Genehmigungen aus den Jahren 1989/1990 getroffenen Regelung, wonach lediglich die Verbrennung von Rückständen aus dem Destillationsbetrieb sowie Heizöl EL zulässig ist. Der Betrieb der Feuerungsanlage als Abfallverbrennungsanlage mit direktem Einsatz von angelieferten Abfällen erfolgte mithin bis zum Tag des Explosionsereignisses ohne die erforderliche Genehmigung. Das heißt, der Betrieb der Anlage war insoweit formell illegal. Es bedeutet hingegen nicht, dass die direkte Verbrennung von Fremdadfällen zwangsläufig auch gegen materielle Anforderungen des Immissionsschutzrechts verstieß. An der grundsätzlichen Eignung der Anlage für die Verbrennung der angelieferten Fremdadfälle bestehen keine Zweifel.



B.II Baurechtliche Genehmigungen und Bauleitplanung

B.II.1 Genese der Gemengelage aus Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung

Der Betrieb wurde errichtet auf einem Grundstück an der Kiepelbergstraße, das sich in einer historisch gewachsenen, planerisch nicht geregelten Gemengelage zwischen einem von Wohnbebauung geprägten Bereich einerseits und einem von dem benachbarten, erheblich ausgedehnteren Betrieb Bergolin und einer angrenzenden Tischlerei geprägten Gebiet andererseits befand. Der Betrieb Bergolin war nach Angaben des Landkreises Osterholz ungefähr seit den 1920er Jahren an der Kiepelbergstraße ansässig. Die Wohnbebauung in seiner unmittelbaren Umgebung hat nach den 1960er Jahren keine wesentliche Fortentwicklung erfahren. Die Wohnhäuser mit der kürzesten Entfernung zum Anlagengelände der Organo Fluid GmbH Dr. Wolfgang Koczott waren bei der Errichtung des Betriebes bereits vorhanden.

B.II.2 Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ritterhude aus dem Jahr 1982 war das Gebiet der Gewerbebetriebe an der Kiepelbergstraße als Industriegebiet (GI) mit dem Zusatz dargestellt, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine Gliederung nach der Art der baulichen Nutzung vorzunehmen ist.

In dem im Jahre 2002 neu aufgestellten Flächennutzungsplan der Gem. Ritterhude wird das Gelände der im Gewerbegebiet Kiepelbergstraße ansässigen Betriebe als Gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Die unmittelbar nördlich und östlich daran anschließende Bebauung ist als Gemischte Baufläche, die übrige Wohnbebauung als Wohnbaufläche dargestellt. Westlich der Gewerblichen Baufläche ist eine Grünfläche zur anschließenden Wohnbaufläche dargestellt. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wurde auf die sich aus dem Bestand ergebende Konfliktsituation und auf die wünschenswerte Bereinigung der Nutzungskonflikte durch Betriebsverlagerungen hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde 2002 von der ehem. Bezirksregierung Lüneburg genehmigt. Weitere Änderungen des Flächennutzungsplans sind in dem Bereich des Gewerbegebietes und seiner Umgebung danach nicht erfolgt. Bebauungspläne wurden für den gesamten Bereich südlich der Bahnlinie bisher nicht aufgestellt.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind – wie weiter unten ausgeführt wird (B.II.4.a) – für die Beurteilung der Zulässigkeit der Bauvorhaben im vorliegenden Fall nicht relevant.



Nördlich der Bahnlinie Bremen-Bremerhaven hat die Gemeinde Ritterhude seit den 1990er-Jahren das Neubaugebiet „Dicker Ort“ über die Aufstellung eines Bebauungsplans entwickelt. In dem 2002 neu aufgestellten Flächennutzungsplan wurde das Baugebiet geringfügig erweitert („Dicker Ort II“). Im seinerzeitigen Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan wurden keine Bedenken hinsichtlich des Immissionsschutzes vorgetragen. Die Gemeinde konnte aufgrund der schon vorhandenen Wohnbebauung, die sich unmittelbar an das Gewerbegebiet Kiepelbergstraße anschließt, davon ausgehen, dass bezüglich dieses weiter entfernten Baugebiets keine neuen Nutzungskonflikte begründet und keine bestehenden Nutzungskonflikte verschärft werden. Erst im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 hat 2008 das Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven auf mögliche Geruchsmissionen aus dem Gewerbegebiet Kiepelbergstraße hingewiesen. Die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich aufgestellte Planung hat die Belange des Immissionsschutzes sachgerecht abgewogen und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Baugebiet „Dicker Ort II“ ist bisher nicht verwirklicht worden.

Wie aus den Akten des Gewerbeaufsichtsamtes hervorgeht, gab es in der Vergangenheit Bemühungen zur Umsiedlung des Betriebs "Koczott/Organo Fluid" in andere Gewerbegebiete der Gemeinde oder der Nachbargemeinden. So gab es im Jahre 1995 Überlegungen zum Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstücks im Gewerbepark Ritterhude. Letztlich kam es jedoch nicht zu einer Umsiedlung dorthin, weil sich die Gemeinde vor allem aufgrund von dort schon ansässigen Betrieben aus der Lebensmittelbranche und aus wasserrechtlichen Gründen (Wasserschutzgebietszone III A) gegen eine Ansiedlung entschieden hatte. Auch andere Bemühungen zur Verlagerung des Betriebes führten letztlich nicht zum Erfolg.

B.II.3 Erteilte Baugenehmigungen

Dem Landkreis Osterholz obliegt die Zuständigkeit als untere Bauaufsichtsbehörde. Er unterliegt der Fachaufsicht durch MS als oberste Bauaufsichtsbehörde. Bis Ende 2004 bestand eine weitere Ebene der Fachaufsicht bei der Bezirksregierung Lüneburg als obere Bauaufsichtsbehörde.

Für die Organo-Fluid GmbH bzw. deren Rechtsvorgängerin wurden durch den Landkreis Osterholz als untere Bauaufsichtsbehörde folgende Baugenehmigungen erteilt und bauaufsichtliche Stellungnahmen im Rahmen anderer Genehmigungsverfahren abgegeben.



B.II.3.a Umbau bestehender Baracken

Am 30.05.1983 hat der Landkreis Osterholz dem Antragsteller Dr. Wolfgang Koczott die Baugenehmigung für den Umbau von zwei bestehenden Baracken auf dem Grundstück Kiepelbergstraße 12a in 27721 Ritterhude in ein chemisches Labor und Büroräume erteilt. Bei den Baracken handelte es sich um Gebäude der ehemaligen „Reichold-Chemie AG“ (heute „Bergolin“). In der an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven gerichteten Betriebsbeschreibung wird folgendes erläutert:

1. Verfahrenstechnische Entwicklungsarbeiten für die produzierende Industrie.
2. Auftragssynthesen von Feinchemikalien und Synthese von Chemilumineszenzreagenzien.
3. Chromatographische Trennprozesse zur Hochreinigung von Feinchemikalien und für analytische Aufgabenbereiche.
4. Lösungsmittelregeneration (aus eigener und aus fremder Produktion).
5. Herstellung und Vertrieb eines UV-Schutzlackes.

Die Auflagenempfehlungen des GAA wurden in der Baugenehmigung berücksichtigt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens wurde bereits mit Bauvorbescheid vom 08.10.1981 beschieden.

B.II.3.b Zwischenlager und Hallenzwischenbau

Im Jahre 1985 hat die Bezirksregierung Lüneburg unter Beteiligung des Landkreises Osterholz ein überdachtes Zwischenlager außerhalb der bestehenden Gebäude für die Lagerung fotografischer Fixierflüssigkeiten abfallrechtlich plangenehmigt. Die Genehmigung selbst liegt dem Landkreis Osterholz nicht vor, jedoch ein Schreiben der Bezirksregierung vom 12.06.1985, in dem die Bezirksregierung auf die Erteilung dieser Genehmigung hinweist. Das Zwischenlager wird zu einem späteren Zeitpunkt als „TK-Lager“ bezeichnet.

Mit Baugenehmigung vom 01.08.1985 wurde die Baugenehmigung für einen die bestehenden Baracken verbindenden Zwischenbau und für den Neubau einer Auffangwanne für das schon bestehende TK-Lager (s.o.) erteilt. Im Bauantrag wurde ausgeführt, dass das Bauvorhaben für die Lagerung silberhaltiger fotografischer Lösungen und Filmmaterialien benötigt werde. Weiterhin sollten einige Aggregate, die zur Entsilberung dieser Materialien dienen, in dem Zwischenraum installiert werden. Das GAA wurde hierzu beteiligt und hat



von eigenen Auflagen abgesehen. Die Bezirksregierung Lüneburg und das Wasserwirtschaftsamt Verden wurden hinsichtlich der geplanten Auffangwanne beteiligt.

B.II.3.c Bürogebäude und Brandschutzmauer

Am 07.11.1988 wurde die Baugenehmigung für die Errichtung eines 2-geschossigen Bürogebäudes mit einer Gesamtnutzfläche von 230,95 m² und einer Brandmauer erteilt. Das Bürogebäude liegt südlich der vorhandenen Gebäude. Die Brandmauer verläuft auf der östlichen Grundstücksseite in Nord-Süd-Richtung. Für das Bürogebäude wurde aufgrund eines geänderten Grundrisses am 09.10.1990 eine Nachtragsgenehmigung erteilt.

B.II.3.d Lagerhalle mit Hofüberdachung und Wasserbecken

Am 19.01.1989 hat der Landkreis Osterholz – in gewerberechtlicher Zuständigkeit durch sein Ordnungsamt – eine Erlaubnis gemäß § 9 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) für die Errichtung einer Lagerhalle mit Hofüberdachung und Neubau eines Wasserbeckens sowie das TK-Lager, die Umschlagsfläche und vorhandene Destillationsbereiche erteilt, wobei das TK-Lager mit einer neuen Überdachung und die vorhandenen Destillationsbereiche mit einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ausgestattet wurden. Eingeschlossen in diese Erlaubnis war u. a. die Baugenehmigung auf Grund einer bauaufsichtlichen Stellungnahme des Landkreises Osterholz vom 13.01.1989.

B.II.3.e Feuerungsanlage mit Halle, Einbau Öltank (BlmSchG-Genehmigung)

Am 14.12.1989 hat der Landkreis Osterholz gegenüber dem GAA die positive baurechtliche Stellungnahme als Untere Bauaufsichtsbehörde für das durch das GAA betriebene BlmSchG-Genehmigungsverfahren für den Bau einer Feuerungsanlage mit einer Halle sowie dem Einbau eines Öltanks abgegeben. Das GAA hat die BlmSchG-Genehmigung für die Errichtung der Feuerungsanlage mit Halle sowie dem Bau eines Öltanks am 18.12.1989 und für die Inbetriebnahme der Feuerungsanlage am 28.08.1990 erteilt. Zur Inbetriebnahme hat der Landkreis Osterholz am 09.08.1990 eine positive baurechtliche Stellungnahme abgegeben. Ein Bauvorbescheid zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der Feuerungshalle



wurde am 27.09.1989 erteilt. Eine weitere Beteiligung des Landkreises Osterholz bei späteren Änderungen der Feuerungsanlage fand nicht statt.

B.II.3.f Lösemittelregenerationsanlage (BlmSchG-Genehmigung)

Zu der am 23.08.1990 vom GAA erteilten BlmSchG-Genehmigung für die Lösemittelregenerationsanlage hat der Landkreis Osterholz am 16.08.1990 gegenüber dem GAA Stellung genommen. Baurechtlich wurde außer dem Verweis auf die Einhaltung der Technischen Baubestimmungen und die notwendige Feuerbeständigkeit der vorgesehenen Trennwand kein Stellungnahmebedarf gesehen. Eine weitere Beteiligung des Landkreises Osterholz bei der späteren Erweiterung der Destillationsanlage erfolgte nicht.

B.II.3.g Neubau Löschwasserbecken, Lärmschutzwand, Zwischenhalle, Dachaufstockung

Der Landkreis Osterholz hat als Untere Bauaufsichtsbehörde am 27.09.2000 eine Baugenehmigung für den Neubau eines Löschwasserbeckens, einer Lärmschutzwand und einer Zwischenhalle sowie die Dachaufstockung der vorhandenen Halle erteilt. Am 02.03.2001 hat der Landkreis Osterholz eine Nachtragsgenehmigung erteilt, die die Verlängerung der Schallschutzwand, die Überdachung einer Treppenanlage und eines Ganges sowie den Silo-Raum einschließlich 2 Tanks für destilliertes Wasser beinhaltete. Das GAA wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt. Das Löschwasserbecken diente hierbei der Speisung der Sprinkleranlage. Die 2-geschossige Zwischenhalle diente der Umlagerung der Kühlaggregate und der Entflechtung der Gesamtanlage. Ferner sollten dort die Haupt-Hausanschlüsse der gesamten Anlage konzentriert und ein Kontrollraum errichtet werden. Die Dachaufstockung diente ebenfalls der Anlagenentflechtung sowie dem Lärm- und Brandschutz und sollte Voraussetzungen für eine – nicht beantragte – Erweiterung der Produktionsanlage bieten.

B.II.3.h Tiefgarage

Am 06.12.2002 wurde der Neubau der Tiefgarage genehmigt. Der Bau wurde zunächst ohne Genehmigung begonnen, jedoch nach drei Tagen durch den Landkreis Osterholz als Untere Bauaufsichtsbehörde stillgelegt und erst nach Genehmigungserteilung fortgesetzt.



Die Baugenehmigung wurde durch die Nachbarn beklagt und durch das Verwaltungsgericht Stade bestätigt.

Die Baugenehmigung wurde durch eine Nachtragsgenehmigung vom 13.03.2006 in der geänderten Fassung vom 09.02.2007 insbesondere bezüglich der Zufahrt modifiziert.

B.II.3.i Umschlagsfläche WHG

Am 02.02.2007 wurde die Baugenehmigung für den Neubau einer Umschlagsfläche nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit einer Betonfläche zum Umschlag wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 erteilt. Das GAA wurde beteiligt. Die WHG-Fläche mit 140,71 m² liegt vor der Produktionshalle an der westlichen Grundstücksgrenze.

B.II.3.j Nass-Elektrofilter

Am 17.06.2009 wurde die Baugenehmigung für den Einbau einer Nass-Elektrofilter-Anlage unter Beteiligung des GAA erteilt. Die Anlage diene der Reinigung der in der Produktion anfallenden Abgase. Dazu wurden die Abgase aus der Rauchwäschanlage zum Nass-Elektrofilter geführt. Im Anschluss erfolgte die Freisetzung über den vorhandenen Abgasschornstein. Die Installation erfolgte auf dem Dach der Zwischenhalle.

B.II.4 Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

B.II.4.a Arbeitsschutzrechtliche Erlaubnis für eine Lagerhalle

Für den Betrieb wurde am 19.01.1989 vom Landkreis Osterholz gem. § 24 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 9 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten eine Erlaubnis für den Neubau einer Lagerhalle mit Hofüberdachung und den Neubau eines Wasserbeckens erteilt. Diese Erlaubnis umfasste eine Baugenehmigung. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens war nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen, da das Baugrundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans lag. Nach dieser Vorschrift ist für die Zulässigkeit eines Vorhabens insbesondere erforderlich, dass es sich im Hinblick auf bestimmte Kriterien in die Ei-



genart der näheren Umgebung einfügt. Die Frage des Einfügens im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung bedurfte einer näheren Prüfung.

Auszugehen war dabei von der in der näheren Umgebung tatsächlich vorhandene Bebauung; Darstellungen der Art der Bodennutzung im Flächennutzungsplan sind unerheblich. Das Baugrundstück wurde geprägt von (teilweise unmittelbar angrenzender) Wohnbebauung sowie dem benachbarten Gewerbebetrieb der Fa. Bergolin; des Weiteren befanden sich in der näheren Umgebung den Akten zufolge eine Tischlerei und eine Getränkegroßhandlung. Der Landkreis Osterholz hat zunächst geprüft, ob diese Eigenart der näheren Umgebung gem. § 34 Abs. 2 BauGB einem der in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bezeichneten Baugebiete entsprach; in Betracht kam hier nur der Baugebietstyp "Mischgebiet". In einem Vermerk vom 06.04.1988 wird dazu Folgendes ausgeführt:

„... daß die genannten Betriebe in unmittelbarer Nachbarschaft des Grundstückes Koczott wegen ihrer Unverträglichkeit mit dem Mischgebietstyp, zwangsläufig zu einer anderen Zuordnung führen müssen ... Demzufolge kann nur von einer Gemengelage und der abschließlichen Anwendung des § 34 Abs. 1 BauGB ... ausgegangen werden.“

Wie sich aus den Akten ergibt, gingen das GAA Cuxhaven und der Landkreis davon aus, dass das Emissionsverhalten zumindest des Betriebs Bergolin das Maß des in einem Mischgebiet Zulässigen überschritt. Da sich die Eigenart der näheren Umgebung mithin zumindest nicht eindeutig einem Baugebietstyp der BauNVO zuordnen ließ, war die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. In seiner Entscheidung vom 10.02.2003 in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Az. 2 B 2193/02), das sich gegen eine der Dr. Wolfgang Koczott Chemisch-technischer Betriebs-GmbH im Jahre 2002 erteilte Genehmigung richtete, nahm auch das Verwaltungsgericht Stade eine Einstufung des Gebietes nach § 34 Abs. 1 BauGB vor:

„Die Kammer vermag aus den mitgeteilten Umständen und den vorgelegten Unterlagen nicht mit Sicherheit zu ersehen, dass die nähere Umgebung der betroffenen Grundstücke i. S. § 34 Abs. 2 BauGB den Charakter eines der Baugebiete nach der BauNVO hätte. Die Festsetzungen des Flächennutzungsplans sind insoweit ohne Verbindlichkeit. Für eine baurechtliche Bewertung legt die Kammer danach § 34 Abs. 1 zugrunde.“

Nach § 34 Abs. 1 BauGB fügt sich ein Bauvorhaben *in der Regel* in die Eigenart der näheren Umgebung ein, wenn es sich innerhalb des aus seiner Umgebung hervorgehenden Rahmens hält. Von der Einhaltung des vorgegebenen Rahmens ist hier auszugehen. Ein Schreiben des GAA Cuxhaven an den Landkreis Osterholz vom 25.11.1987 enthält die Einschätzung, dass der Gewerbebetrieb der Fa. Dr. Wolfgang Koczott nach Verwirklichung des



Vorhabens mit deutlich weniger Immissionen verbunden sein werde als der Betrieb Bergolin.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann die Zulässigkeit eines Vorhabens, das sich innerhalb des vorgegebenen Rahmens hält – allerdings nur ausnahmsweise – scheitern, wenn das Vorhaben die gebotene Rücksichtnahme insbesondere auf die in seiner unmittelbaren Nähe vorhandene Bebauung vermissen lässt. Die Anforderungen des Gebots der Rücksichtnahme hängen davon ab, was den Betroffenen nach Lage der Dinge zuzumuten ist. Die Rechtsprechung greift dafür auf die Begriffsbestimmungen des § 3 Abs. 1 BImSchG zurück. Danach sind Immissionen unzumutbar, die geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft hervorzurufen. Das Gebot der Rücksichtnahme wird dagegen i. d. R. nicht verletzt, wenn die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA-Luft, TA-Lärm oder vergleichbarer Regelwerke eingehalten werden. Das GAA Cuxhaven hat im Wege der Amtshilfe die Zumutbarkeit des Vorhabens für die benachbarte Wohnbebauung geprüft. Nachdem eine Umplanung des Vorhabens durch Herrn Dr. Koczott erfolgt war, teilte das GAA dem Landkreis in seinem Schreiben vom 25.11.1987 mit, das Vorhaben werde nunmehr positiv beurteilt; es seien keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft i. S. des BImSchG zu erwarten. Einen Hinweis der Art, dass das Vorhaben eine besondere Gefährlichkeit aufweisen würde, die einen Schutzabstand erfordern würde, hat das GAA dem Landkreis nicht gegeben. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass der Landkreis Osterholz die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bejaht hat.

B.II.4.b Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Feuerungsanlage

Am 18.12.1989 erteilte das GAA Cuxhaven der Fa. Dr. Wolfgang Koczott chemisch-technischer Betriebs-GmbH eine Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung einer Feuerungsanlage mit einer Halle sowie dem Einbau eines Öltanks. Diese Genehmigung schloss gem. §. 13 BImSchG eine Baugenehmigung ein. In einem Vermerk vom 23.11.1989 über eine Besprechung des Landkreises Osterholz mit dem GAA Cuxhaven sowie der Bezirksregierung Lüneburg finden sich folgende Ausführungen zum Bauplanungsrecht, die den Eindruck einer Bewertung der näheren Umgebung als faktisches Mischgebiet gem. § 34 Abs. 2 BauGB erwecken könnten:

„Aus bauplanungsrechtlicher Hinsicht wurde vom Unterzeichner darauf hingewiesen, daß es sich bei dieser Feuerungsanlage um eine Nebenanlage zu einem bestehenden genehmigten Gewerbebetrieb handelt. Das Vorhaben liege in einem MI-Gebiet. Unter analoger Anwendung der Nr. 67.4.2.4 VV-BBauG können nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen von Heizungen ausnahmsweise im u.a. Mischgebiet zulässig sein, wenn es sich um Teile der in diesen Baugebieten sonst zulässigen Vorhaben handelt. Da der chem.-



technische Betrieb Dr. Koczott gem. § 34 Abs. 1 BauGB zulässigerweise entstanden ist, bestehen gegen die planungsrechtliche Zulässigkeit dieser Nebenanlage, da von ihr keine zusätzlichen Störungen und Belästigungen ausgehen (§ 15 BauNVO) trotz gewisser Vorbehalte keine durchschlagenden Bedenken, die dem Vorhaben entgegen gehalten werden können.“

Diese Darlegung ist allerdings vor dem Hintergrund der kurz zuvor erfolgten Einstufung nach § 34 Abs. 1 BauGB nicht nachzuvollziehen, zumal der Verfasser selbst davon spricht, dass der Betrieb nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässigerweise entstanden sei. Dass sich die Gemengelage innerhalb kurzer Zeit in einen einem Mischgebiet vergleichbaren Gebietstyp gewandelt haben soll, ist kaum vorstellbar und anhand der Akten auch nicht nachzuvollziehen. Die Verwaltungsvorschrift, die der Verfasser des Vermerks analog anwenden wollte, galt für die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30) und nicht für eine Zulässigkeitsbeurteilung nach § 34 BauGB. Die zumindest missverständlichen Ausführungen könnten darauf zurückzuführen sein, dass sich der Verfasser zur Begründung der analogen Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift entweder auf die Darstellung als Mischgebiet im Flächennutzungsplan beziehen oder zum Ausdruck bringen wollte, dass die tatsächliche Situation diesem Baugebietstyp am nächsten kam. Jedenfalls spricht nach Aktenlage alles dafür, dass die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben auf dem in Rede stehenden Grundstück weiterhin nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen war.

Aus dem o. g. Besprechungsvermerk geht hervor, dass das Umweltbundesamt die Feuerungsanlage wegen ihrer besonderen Umweltfreundlichkeit für förderungswürdig hielt. Darüber hinaus brachte das GAA bei der Besprechung zum Ausdruck, dass die Anlage nicht mit erheblichen Emissionen verbunden sei. Demgemäß ist nach Aktenlage zumindest nicht widerlegbar, dass sich der Betrieb auch nach Errichtung der Feuerungsanlage nach der Art der baulichen Nutzung innerhalb des aus seiner Umgebung hervorgehenden Rahmens hielt.

Bezüglich der mit einem Vorhaben verbundenen Immissionen vermittelt das Baurecht (Gebot der Rücksichtnahme) nach der Rechtsprechung des BVerwG keinen andersartigen oder weitergehenden Nachbarschutz als § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (BVerwG, Urteil vom 30.09.1983 – 4 C 74.78 -, BVerwGE 68, 58). Eine Anlage, deren Immissionen sich in den Grenzen des der Nachbarschaft gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Zumutbaren halten, ist danach nicht rücksichtslos. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist, soweit er die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen schützt, eine spezielle gesetzliche Ausprägung des Rücksichtnahmegebotes.



Im Hinblick auf die sonstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft war für den Landkreis Osterholz überdies eine Aussage des GAA über die geringe Gefährlichkeit der Feuerungsanlage von großer Bedeutung. In dem erwähnten Besprechungsvermerk heißt es:

„Zur Frage der Explosionsgefährlichkeit wurde vom GAA geantwortet, dass ein Risiko lediglich im gleichen Umfange wie bei einem normalen Heizöltank auf einem Privatgrundstück bestehe.“

Nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass das GAA zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Feuerungsanlage die Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegenüber der Nachbarschaft wahrt, ist nicht zu beanstanden, dass der Landkreis Osterholz das Gebot der Rücksichtnahme als nicht verletzt beurteilt hat.

B.II.4.c Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Destillationsanlage

Am 23.08.1990 erteilte das GAA Cuxhaven eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Lösemittelregenerationsanlage. Diese Genehmigung schloss gem. §. 13 BImSchG eine Baugenehmigung ein. Eine ausführliche bauplanungsrechtliche Stellungnahme findet sich - soweit ersichtlich - in den vorliegenden Akten nicht. Unter dem 03.07.1990 hat der Bereich Immissionsschutz des Landkreises den Bereich Bauaufsicht hausintern um Stellungnahme gebeten. Auf einer Kopie dieses Schreibens findet sich folgender handschriftlicher Vermerk vom 23.07.1990:

„Die Halle ist Gegenstand der 1. Teilgenehmigung vom 18.12.89. Insofern sind die Vorhaben städte-baulich - d. h. ohne Berücksichtigung der andernorts zu klärenden Immissions- und Sicherheitsfragen - nicht zu beanstanden.“

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich nicht zulässig war. Im Hinblick auf die unter Gliederungspunkt B.II.4.a erwähnte Einstufung des Gebiets nach § 34 Abs. 1 BauGB durch das Verwaltungsgericht Stade noch im Jahr 2003 ist davon auszugehen, dass sich die Zulässigkeit auch dieses Vorhabens nach § 34 Abs. 1 BauGB richtete. Bezüglich des Gebotes der Rücksichtnahme kann auf die unter Gliederungspunkt B.II.4.b dargestellte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verwiesen werden, wonach das Baurecht im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen keinen weitergehenden Nachbarschutz vermittelt als § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG; diese Schutzpflicht gegenüber der Nachbarschaft wurde vom GAA als gewahrt beurteilt.



B.II.4.d Installation einer zweiten Feuerungsstrecke und Verwertung von Abfällen in der Feuerungsanlage

Das GAA Cuxhaven hätte im Jahr 2003, als die Fa. Dr. Wolfgang Koczott chemisch-technischer Betriebs-GmbH dort eine Änderung der Feuerungsanlage anzeigte, die insbesondere die Installation einer zweiten Feuerungsstrecke beinhaltete, ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchführen müssen. In diesem Verfahren hätte der Landkreis Osterholz als Bauaufsichtsbehörde beteiligt werden müssen. Es ist wahrscheinlich, dass das Vorhaben sich als städtebaulich relevante Änderung bzw. Nutzungsänderung i. S. von § 29 Abs. 1 BauGB dargestellt hätte. Den Bauvorlagen, die dem Landkreis hätten vorgelegt werden müssen, hätte dieser entnehmen können, welche baulichen Änderungen bzw. Nutzungsänderungen mit dem Vorhaben im Einzelnen verbunden gewesen wären. Anhand der Bauvorlagen und der Äußerungen des GAA bzw. der Sachverständigengutachten wäre zu prüfen gewesen, ob sich das Vorhaben gem. § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügte.

Wenn das GAA Cuxhaven im Hinblick auf den direkten Einsatz von Abfällen in der Feuerungsanlage das für derartige Fälle vorgeschriebene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt und dabei den Landkreis Osterholz als Bauaufsichtsbehörde beteiligt hätte, wäre zu prüfen gewesen, ob diese Änderung eine wesentliche Änderung i. S. des § 29 Abs. 1 BauGB darstellte; das Ergebnis dieser Prüfung kann anhand der Bauakten nicht abgeschätzt werden. Allein der Umstand, dass die zunächst als Feuerungsanlage nach Nr. 1.3 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigte Anlage nach der Änderung des Abfallbegriffs nunmehr als Abfallverbrennungsanlage gemäß Nr. 8.1 des Anhangs zur 4. BImSchV beurteilt wurde, stellt jedenfalls keine Änderung oder Nutzungsänderung i. S. von § 29 Abs. 1 BauGB dar; denn dadurch hat sich weder am baulichen Zustand der Anlage noch an ihrer Nutzung irgendetwas geändert.

B.III Arbeitsschutzrechtliche Erlaubnisse

Für den Betrieb wurde am 19.01.1989 vom Landkreis Osterholz eine Erlaubnis nach der „Verordnung über brennbare Flüssigkeiten“ für die Lagerung von 10.000l AI und 50.000 l AII in ortsbeweglichen Behältern erteilt. Die Erlaubnis umfasste auch die Baugenehmigung sowie die Eignungsfeststellung nach Wasserrecht.

Weitere Erlaubnisse nach der Verordnung brennbare Flüssigkeiten oder später der Betriebssicherheitsverordnung sind nicht aktenkundig.



Bei der Fa. Organo Fluid waren zum Zeitpunkt des Unfalls Tanks mit einer Kapazität von insgesamt 610.000 Liter vorhanden. Zum Unfallzeitpunkt am 09. 09. 2014 sollen in diesen Tanks 121.021 Liter leicht entzündliche und 83.471 Liter entzündliche Flüssigkeiten vorhanden gewesen sein.

Rechtsrahmen

Gemäß § 13 Betriebssicherheitsverordnung sind Lageranlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a (mit mehr als 10.000 Litern) für leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten erlaubnisbedürftig.

Lageranlagen oder der Begriff Lagerung wird in der Betriebssicherheitsverordnung nicht definiert.

Hier die Gefahrstoffverordnung hilfsweise anzuwenden, scheint zweckmäßig, da auch die Definitionen der Entzündlichkeit dem Gefahrstoffrecht entlehnt sind und Brand- und Explosionsgefahren grundsätzlich auch der Gefahrstoffverordnung unterliegen.

Gemäß § 2 Absatz 6 der Gefahrstoffverordnung ist Lagern das Aufbewahren zur späteren Verwendung sowie zur Abgabe an andere. Die Lagerung schließt die Bereitstellung zur Beförderung ein, wenn die Beförderung nicht innerhalb 24 Stunden nach der Bereitstellung oder am darauffolgenden Werktag erfolgt. Ist dieser Werktag ein Samstag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags, was einer Zeitspanne von ca. 72 Stunden entspricht.

Weiter nicht definiert ist, was mit späterer Verwendung gemeint ist. Wendet man für den Begriff der Lagerung und der späteren Verwendung den für den Transport gefundenen Zeitintervall, an, so kann ein Bedarf von bis zu 72 Stunden als Verwahrung angesehen werden, ohne den Begriff der Lagerung nach Betriebssicherheitsverordnung bzw. Gefahrstoffverordnung zu erfüllen.

Betrachtung nach technischer Verwendung

Der Landkreis Osterholz hat am 31.03.2015 mitgeteilt, der Betreiber stuft lediglich drei Tanks als Lager ein. Der einzige dazu gehörende Tank mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten hatte ein Lagervolumen von 10.000 Liter, so dass eine Erlaubnisbedürftigkeit dieses einzelnen Tanks nicht gegeben war. Alle anderen Tanks sollen danach als Prozesstanks, die keine Lagerung darstellen, gewertet werden.



Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven als zuständige Überwachungsbehörde hat hierzu am 27.04.2015 wie folgt berichtet:

„Die Tanks unterlagen als Prozesstanks nicht der Erlaubnispflicht nach Verordnung brennbare Flüssigkeiten, später Betriebssicherheitsverordnung. ...

Die Prozesstanks waren mit Rohrleitungen untereinander verbunden, um die Stoffe zu konditionieren und die Versorgung der Prozessanlagen zu ermöglichen. Diese waren teilweise mit Einbauten wie Rührwerken versehen. Die Prozesstanks wurden entsprechend den betrieblichen Erfordernissen befüllt und entleert. Dabei ist von einer Befüllung von deutlich unter 100% auszugehen, um über Regelungsspielräume zu verfügen.“

Die Darlegungen des Betreibers und des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes stimmen im Ergebnis überein und sind in sich schlüssig, aber nach Aktenlage nur begrenzt nachvollziehbar.

Da es in den Genehmigungen keine Begrenzungen für die im Betrieb befindlichen Mengen an leichtentzündlichen Flüssigkeiten gibt, schließt sich im Folgenden eine Plausibilitätsprüfung der Mengen an.

Plausibilitätsprüfung der Mengen

Nach den genehmigten Kapazitäten kann von einer Destillationsleistung von bis zu 3 Tonnen und einer Verbrennung von bis zu 1 Tonne pro Stunde ausgegangen werden. Multipliziert man diese Einsatzmenge von bis zu 4 Tonnen pro Stunde mit 72 Stunden, ohne dass eine Lagerung zwingend vorliegen muss, so ergibt dies eine mögliche vorhandene Menge ohne Lagerung von 288 Tonnen. Da die Destillation mit dem Ziel der Rückgewinnung betrieben wird, wäre auch für die Bereitstellung der Destillationsprodukte zur Abholung noch Tankkapazität, ohne dass eine Lagerung vorliegt, einzurechnen. Schätzt man die Rückgewinnung auf ca. zwei Drittel des Einsatzstoffes, so wären weitere 144 Tonnen rückgewonnene Lösemittel in Tanks zur Abholung bereitzustellen, ohne dass eine Lagerung vorläge. Dies ergibt ein mögliches Tankvolumen, ohne dass Lagerung vorliegen muss, von 432 Tonnen.

Zu berücksichtigen ist ferner bezüglich der Aufbewahrung zur späteren Verwendung:

- dass das Tankvolumen, ohne dass Lagerung vorliegen muss, in Litern aufgrund geringerer Dichte als 1 vermutlich etwas höher sein darf, als die Lagermenge in Kilo-



gramm. Mit dem Faktor 1,1 ergäbe sich dann ein mögliches Tankvolumen ohne Lagerung von 475.200 Litern;

und bezüglich der vorhandenen Kapazitäten zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten:

- dass zusätzliche Kapazitäten zur Bereitstellung in der Außenlagerfläche zur Verfügung stehen (14.000 Liter); damit würde sich die vorhandene Kapazität auf 624.000 Liter belaufen
- dass der Betreiber eine Lagerung von 41.000 Litern einräumt was die Kapazität - ohne Lagerung- auf 583.000 Liter verringert und
- dass die erlaubte Lagerung in die Rechnung nicht einbezogen werden muss, da diese als Lagerung ausgewiesen ist.

Vergleicht man die so errechnete Menge der Volumina von insgesamt 475.200 Liter, die nicht zur Lagerung führen würden, mit den vorhandenen Kapazitäten von 583.000 Litern, ergibt sich eine nicht unerhebliche Überschreitung von 107.800 Litern.

Die Betrachtung hat bis hierher alle Flüssigkeiten mit einbezogen. Der Anteil der leicht entzündlichen Flüssigkeiten an der gesamten Tankkapazität beträgt 238.000 Liter zu 610.000 Liter; das entspricht 39 %.

Wendet man diesen Anteil auf die errechnete Lagermenge von 107.800 Litern an, ist von einer Lagerung von weiteren 42.042 Litern auszugehen. Mit der eingeräumten Lagerung von 10.000 Litern ergibt sich eine Lagerung von mindestens ca. 52.042 Litern.

Erkennbar sind im Ex-Zonenplan (04/2014), der Bestandteil des Feuerwehrplans (Anhang 7) ist, drei Brandabschnitte. Der Begriff eines Lagers ist in der Regel auf einen Brandabschnitt zu beziehen. Wird in zwei Brandabschnitten nicht erlaubnisbedürftig gelagert (2 x 10.000 Liter) ergibt sich, dass in mindestens einem dieser Brandabschnitte eine erlaubnisbedürftige Lagerung in Tanks (ca. 32.000 Liter) zu unterstellen wäre.

Fazit erlaubnisbedürftige Lagerung nach Betriebssicherheitsverordnung

Die Betrachtung nach technischer Verwendung, die in sich schlüssig ist, führt zur Aussage, dass keine erlaubnisbedürftige Lagerung in Tanks vorlag.

Eine Plausibilitätsberechnung unter Berücksichtigung der genehmigten Durchsatzmengen und der im Tankbelegungsplan ausgewiesenen Lagerkapazitäten ergibt eine Größenord-



nung von 50.000 Litern leichtentzündlicher Flüssigkeiten, die erlaubnisbedürftig gelagert worden sein könnten. Die Aussage, es habe keine erlaubnisbedürftige Lagerung leicht entzündlicher Flüssigkeiten gegeben, ist einerseits bei Betrachtung des Mengengerüstes wenig plausibel.

Berücksichtigt man die rechtlichen Unsicherheiten und die diversen, in der Plausibilitätsberechnung getroffenen Annahmen sowie die Betrachtung der technischen Verwendung der Tanks, ist andererseits festzustellen, dass eine rechtssichere Aussage, es habe erlaubnisbedürftige Lagerung in Tanks gegeben, auch nicht möglich ist.

B.IV Wasserrechtliche Erlaubnisse

Der Landkreis Osterholz hat der Firma Dr. Wolfgang Koczott, Chemisch technische Betriebs- GmbH, als Rechtsvorgängerin der Organo Fluid GmbH mit Datum 24.11.1999 auf Antrag die Genehmigung gem. § 151 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) a. F. (heute § 58 WHG, § 98 NWG) i. V. mit § 2 der Indirekteinleiterverordnung (IVO vom 10.10.1990) erteilt, Produktionsabwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Ritterhude einzuleiten.

Mit Änderungsbescheid vom 13.01.2003 forderte der Landkreis Osterholz die o. g. Firma auf, das Abwasser aus der Wasseraufbereitung des Betriebes künftig unter Einhaltung der im Anhang 31 der Abwasserverordnung des Bundes geforderten Einleitungsbedingungen in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Ritterhude einzuleiten. Die befristete Genehmigung endete zum 31.12.2012. Der Betrieb ist seit dem 01.01.2013 abwasserfrei, das anfallende Abwasser wurde ab diesem Zeitpunkt der Feuerungsanlage zugeführt.

Mit Datum vom 10.12.2002 hat der Landkreis Osterholz der Firma Organo Fluid GmbH eine widerrufliche und bis zum 01.01.2013 befristete wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers durch Schachtversickerung erteilt. Nach Ablauf der Frist wurde vom Landkreis festgestellt, dass eine Verlängerung bzw. Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis aus bauplanerischen Überlegungen der Firma zu diesem Zeitpunkt noch nicht entscheidungsreif war. Nach dem Unfall am 09.09.2014 war eine Entscheidung über die Neuerteilung des Wasserrechts hinfällig.

Die anlagenbezogenen gewässerschutzrechtlichen Anforderungen der Verordnung für Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) wurden bei den anstehenden Baumaßnahmen in den hierfür vorgesehenen Rechtsverfahren berücksichtigt.



C Überwachung

Für die Errichtung und beim Betrieb der Anlage waren zahlreiche Anforderungen aus unterschiedlichen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerken zu beachten und seitens der zuständigen Behörden zu überwachen.

C.I Überwachung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen

Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen

Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, die Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie dem zugehörigen untergesetzlichem Regelwerk einzuhalten. Die Pflichten von Betreibern immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen sind insbesondere in § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) normiert. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind danach so zu errichten zu betreiben, dass erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Darüber hinaus hat der Betreiber unter anderem Vorsorge zu treffen gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Ferner hat er Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften zu beseitigen. Die zur Erfüllung der sich aus § 5 ergebenden Pflichten einzuhaltenden Anforderungen werden in zahlreichen Rechtsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und Verwaltungsvorschriften konkretisiert. Über das Pflichtenprogramm des § 5 BImSchG hinaus hat der Betreiber z. B. auch Mess-, Berichts- und Auskunftspflichten sowie Bestellungspflichten zu erfüllen.

Pflichten der Behörde

Die Überwachung der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der zugehörigen Rechtsverordnungen ist gemäß § 52 BImSchG staatliche Aufgabe.

Die Zuständigkeit für die Überwachung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Anlage der Organo Fluid GmbH bzw. ihrer Vorgänger in der Betreiberstellung lag beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven.



Die Überwachung von Anlagen in Niedersachsen auf den Gebieten des Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutzes erfolgt auf der Basis der Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Seit 2010 haben die Betriebsbesichtigungen als Systemprüfung unter Berücksichtigung des Umweltschutzes, der Betriebssicherheit und des Arbeitsschutzes stattgefunden. Dabei stand die Ermittlung der organisatorischen Ursachen von Defiziten bei der Arbeitsschutz- und Umweltschutzorganisation und -praxis im Vordergrund; die praktische Umsetzung vor Ort/ am Arbeitsplatz wurde anschließend stichprobenartig geprüft.

Kernelemente der Überwachung im Umweltschutz waren dabei stets

- die Verantwortung, Aufgabenübertragung und Regelung der Kompetenzen
- die Überwachung der Einhaltung von übertragenen Pflichten
- Bestellungspflichten, Qualifikationen sowie die Organisation der Unterweisungen.

Bei der Systemprüfung wurden vorhandene Managementsysteme und Zertifizierungen berücksichtigt.

Die Anlage wurde in den letzten zehn Jahren regelmäßig in jährlichen Abständen mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten revidiert. Hinzu kommen zahlreiche Besprechungen vor Ort unter Einbindung der Zentralen Unterstützungsstelle für Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrstoffe des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim auch wegen des Anschlusses an das Emissionsfernüberwachungssystem. Auf den gesonderten Vermerk zu Hintergrundinformationen zur Emissionsüberwachung gemäß der 17. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchV) und Emissionsdaten aus dem Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) zur Feuerungsanlage des Betriebes wird hingewiesen (siehe Anhang 2).

Im Folgenden wird ein Abriss über die Überwachung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven (GAA) gegeben, wie er sich anhand der vorliegenden Akten darstellt.

Zur Überwachung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wurde seitens des GAA bereits am 22.10.1986 aufgrund einer Nachbarschaftsbeschwerde eine orientierende Lärmmessung durchgeführt und Lärminderungsmaßnahmen gefordert.

Am 15.05.1986 und auch am 25.02.1987 wurde das seinerzeit bestehende Zwischenlager für fotografische Lösungen gemeinsam mit dem Landkreis Osterholz-Scharmbeck und dem



Wasserwirtschaftsamt Verden besichtigt. Seitens des GAA wurden keine Mängel festgestellt.

Am 29.11.**1988** fand eine Besprechung des Antrags auf Genehmigung einer Feuerungsanlage mit Landkreis, dem GAA und der Bezirksregierung Lüneburg (zur rechtlichen Einschätzung) sowie eine anschließende Besichtigung des Betriebes durch GAA und Bezirksregierung Lüneburg statt.

Gegenstand eines Betriebsbesuches vom 08.01.**1990** war die Erweiterung der Destillationsanlage von 200 l/h Destillationsleistung auf < 1t/h. Bei einem weiteren Betriebsbesuch am 18.01.1990 betreffs der geplanten Reststoffverwertungsanlage (Feuerungsanlage) legte das GAA die Emissionsgrenzwerte des Entwurfs der 17. BImSchV für die Anlage zugrunde.

Am 19.03.1990 wurde der Betrieb besichtigt; Mängel wurden nicht vermerkt.

Eine erneute Besichtigung wurde am 23.03.1990 erforderlich, nachdem durch die Emission von glühenden Rußteilchen der Wärmekraftkopplungsanlage der Brand des benachbarten Reetdachhaus ausgelöst worden war. Das Amt sah es als sinnvoll an, eine Verfügung zu erlassen; diese liegt jedoch nicht vor.

Mit dem Niedersächsischen Landesamt für Immissionsschutz (NLIS) wurde am 28.03.1990 eine gemeinsame Besichtigung des Betriebes durchgeführt; ausgeschlossen wurde das Einschleppen von halogenierten Verbindungen in die Anlage. Das NLIS erklärte, die begleitenden Emissionsmessungen sowie die Schornsteinhöhenberechnung für die geplante Feuerungsanlage durchzuführen.

Eine Überprüfung am 09.05.1990 wurde aufgrund einer Nachbarschaftsbeschwerde über Lärmbelästigung vorgenommen. Die durchgeführte Messung zeigte Einhaltung des Richtwertes, ebenso wie eine weitere, am 18.05.1990 vorgenommene Messung.

Der Stand der Errichtung der Feuerungsanlage zur Reststoffverwertung wurde anlässlich einer Betriebsbesichtigung am 24.10.1990 überprüft. Mängel wurden nicht vermerkt.

Anlässlich einer Geruchsbeschwerde wurde der Betrieb am 09.04.**1991** überprüft. Mängel wurden in der Firma Koczott jedoch nicht festgestellt; die Gerüche waren vielmehr der benachbarten Firma zuzuordnen.

Am 23.05.1991 wurde der Betrieb vom GAA gemeinsam mit dem Institut Ökopol hinsichtlich der Verwertungsthematik besichtigt.



Eine Überprüfung im Juni 1991 fand aufgrund einer Lärmbeschwerde statt. Die vorgenommene Messung beim Beschwerdeführer zeigte, dass sowohl der Richtwert für die Tagzeit als auch für die Nachtzeit eingehalten wird.

Am 20.06.1991 wurde der Betrieb gemeinsam mit dem Niedersächsischen Umweltministerium besichtigt. Die Investitionsvorhaben Wärmeverteilung und Putzlappenreinigungsanlage wurden besprochen sowie erneute Lärmmessungen durchgeführt mit dem Ergebnis der Feststellung der Richtwerteinhaltung.

Im Jahr **1992** wurde der Betrieb am 13.01. besichtigt. Besprochen wurde u.a. die geplante Aufstellung einer Putzlappenreinigungsanlage in der Feuerungshalle – hierfür wurde eine Anzeige nach § 15 BImSchG als erforderlich angesehen. Dem Betrieb wurde mitgeteilt, dass die Bereitstellung des Brennstoffes für die Feuerungsanlage zurückzufahren sei.

Ferner veranlasste das GAA eine Analyse einer Lackschlammprobe durch das NLIS zur Feststellung toxischer und krebserzeugender Beimengungen anorganischer Art mit dem Ergebnis vom 22.04.1992, dass diese nur in Spurenbereichen vorliegen.

Aufgrund einer Beschwerde wurde der Betrieb am 12.05.1992 gemeinsam mit der Gemeinde Ritterhude und dem Landkreis Osterholz besichtigt. Aus Sicht des GAA war Nichts zu veranlassen.

Im Schreiben des Amtes vom 20.05.1992 an die Bezirksregierung Lüneburg wird festgestellt, dass sowohl die Destillationsanlage als auch die Feuerungsanlage sich im Endstadium der Errichtung befinden und die Betriebsbesichtigungen ergeben haben, dass der Betrieb sich an die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen hält.

Aufgrund von Beschwerden über Lärmbelästigung und über Emissionen eines Dieseldgenerators und der Feuerungsanlage wurde die Firma am 04.06.1992 aufgesucht. Für einen Lüfter wurde eine Lärminderungsmaßnahme vereinbart, hinsichtlich des Generators sowie der Feuerungsanlage wurden keine Mängel festgestellt.

Am 7./8.07.1992 wurde eine orientierende Lärmmessung durchgeführt mit der Feststellung der Einhaltung des Nacht-Grenzwertes von 45 dB(A).

Aufgrund von Beschwerden über Dieselabgase vom 16.07.1992 wurde mit dem Betreiber Kontakt aufgenommen; festgestellt wurde, dass im Bremer Hafen 2 Schiffe gebrannt und zu einer Geruchsbeeinträchtigung in der Gemeinde Ritterhude geführt haben.

Seitens der Bezirksregierung Lüneburg wurde das GAA am 21.07.1992 aufgrund einer dort vorgetragenen Beschwerde zur Überprüfung der Einhaltung der immissionsschutzrechtli-



chen Bestimmungen aufgefordert. Diese Beschwerde wurde ebenfalls dem Niedersächsischen Umweltministerium vorgetragen. Das Amt berichtete hinsichtlich der Beschwerde über den Dieselgenerator, dass dieser dem Stand der Technik entspricht, hinsichtlich Lärm, dass eine Langzeitlärmmessung durch das NLIS im September 1992 durchgeführt werden soll.

Bezüglich der Lärmmessungen nahm das Amt Kontakt mit der Bundesbahn auf, um Daten der in der Nachbarschaft befindlichen Strecke Bremen-Bremerhaven zu erhalten.

Weitere Beschwerden über Lärm und Dieselabgase und eine vermutete Betriebserweiterung wurden am 10.08.1992 und 16.08.1992 vorgetragen. Der Beschwerdeführer wurde über das Messergebnis vom 7./8.07.1992 und die geplante Langzeitlärmmessung informiert. Der Termin der Messungen sollte direkt zwischen Beschwerdeführer und NLIS abgestimmt werden. Die Messung im September 1992 ergab die Einhaltung der Lärmrichtwerte.

Die Firma wurde am 08.09.1992 besichtigt. Die Schlussabnahme nach BImSchG für die Feuerungsanlage wurde besprochen; vermerkt wurden drei offene Punkte: der Blitzschutz am Kamin, die Stahlwanne unter der Konditionierungsanlage und ein TÜV-Gutachten für die Feuerungsanlage. Des Weiteren wurde die geplante Errichtung einer Putzlappenreinigungsanlage besprochen; vereinbart wurde hierfür eine Anzeige nach § 16 BImSchG.

Bei einer am 22.09.1992 vorgenommenen Vor-Ort-Überprüfung wurden Geruchsemissionen aus der geöffneten Halle der Firma Koczott festgestellt.

Mit Schreiben vom 29.09.1992 wurde das NLIS gebeten, für die Schlussabnahme der Feuerungsanlage die vereinbarte Dioxinmessung in der Abluft der Feuerungsanlage vorzunehmen.

Bezüglich einer am 28.10.1992 vorgetragenen Beschwerde teilte das Amt dem Beschwerdeführer mit, dass die Einhaltung der Emissions- bzw. Immissionswerte gutachterlich bestätigt wurde. Am 29.10.1992 wurden Geruchsemissionen der Fa. Koczott bemängelt. Aufgrund einer Beschwerde vom 06.11.1992 über Belästigungen zur Nachtzeit nahm das GAA Kontakt mit der Firma auf; es wurde festgestellt, dass ab 22 Uhr kein Betrieb stattfand. Im November 1992 wurde Beschwerdeführern mitgeteilt, zahlreiche Betriebsüberprüfungen hätten ergeben, dass die Anlagen der Firma Koczott ohne schädliche Umwelteinwirkungen betrieben werden.

Die Lärm-Langzeitmessung durch das NLÖ fand statt in der Zeit vom 19.11.1992 bis zum 07.12.1992 und ergab einen Messwert von 45 dB(A); aufgrund von Pegelspitzen war ein Tonzuschlag von 4 dB(A) hinzuzufügen, so dass sich ein Anlagengeräusch von 49 dB(A)



ergab. Durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen wurde die Einhaltung des Richtwertes von 45 dB(A) erreicht.

Für die Schlussabnahme der Feuerungsanlage wurde von Prof. Carlowitz der Messbericht der am 03.11.1992 durchgeführten Emissionsmessungen angefordert.

Am 09.12.1992 fand die Emissionsmessung im Abgas der Feuerungsanlage durch das NLIS statt. Die Messwerte für Gesamt-Kohlenstoff lagen zwischen 2,4 und 3,8 mg C/Nm³; der Grenzwert der TA Luft liegt bei einem Massenstrom von 3 kg/Stunde (hier werden nur <1% davon erreicht) bei 150 mg/Nm³. Die Messungen der Kohlenmonoxidkonzentration ergaben einen Wert von 0 ppm.

Mit Schreiben vom 08.01.1993 wurde ein Beschwerdeführer über das Ergebnis der Lärmmessung des NLIS informiert. Der Grenzwert der TA Lärm für die Nachtzeit wurde eingehalten; festgestellt wurde ein tonhaltiges Geräusch, nach dessen Ursache noch zu forschen war.

Bei der Besichtigung des Betriebes am 19.02.1993 wurde der Messbericht des NLIS für die Emissionsmessungen der TNV übergeben (Ergebnis: Grenzwerte wurden unterschritten). Bezüglich des Ergebnisses der NLIS-Lärmmessung wurden bereits Schalldämmmaßnahmen umgesetzt (u.a. Schalldämpfer im Auspuff des Generators). Mängel wurden nicht festgestellt.

Eine weitere Besichtigung wurde am 03.06.1993 vorgenommen. Festgestellt wurden Einbauten in die Feuerungsanlagenhalle; für die Veränderungen wurde eine Anzeige nach § 16 BImSchG gefordert. Schallschutzmaßnahmen wurden überprüft, nach BImSchG- Genehmigung erforderliche Maßnahmen besprochen, deren Erledigung zugesagt wurde.

Am 16.06.1993 wurde eine orientierende Lärmmessung mit dem Ergebnis der Richtwertehaltung durchgeführt. Am gleichen Tag ging eine Beschwerde über Lärmbelästigung ein. Eine Rücksprache mit dem Betrieb ergab, dass Bautätigkeiten zum Schallschutz in der Anlage durchgeführt wurden.

Gemeinsam mit dem Landkreis Osterholz wurde der Betrieb am 06.09.1993 besichtigt. Dabei wurde festgestellt, dass der Betrieb seiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entspricht. Dies wurde einem Beschwerdeführer entsprechend mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 08.12.1993 forderte das GAA Firma Koczott zu Mitteilungen nach § 16 BImSchG auf, da seit 1989 keine Änderungen des Anlagenbestandes mitgeteilt wurden. Ein



Bußgeld wurde angedroht. Des Weiteren wurde zu einem Termin für die Schlussabnahme der Feuerungsanlage und Darstellung von Schallminderungsmaßnahmen aufgefordert.

Die Schlussabnahme der Feuerungsanlage wurde bei einem Betriebsbesuch am 11.02.1994 vorbereitet. Schallschutzmaßnahmen wurden besprochen. Der Verfahrensablauf wurde seit den Abgasmessungen des NLIS nicht verändert. Die Mitteilung nach § 16 BImSchG sei in Arbeit (sie wurde mit Schreiben vom 21.02.1994 vorgelegt); mitzuteilen war der Einbau der Brandwand sowie die bauliche Abgrenzung der Messwarte. Der Betrieb wurde besichtigt. Mängel wurden nicht festgestellt.

Eine Beschwerde vom 02.02.1994 über den Betrieb einer vermeintlich nicht genehmigungsfähigen Anlage wurde seitens der Bezirksregierung Lüneburg am 02.03.1994 entgegnet, dass kein behördliches Einschreiten erforderlich ist.

Aufgrund einer weiteren Beschwerde vom 15.06.1994 über Lärm- und Geruchsbelästigungen gab es gemeinsam mit der Bezirksregierung Lüneburg einen Ortstermin am 27.07.1994. Mit Schreiben vom 20.09.1994 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass Geruchsbelästigungen durch diffuse Emissionen festzustellen sind; diese sollten durch Zuführung der Abluft zur Feuerungsanlage bis zum 01.11.1994 beseitigt sein.

Im Februar und März 1995 gab es weitere Beschwerden.

Bei einer Emissionskontrolle am 31.05.1995 wurden keine Geruchsbelästigungen oder Lärm festgestellt.

Eine Betriebsrevision zur Überprüfung der Nebenbestimmungen der BImSchG-Bescheide vom 23.08.1990 für die Lösemittelregenerationsanlage sowie vom 18.12.1989 und 28.08.1990 für die Feuerungsanlage (Abnahmeprüfung) fand statt am 14.09.1995, gemeinsam mit dem Landkreis Osterholz (Bauamt und Untere Wasserbehörde). Immissionsschutzrechtliche Mängel wurden nicht festgestellt.

An die Abgabe der Emissionserklärung gemäß 11. BImSchV wurde der Betrieb mit Schreiben vom 17.01.1996 erinnert.

Erneute Beschwerden über Gerüche wurden von der Gemeinde an das GAA weitergeleitet am 16.04.1996. Das Amt sorgte für die Beseitigung des beanstandeten Containers.

Weitere Beschwerden und Anfragen wurden im Mai 1996 seitens der Gemeinde weitergeleitet und auch direkt vorgetragen. Die Beschwerdeführer wurden vom Amt informiert.

Zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten wurde das Unternehmen am 25.07.1996 aufgefordert.



Am 12.08.1996 wurde der Betrieb im Hinblick auf den Brandschutz gemeinsam mit dem Landkreis Osterholz sowie den Ortsbrandmeistern besichtigt.

Lärmbeschwerden im April **1997** führten zur Überprüfung eines Lüfterrades des Nasswäschers. Im Juni 1997 gab es eine Beschwerde über LKW-Lärm. Beladungen vor 6 Uhr sollten daraufhin nicht mehr stattfinden.

Am 18.06.1997 wurde das Unternehmen an die Abgabe der Emissionserklärung für den Erklärungszeitraum 1996 erinnert. Ebenfalls im Juni 1997 wurde der Auftrag zur Emissionsmessung der Feuerungsanlage des Unternehmens an die Firma Air Consult vergeben. Der Bericht wurde mit Datum vom 19.08.1997 vorgelegt; die Messung konnte aufgrund geringer Messzeit nur als Vormessung betrachtet werden.

Bei einem Betriebsbesuch am 08.07.1997 wurden keine Mängel festgestellt. Eine Lärmbeschwerde wurde am 27.08.1997 vorgetragen, eine über Gerüche am 23.09.1997.

Am 12.09.1997 wurde aufgrund einer Beschwerde eine Vor-Ort-Besichtigung vorgenommen und Lärmmessungen durchgeführt. Mängel wurden nicht festgestellt.

Eine Besichtigung des Betriebes am 28.10.1997 wurde gemeinsam mit der Bezirksregierung Lüneburg durchgeführt; besprochen wurde die Problematik der Abgrenzung zwischen Abfall / „Nichtabfall“. Festgestellt wurde, dass im Betrieb seit 1990 Molekularsiebe, seit 1991 Farb- und Lackschlämme, seit 1991/92 Tenside, seit 1992 Kieselgel/ Adsorbentien und seit 1994 Putzplatten aufgearbeitet werden. Ein Mängelbericht wurde nicht erstellt.

Zur Beantwortung der Frage, ob die mit Bescheid vom 18.12.1989 und 28.08.1990 genehmigte Feuerungsanlage des Betriebes unter den Anwendungsbereich der Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV), fällt, wurde das niedersächsische Landesamt für Ökologie (NLÖ) eingebunden.

Am 15.01.**1998** fand eine weitere Besprechung in dem Betrieb statt unter Beteiligung auch der Bezirksregierung Lüneburg und des NLÖ zur Definition des Abfallbegriffes und der Einstufung in die 17 BImSchV. In der Folge wurde das Unternehmen aufgefordert, die Feuerungsanlage als Anlage gemäß Nr. 8.1 Spalte 1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), anzuzeigen und dem NLÖ Unterlagen zur Beurteilung des notwendigen Messaufwandes nach 17. BImSchV zuzusenden.

Die Bezirksregierung wurde auch im Weiteren durch das GAA eingebunden zur Prüfung des rechtmäßigen Anlagenbetriebes.



Im Rahmen der Stellungnahme des GAA vom 02.04.1998 zu einer Strafanzeige wegen des Verdachts des unerlaubten Betriebes einer Abfallentsorgungsanlage (Straftatbestand des § 327 StGB) gegen die Verantwortlichen der Firma Dr. W. Koczott wird deutlich, dass eine erneute Überprüfung des Betriebes stattgefunden hatte. Als Ergebnis wurde das Rücksichtnahmegebot des Betriebes auf die Nachbarschaft als erfüllt angesehen; erforderliche Maßnahmen wurden veranlasst. Die Einhaltung der heranzuziehenden Lärmgrenzwerte wurde bestätigt. Messberichte des NLÖ vom 09.12.1992 sowie vom 08.02.1993, der Firma Airconsult GmbH vom 19.09.1997 sowie die Emissionserklärung des Betreibers gemäß 11. BImSchV wurden erwähnt. Geruchsbelästigungen und Gefährdung der Nachbarschaft durch Luftschadstoffe wurden ausgeschlossen. Das Strafverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Verden gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da keine Anhaltspunkte für die Rechtswidrigkeit und die Schuld des Betreibers gesehen wurden.

Am 19.05.1998 wurde eine Überprüfung aufgrund einer Nachbarschaftsbeschwerde über Lärm durchgeführt; Maßnahmen waren nicht zu veranlassen.

Die Emissionsüberwachung der Feuerungsanlage war Gegenstand einer Vor-Ort-Besprechung am 07.08.1998. Vorausgegangen war die Einbindung des NLÖ, welches bestätigte, dass die Abgasreinigungseinrichtung dem Stand der Technik entspricht (Schreiben vom 14.05.1998). Die Firma wurde aufgefordert, eine Dioxinmessung in Auftrag zu geben. Eine weitere Besprechung zur Überwachung der Feuerungsanlage hinsichtlich des Cl-Gehaltes fand unter Beteiligung der Bezirksregierung Lüneburg am 23.07.1998 statt.

Verbesserungen des Organisationsablaufes in Betrieb und Labor zur Minderung der möglichen Emissionen waren Gegenstand der Vor-Ort-Besprechung am 23.09.1998. Deutlich wurde, dass die Grenzwerte zur Luftreinhaltung und Lärmbegrenzung eingehalten werden, jedoch weitere Maßnahmen nach dem Stand der Technik möglich wären. Der Betreiber wurde aufgefordert, ein entsprechendes Maßnahmenkonzept vorzulegen.

Aufgrund eines Schadensfalles in dem Betrieb am 18.12.1998 - eines Austritts und Verpuffung von Thermalöl und einem anschließenden Brand auch des Schornsteins der Feuerungsanlage – wurde seitens des GAA nach Inaugenscheinnahme am 21.12.1998 vermerkt, dass der nächste Schornstein aus nicht brennbarem Material bestehen müsse. Die Messungen des Emissionsmesswagens des Landkreises während des Brandes hatten keinerlei Überschreitungen der zulässigen Schadstoff-Grenzwerte ergeben.

Die Wiederinbetriebnahme der Rückstandsverbrennungsanlage wurde dem GAA mit Schreiben vom 12.02.1999 angezeigt.



Aufgrund von Beschwerden der Nachbarschaft über Geruchsbelästigung erfolgte eine Überprüfung am 27.07.1999 mit dem Ergebnis, dass die Gerüche durch die in der Nachbarschaft befindliche Kläranlage der Gemeinde hervorgerufen wurden. Eine weitere Überprüfung aufgrund einer Beschwerde fand am 30.08.1999 statt; hier wurden geruchsintensive Reinigungsarbeiten in der Firma Koczott durchgeführt, die vom GAA eingestellt wurden. Aufgrund weiterer Beschwerden im September 1999 setzte sich das GAA mit Betrieb und Gemeinde Ritterhude in Verbindung und vereinbarte die Vorlage eines Maßnahmenplans für emissionsmindernde Maßnahmen unter Einbeziehung von Prof. Carlowitz.

Am 20.10.1999 führte das Amt eine Lärmmessung durch, nachdem der Betrieb entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung tonhaltiger Geräusche getroffen hatte. Die Einhaltung bzw. Unterschreitung der Richtwerte wurde festgestellt.

Am 31.05.2000 wurden der Betrieb und auch der Beschwerdeführer durch das GAA aufgesucht; letzterer bestätigte, dass sich die Verhältnisse, insbesondere die Geruchsbelästigungen, erheblich gebessert haben.

Mit Schreiben vom 20.03.2001 forderte das GAA die Firma zur Beauftragung eines anerkannten Messinstituts zur Durchführung der Wiederholungsmessung der Emissionen der Feuerungsanlage nach § 28 BImSchG auf. Die Mitteilung der Betreiberin, ob die in dem Betrieb befindlichen Mengen an Stoffen die für die Anwendung der Störfallverordnung relevanten Mengenschwellen erreichen bzw. überschreiten, wurde am 03.04.2001 angefordert und von dieser mit Schreiben vom 19.04.2001 vorgelegt.

Eine Besichtigung der Firma fand am 19.06.2001 statt. Es gab keine Beanstandungen.

Eine Ortsbegehung wegen einer Geruchsbeschwerde wurde am 19.10.2001 vorgenommen. Die Firma wurde daraufhin aufgefordert, die Absauganlage für die Hallenabluft nicht nur auf niedrigster Stufe zu betreiben.

Aufgrund einer weiteren Beschwerde wurde die Firma am 25./26.10.2001 überprüft und aufgefordert, Abfüllbereiche zu reinigen und Behältnisse abgedeckt zu halten. Da ein dem GAA vorliegendes Geruchsgutachten keine Überschreitung des zulässigen Richtwertes festgestellt hat, wurde nichts Weiteres veranlasst.

Hinsichtlich der Durchführung der Emissionsmessungen der Feuerungsanlage veranlasste das GAA im Oktober 2001, dass diese durchgeführt wurde unter Einsatz eines Stoffgemisches mit einem Gehalt an CKW. Damit sollte mit den Messergebnissen belegt werden können, dass auch bei Einsatzstoffen mit Gehalten an CKW es nicht zu Dioxinbildung kommt. An der Durchführung der Messung nahm das GAA am 12.12.2001 teil.



Im Mai **2002** fanden Gespräche hinsichtlich einer möglichen Destillation von CKW in den vorhandenen Anlagen statt.

Im Juni des Jahres war das GAA an Gesprächen zwischen dem Unternehmen und der Nachbarschaft hinsichtlich der Schaffung von Parkplätzen in einer Tiefgarage und dem Thema Lärmschutz sowie an dem Bauantragsverfahren hierfür beteiligt. Eine nächtliche Nutzung der Parkplätze wurde ausgeschlossen.

Nachbarschaftsbeschwerden wurde mit Schreiben vom 25.06.2002 entgegnet, dass die vorliegenden Messungen nach TA Luft, TA Lärm und 17. BImSchV gezeigt haben, dass die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten und weit unterschritten werden.

Eine Betriebsbesichtigung fand am 20.09.2002 statt; Gegenstand war die Abwasserentsorgung.

Hinsichtlich einer am 16.10.2002 vorgebrachten Beschwerde über Geruchsbelästigung wurde Kontakt mit der Firma aufgenommen. Am 17.10.2002 war das GAA vor Ort; immissionsschutzrechtliche Mängel wurden nicht festgestellt.

Bei einer Vor-Ort-Besprechung am 06.02.**2003** wurde vereinbart, dass das Unternehmen dem GAA den aktuellen Stand der Anlagentechnik (mit den Veränderungen seit 1990) mitteilt; im Rauchgasstrom der Feuerungsanlage wurden die Staub-Tuchfilter gegen Keramikfilter getauscht. Eine Anzeige wurde mit Schreiben vom 28.05.2003 vorgelegt.

Aufgrund einer Beschwerde über Luftverunreinigung vom 28.03.2003 nahm das GAA Kontakt mit der Firma auf; diese teilte mit, dass die Anlage sich am 28.03.2003 aufgrund von Wartungsarbeiten nicht in Betrieb befand.

Ebenso gab es Beschwerden am 04.04.2003; auch hier fand aufgrund von Wartung kein Betrieb statt.

Eine Geruchsbegehung wurde am 23.04.2003 vorgenommen; Gerüche wurden nicht festgestellt. Weitere Emissionskontrollen am 05. und 07.05.2003 aufgrund einer Nachbarschaftsbeschwerde ergaben keinen Geruchsbefund. Am 15.05.2003 fand ein Gespräch in dem Betrieb statt; dem Betrieb wurden organisatorische Geruchsminderungsmaßnahmen aufgegeben. Bei einer Begehung in der Nachbarschaft des Betriebes am 29.07.2003 wurden keine Gerüche festgestellt.

Eine Systemprüfung wurde am 27.11.2003 durchgeführt. Bemängelt wurde die fehlende Erfassung von Abgastemperatur, Abgasvolumen, Druck, Sauerstoffgehalt und CO-Gehalt im Abgas der Verbrennungsanlage.



Eine Geruchsbegehung am 19.12.2003 ergab im Nahbereich der Firma leichte Gerüche, eine weitere am 13.01.**2004** keinen Befund.

Am 24.02.2004 wurde das Unternehmen an die fehlenden Messungen bei der Feuerungsanlage erinnert, im März über anerkannte Messgeräte beraten.

Eine Nachbarschaftsbeschwerde über Gerüche wurde am 04.03.2004 vorgebracht.

Aufgrund einer Lärmbeschwerde wurden organisatorische Lärminderungsmaßnahmen am 29.06.2004 im Betrieb vereinbart.

Anlässlich der Betriebsbesichtigung am 07.10.2004 forderte das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven Emissionsminderungsmaßnahmen (Beseitigung der offenen Dachsituation, die durch die Aufstellung von Tanks im Zusammenhang mit der Wasseraufbereitung entstanden war, und das Absaugen der Verdrängungsluft beim Umgang mit den flüssigen Stoffen und deren Zuleitung zur Feuerungsanlage).

Zur Durchführung von Maßnahmen zur Altanlagenanierung gemäß Ziffer 6.2.3.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) wurde die Firma durch das Gewerbeaufsichtsamt mit Schreiben vom 09.12.2004 angehört.

Nach einer Besichtigung am 22.09.**2005** wurde erneut angemahnt, das Hallendach abzudichten, das Hallentor geschlossen zu halten, die Absaugung der Abluft der Halle in geeigneter Weise vorzunehmen und die Tankatmungsluft bei Befüll- und Entleervorgängen zu fassen/ der Verbrennung zuzuführen.

Im Jahre **2006** wurde die Firma nach Freisetzung von staubförmigen Emissionen aufgefordert, Maßnahmen zur Verhinderung von staubförmigen Immissionen in der Umgebung des Betriebes zu treffen. Ferner waren Maßnahmen zur Emissionsminderung im Rahmen der Anpassung an den Stand der Technik gemäß TA Luft umzusetzen.

Aufgrund einer Begehung am 24.08.2006 erging die Aufforderung, eine Dachöffnung im Bereich des Pumpenwerkes unverzüglich zu schließen. Die Erstellung eines Messkonzeptes für die Emissionsmessungen gemäß der 17. BImSchV (deren Regelungen für Altanlagen seit dem 28.12.2005 gelten) durch eine anerkannte Messstelle nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde gefordert.

Mit Schreiben vom 12.10.2006 ordnete das GAA eine sicherheitstechnische Prüfung durch einen Sachverständigen gem. § 29a BImSchG an mit dem Ziel, zukünftige unzulässige Immissionen sicher zu verhindern.



Anlässlich der Betriebsbesichtigung am 19.10.2006 wurden der Firma diverse Lärmminde-
rungsmaßnahmen aufgegeben.

Hinsichtlich eines Antrags der Firma auf Ausnahme von Parametern zur kontinuierlichen
Messung gem. § 19 der 17. BImSchV wurde die Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhal-
tung und Gefahrstoffe des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim (ZUS LG) ein-
gebunden. Mit Schreiben vom 29.11.2006 und 05.12.2006 wurde nach § 11 Abs. 1 der
17.BImSchV für die Messung diverser Abgaskomponenten eine Ausnahmegenehmigung
erteilt. Für die Abgaskomponente Quecksilber wurde zunächst eine Einzelmessung, für Ge-
samtstaub und Stickstoffdioxid regelmäßige wöchentliche Einzelmessungen sowie die Vor-
lage der entsprechenden Mess- und Prüfberichte gefordert.

Die Betriebsbesichtigung am 14.03.2007 diente u. a. der Überprüfung der Umsetzung der
Maßnahmen aus dem Bericht zur sicherheitstechnischen Prüfung der Anlage durch den
TÜV Nord vom 13.12.2006. Dabei wurde das Verfahren hinsichtlich der Rufbereitschaft für
Anlagenstörungen geprüft und für schlüssig befunden, so dass eine ständige Beaufsichti-
gung des Betriebes nicht als erforderlich angesehen wurde. Ferner wurde die Umsetzung
weiterer Maßnahmen nach den Immissionsereignissen des letzten Jahres sowie von Lärm-
schutzmaßnahmen überprüft. Aufgrund der dabei festgestellten fehlenden Prüfung des ord-
nungsgemäßen Einbaus und der Kalibrierung der installierten Emissionsmeseinrichtungen
und der Nichtvorlage der Ergebnisse von Einzelmessungen bestimmter Abgaskomponenten
erfolgte mit Schreiben vom 20.03.2007 eine Anhörung nach § 55 des Gesetzes über Ord-
nungswidrigkeiten sowie mit Schreiben vom 29.03.2007 eine Anhörung nach § 28 Verwal-
tungsverfahrensgesetz bezüglich der Durchführung der Einzelmessungen. Diese wurde in
der Folgezeit mehrfach angemahnt.

Mit Schreiben vom 17.08.2007 wurden dann die Durchführung kontinuierlicher Messungen
für die Abgaskomponenten Gesamtstaub und Stickstoffdioxid, die Schaffung entsprechen-
der Messstellen sowie die Prüfung und Kalibrierung der Messeinrichtungen durch eine be-
kannt gegebene Stelle nach § 26 BImSchG unter Androhung von Zwangsgeld angeordnet.

Nach Vorlage des Messberichtes des TÜV Nord Umweltschutz vom 28.06.2007 über die
Ergebnisse der am 26.04.2007 durchgeführten Emissionsmessungen, der bei allen Einzel-
messungen eine deutliche Überschreitung der Emissionsbegrenzungen der 17. BImSchV
für Staub und Stickstoffdioxid ausweist (und Überprüfung des Berichtes durch die ZUS LG
nach Anzweiflung der Ergebnisse durch den Anlagenbetreiber), wurde der Betreiber mit
Schreiben vom 22.10.2007 aufgefordert, Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte um-
zusetzen und die Einhaltung dem GAA nachzuweisen.

Anfang des Jahres 2008 ging die Firma Dr. Koczott chem. techn. Betriebe in Insolvenz.



Der Betrieb wurde am 31. 01.2008 besichtigt und der Insolvenzverwalter im Nachgang dazu aufgefordert, die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung bzw. der Weiterführung des Betriebes durchzuführen.

Nach Klärung des Weiterbetriebs der Anlage durch Dr. Koczott wurden mit Schreiben vom 17.03.2008 Ertüchtigungsmaßnahmen der Anlage zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, die Schaffung von Messstellen, die Prüfung und Kalibrierung der Emissionsmeseinrichtungen und Emissionsmessungen erneut gefordert sowie zur Auferlegung einer Sicherheitsleistung gemäß § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) angehört. Diese Sicherheitsleistung wurde mit Bescheid vom 10.04.2008, ergänzt mit Bescheid vom 13.05.2008, nach § 17 Abs. 4a BImSchG angeordnet.

Bezüglich des Anschlusses an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes Niedersachsen wurde die Firma mit Schreiben vom 04.06.2008 nach § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 28 VwVfG angehört. Mit Schreiben vom 23.06.2008 wurde die Anordnung der kontinuierlichen Messung der Abgasfeuchte unter Bedingungen aufgehoben sowie zum wiederholten Male die Vorlage der Bescheinigung einer § 26 BImSchG-Messstelle zum ordnungsgemäßen Einbau und zur Funktionsfähigkeit aller Messeinrichtungen und die Durchführung der Ertüchtigungsmaßnahmen zur Minderung der Staub- und Stickstoffdioxidemissionen gefordert. Hintergrund war u.a. der Bericht der Cutec GmbH über am 27. - 29.05.2008 durchgeführte Emissionsmessungen, die eine wesentliche Überschreitung der Grenzwerte der 17. BImSchV für Gesamtstaub und Stickoxide ergab. Eine weitere Mahnung erfolgte mit Schreiben vom 07.07.2008; am 17.07.2008 erfolgte eine Besprechung des Zeitplans für die erforderlichen Emissionsminderungsmaßnahmen.

In der Folge wurde dem GAA die vorgesehene Änderung der Anlage gemäß § 15 BImSchG mit Schreiben vom 20.10.2008 seitens des Betreibers angezeigt. Die Aufstellung der Filteranlage war allerdings auch baurechtlich zu genehmigen.

Da die Bauantragsunterlagen unvollständig waren, drohte der Landkreis Osterholz mit Schreiben vom 25.02.2009 mit Ablehnung des Antrags. Mit Schreiben vom 27.02.2009 erfolgte daraufhin durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven eine Anhörung nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wegen der Überschreitungen der Grenzwerte für Gesamtstaub und Stickstoffdioxid, Nicht-Vorlage der Bescheinigung einer § 26 BImSchG-Messstelle zum ordnungsgemäßen Einbau und zur Funktionsfähigkeit aller Messeinrichtungen. Mit Schreiben vom 02.03.2009 drohte das GAA, die Untersagung des Betriebes an. Ein Bußgeld wurde mit Bescheid vom 16.03.2009 festgesetzt. Mit Bescheid vom 04.06.2009 erfolgte die Anzeigebestätigung für den Einbau des Nass-Elektro-Filter.



Mit Schreiben vom 17.06.2009 wurde seitens des Landkreises Osterholz die Baugenehmigung erteilt; hiergegen wurde jedoch seitens der Nachbarschaft Widerspruch eingelegt.

Im Juli 2009 wurde auf Bitten des GAA Cuxhaven durch die ZUS LG eine orientierende Ausbreitungsrechnung zur Abschätzung von Immissionskonzentrationen im Umfeld der Firma und somit zur Klärung der Frage, ob der Schutz der menschlichen Gesundheit vor Gefahren (durch Unterschreitung der Immissionswerte der TA Luft) sichergestellt ist, durchgeführt. Für Schwebstaub (PM10) wurde ein Wert von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (bei einem Immissionsrichtwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) berechnet, für Stickstoffdioxid ein Wert von $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und somit ein Wert, der noch unterhalb der Schwelle für eine irrelevante Zusatzbelastung von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt. Der berechnete Wert für Staubniederschlag von $8 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ liegt ebenfalls unter der Irrelevanzschwelle von hier $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$. Die Frage konnte somit bejaht werden.

Mit Schreiben vom 27.08.2009 forderte das GAA den Betrieb auf, bis zur Inbetriebnahme des Staubfilters weitere Staubminderungsmaßnahmen durchzuführen. Der Betreiber teilte daraufhin mit, dass die Anlage im Halblastbetrieb gefahren werde, Sonderreinigungen durchgeführt und keine Abfälle mit vermutetem Siliziumgehalt angenommen würden.

Anlässlich der Besichtigung des Betriebes am 09.12.2009 und der am 19.12.2009 vom GAA durchgeführten Lärmmessungen mit dem Ergebnis der Überschreitung des Immissionswertes für die Nachtzeit um 3 dB(A) wurde die Überprüfung des Betriebes im Hinblick auf mögliche Lärminderungsmaßnahmen durch eine Messstelle nach § 26 BImSchG sowie die Durchführung dieser Maßnahmen mit Schreiben vom 10.12.2009 angeordnet.

Aufgrund der fortgesetzten Überschreitung des Emissionsgrenzwertes für Staub wurde die Firma mit Schreiben vom 03.02.2010 zur möglichen Stilllegung der Feuerungsanlage nach § 28 VwVfG angehört.

Nach den Verzögerungen im Baugenehmigungsverfahren und Lieferschwierigkeiten konnte der Nass-Elektrofilter im März 2010 in Betrieb genommen werden.

Im Zuge der Systemprüfung am 29.06.2010 wurde das Unternehmen darauf hingewiesen, dass nach Inbetriebnahme des Nass-Elektrofilters Messungen des Staubgehaltes im Abgas sowie Lärmmessungen durch Sachverständige erforderlich sind und die Messeinrichtungen für den Anschluss an EFÜ vorbereitet werden müssen.

Im Zuge der Betriebsbesichtigung am 26.05.2011 forderte das Gewerbeaufsichtsamt u.a. Schallschutzmaßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Nachtgrenzwertes von 45 dB(A) (in Bezug auf den Messbericht des TÜV Nord vom 28.04.2011). Der Bericht des TÜV zu den Emissionsmessungen der Feuerungsanlage gemäß der 17. BImSchV wurde eingesehen. Das Unternehmen wurde zur Abgabe der Emissionserklärung über das Portal BU-



BE-Online sowie zur Klärung der Voraussetzungen sowie eines möglichen Termins für den Anschluss der betrieblichen Emissionsmeseinrichtungen an die Emissionsfernüberwachung (EFÜ) aufgefordert.

Im Jahr **2012** wurde das Unternehmen anlässlich der Besichtigung des Betriebes am 11.04.2012 aufgefordert, die übertragenen Pflichten des Unternehmers schriftlich festzuschreiben. Ferner wurden die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Messung der Feuchte und der Aufhebung der Anordnung zur kontinuierlichen Messung von Gesamtkohlenstoff im Abgas der Feuerungsanlage erläutert.

Bei der Revision am 22.04.**2013** wurde darüber hinaus der Thermalöltauscher der Feuerungsanlage begutachtet; dem Betrieb wurde ferner die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen aufgegeben.

Der Messbericht des TÜV Nord vom 15.11.2013 über Schallimmissionsmessungen in der Nachbarschaft hinsichtlich der Geräuscheinwirkung des Elektrofilters nach Durchführung von vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven geforderten Schallschutzmaßnahmen zeigt, dass der Beurteilungspegel des Gesamtbetriebsgeräusches den Immissionsrichtwert von 45 dB(A) um 6 dB(A) unterschreitet.

Für Anlagen, die die Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie zu erfüllen haben, sind seit 2013 zusätzlich die Vorgaben des niedersächsischen Überwachungsplans zu beachten. Der Überwachungsplan enthält eine Auflistung der zu überprüfenden Anlagen sowie Vorgaben zu den einzuhaltenden Überwachungsfristen und der Vorgehensweise bei den Überprüfungen. Die festgelegten Überwachungsintervalle basieren auf einer systematischen Beurteilung der Umweltrisiken und liegen zwischen 1 und 3 Jahren. Die Umweltinspektionen sollen in der Regel von den Gewerbeaufsichtsämtern als federführender Behörde gemeinsam mit den Behörden, deren Belange betroffen sind (wie zum Beispiel Wasserschutz, Bauaufsicht), durchgeführt werden.

Die letzte Überwachung des Betriebes, zugleich die erste nach den in nationales Recht transformierten Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie (IED) erfolgte unter Verwendung des vorgegebenen Erhebungs- und Berichtsformulars am 11.6.**2014** durch das GAA Cuxhaven gemeinsam mit dem Landkreis Osterholz. Im Rahmen der Vor-Ort-Besichtigung wurde sowohl die Destillationsanlage als auch die Feuerungsanlage im Hinblick darauf überprüft, ob die umweltschutzrechtlichen Anforderungen u. a. auf die Schutzgüter Luft, Boden und Wasser eingehalten werden.



Gegenstand der Inspektion war u.a.

- die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtenübertragungen, wie die Wahrnehmung der Pflichten nach § 52 BImSchG und die Bestellung der gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten
- die Gewährleistung einer systematischen Prüffristenverfolgung
- die ordnungsgemäße Funktion der Messgeräte zur kontinuierlichen Ermittlung von Emissionen, welche an das Emissionsfernüberwachungssystem angeschlossen sind,
- die Einhaltung der Festlegungen zu Luftschadstoffen
- die Einhaltung der festgelegten Schallpegelbegrenzungen

Festgestellt wurde bei dieser Inspektion, dass die die Betreiberin ihre Anzeigepflicht gemäß § 52b Abs. 1 Satz 1 BImSchG erfüllt hat. Auch die gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten waren bestellt und verfügten über die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit. Eine systematische Prüffristenverfolgung war gewährleistet.

Schwerwiegende Mängel wurden während der Inspektion nicht festgestellt. Da zum Zeitpunkt der Inspektion noch keine endgültige Funktionsprüfung des Emissionsauswerterechners vorlag, war noch keine abschließende Aussage zum ordnungsgemäßen Betrieb der Abluftreinigungsanlage möglich. Das Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven erachtete Nachbesserungen in der Parametrierung und eine erneute Abnahmemessung durch einen Sachverständigen für notwendig.

Dem vorgelegten Konzept des TÜV Rheinland zur Überwachung der Emissionen der Feuerungsanlage vom 31.07.2014 stimmte das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven mit Schreiben vom 12.08.2014 zu mit der Klarstellung, dass trotz der Anzeige gemäß §15 BImSchG vom 28.05.2003 zur Änderung der Feuerungsanlage durch Erstellung einer redundanten Feuerungsstrecke und der dort erwähnten Feuerungswärmeleistung von 3,5 MW die genehmigte Feuerungswärmeleistung 1 MW betrage.

Neben den vorstehend aufgeführten Betriebsbesichtigungen und sonstigen Überwachungsmaßnahmen wurden Vor-Ort-Gespräche aufgrund von Beschwerden über Lärm und Gerüche geführt, seit 2005 auch im Rahmen eines Nachbarschaftsdialoges. In diesem Zusammenhang überprüfte das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven die Firma auch unangekündigt und führte Schallimmissionsmessungen in der Nachbarschaft durch. Ebenfalls ab 2005 hatte das GAA Cuxhaven ein Beschwerdemanagement eingeführt, bei der jede Beschwerde und deren Bearbeitung dokumentiert wurde.



Zur Abarbeitung der Beschwerden, die u.a. die Bereiche Lärm und Luftreinhaltung betreffen, wurden Telefongespräche, Vor-Ort-Besichtigungen, Gespräche mit Bürgerinitiativen und Beschwerdeführern sowie Beprobungen und Messungen sowie in deren Folge die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen durchgeführt. Verwiesen wird auf die beigefügte chronologische Zusammenfassung der Überwachung der Firma Organo Fluid hinsichtlich vorgebrachter Beschwerden seit dem 06.08.2005 (siehe Anhang 3).

Fazit:

Die umfangreiche Aufsichtstätigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven hat nicht dazu geführt, dass die mit Schreiben vom 28.05.2003 vom Betreiber angezeigte Änderung der Feuerungsanlage als genehmigungsbedürftig erkannt wurde.

Das Amt ging irrtümlicherweise nicht von einer Erhöhung der Feuerungswärmeleistung aus, sondern von einem redundanten Betrieb der Feuerungsanlagen (nur jeweils eine Anlage zurzeit in Betrieb). Die Änderung der Anlage wurde damit als nicht wesentlich betrachtet, so dass kein Genehmigungsverfahren durchzuführen war. Weshalb das Amt nicht für eine Begrenzung der Feuerungswärmeleistung bzw. eine entsprechende Verriegelung der Anlage gesorgt hat, lässt sich nicht beantworten.

Auch am 12.08.2014 ging das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven noch davon aus, dass die genehmigte Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage 1 MW beträgt. Ob Belege für die Einhaltung einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 1 MW im Rahmen der Überwachung eingesehen wurden, ist nicht dokumentiert.

Das Amt hat nicht erkannt, dass in der Feuerungsanlage auch nach der Zuordnung als Abfallaufarbeitungsanlage im Jahre 1996 (Ziffer 8.4 Spalte 2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) bzw. als Abfallverbrennungsanlage im Jahre 1998 (Ziffer 8.1 Spalte 1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) nach wie vor ausschließlich die flüssig-pastösen Reststoffe aus dem Regenerationsbetrieb verbrannt werden durften, wie es die Ursprungsgenehmigungen vom 18.12.1989 und 10.06.1990 zuließen. Fälschlicherweise wurde die Auffassung vertreten, mit der Zuordnung der Feuerungsanlage als Abfallverbrennungsanlage sei es zulässig, Abfälle direkt zu verbrennen.

Für die an den Anlagen vom Betreiber vorgenommenen Änderungen wurden von Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven nicht immer die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Änderungsanzeigen eingefordert. Dies ist aus heutiger Sicht nicht nachzuvollziehen.



So lässt sich aus der Aufsichtstätigkeit des Amtes auch nicht erkennen, ob bzw. welche Veränderungen es im Hinblick auf die im Betrieb befindlichen und ggf. zeitweilig gelagerten Mengen an gefährlichen Abfällen / entzündlichen und leicht entzündlichen Flüssigkeiten gegeben hat.

Festzustellen ist jedoch, dass sowohl in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Lösemittelregenerationsanlage vom 23.8.1990 als auch in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Feuerungsanlage vom 18.12.1989 und vom 28.8.1990 keinerlei Begrenzungen für die in den Anlagen vorhandenen Stoffmengen festgeschrieben wurden. Bei den im Betrieb befindlichen Tanks handelte es sich um der Destillations- und Feuerungsanlage zuzurechnende Prozesstanks, die ständig befüllt und entleert wurden und die untereinander verbunden waren. Ausgenommen hiervon waren die Lagertanks T407, KONZ und VE-Wasser, in denen jedoch keine gefährlichen Abfälle gelagert wurden. Eine gesonderte Anlage für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen hat somit nicht existiert. Gesetzliche Abgrenzungskriterien, aus denen sich ergibt, welche Abfälle nicht einer Anlage zur Behandlung/ Verwertung / Beseitigung von Abfällen, sondern einer gesonderten Anlage für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen zuzurechnen sind, liegen zudem nicht vor.

Bei der Angabe einer Anlagenkapazität von "1000 m³ Tanklager und IBC Lager- und Bereitstellungsfläche" im Audit-Bericht der DQS GmbH vom 11.05.2014 über ein Audit vom 30.04.2014 bei der Firma Organo Fluid, Ritterhude, nach Entsorgungsfachbetriebeverordnung handelt es sich nach Auskunft des Zertifizierers um einen Schätzwert zur maximalen Lager- und Bereitstellungskapazität und gibt keine tatsächliche/-n Füllmenge / Lagerbestand wieder. Dieses Vorgehen des Zertifizierers bewegt sich noch im Rahmen des Zulässigen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Dokumentationsvorschriften für die in dem Betrieb Organo Fluid in Ritterhude erfolgte Revisionstätigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes erst seit Veröffentlichung des niedersächsischen Überwachungsplans zur Umsetzung der Anforderungen der europäischen Richtlinie über Industrieemissionen bzw. des § 52 a Abs. 1 BImSchG am 12.11.2013 bestehen. Daher lassen die vorliegenden Akten oftmals nicht abschließend erkennen, was Gegenstand der Revisionen war und wie die Beseitigung von Mängeln erfolgte. Dies entspricht den damaligen Gepflogenheiten.

C.II Überwachung arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen



Pflichten des Arbeitgebers

Gem. § 3 Arbeitsschutzgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Er hat die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen, für die erforderliche Organisation zu sorgen und die Kosten zu tragen. Gefahren sind an der Quelle zu bekämpfen (§ 4 Arbeitsschutzgesetz). Gem. §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz sind die Gefährdungen und die erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln sowie das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. All diese Pflichten werden in verschiedenen Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz konkretisiert.

Pflichten der Behörde

§ 21 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes bestimmt, dass die Überwachung des Arbeitsschutzes nach diesem Gesetz staatliche Aufgabe ist und die zuständigen Behörden die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten haben. Zuständige Behörde in Niedersachsen sind in der Regel, so auch bei der Firma Organo-Fluid, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (Ziff. 1.2 des Anhanges der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten).

Gemäß der Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen sollen diese Besichtigungen als Systemprüfung¹ stattfinden. Bei dieser Art der Besichtigung ist zunächst zu prüfen, ob der Arbeitgeber den Arbeitsschutz so organisiert hat, dass er ihn in dem Betrieb, der der Besichtigung unterliegt, gewährleisten kann. Anschließend werden stichprobenartig ausgewählte Unterlagen und Arbeitsplätze geprüft, um beurteilen zu können, ob die Maßnahmen auch tatsächlich vor Ort umgesetzt wurden.

Bewertung:

¹ In den Jahren 1999-2000 wurde - zunächst für den Arbeitsschutz - der niedersächsische Fragebogen zur Arbeitsschutzorganisation erarbeitet. Hieraus entwickelte sich die Systemprüfung im Arbeits- und Umweltschutz, die im Jahr 2001 erstmalig in die Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgenommen wurde (GemRdErl. vom 28.03.2001 (Nds.MBL. S. 369)).



Die Prüfungen zum Explosionsschutz sind nicht in den Tabellen der Firma zu den Prüfpflichten dokumentiert worden (vergleiche Forderung im Revisionsschreiben vom 29.03.2007), und es erfolgte keine entsprechende Beanstandung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven hat erklärt, dies auch nicht erwartet zu haben, da diese Prüfungen bereits im Explosionsschutzdokument genannt wurden. Eine Zusammenfassung in einem Dokument wäre jedoch zweckmäßig gewesen.

Für den Betrieb wurde am 19.01.1989 vom Landkreis Osterholz eine Erlaubnis nach der Verordnung brennbare Flüssigkeiten für 10.000 Liter Gefahrklasse AI und 50.000 Liter Gefahrklasse AII in ortsbeweglichen Behältern erteilt. Nach Aktenlage ist weiter unklar, warum danach die Errichtung von Tanks für brennbare bzw. leicht entzündliche Flüssigkeiten ohne Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung (früher Verordnung brennbare Flüssigkeiten) vom GAA Cuxhaven hingenommen wurde. Entsprechende Betrachtungen finden sich in der Akte nicht. Zur Bewertung der Erlaubnisbedürftigkeit von Tanks mit leichtentzündlichen Flüssigkeiten wird auf B.III dieses Berichtes verwiesen.

Unklar bleibt, warum die am 20.11.2012 bei den gleichen Anlagen festgestellten „sicherheitserheblichen Mängel“ vom TÜV Nord nicht gem. § 20 Betriebssicherheitsverordnung oder in Verbindung mit den Prüfungen aus dem Jahr 2008 gem. § 3 Nummer 3 Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen im Bereich Geräte- und Produktsicherheit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven mitgeteilt wurden.

Nach Aktenlage ist der Betrieb dieser Anlagen durch die Organo Fluid GmbH ohne Prüfung vor Inbetriebnahme und damit entgegen § 14 Betriebssicherheitsverordnung erfolgt. Dies ist gem. § 25 Absatz 3 Nr. 1 b Betriebssicherheitsverordnung eine Ordnungswidrigkeit und stellt gem. § 26 Absatz 2 gegebenenfalls auch eine Straftat dar. Zwischenzeitlich hat der TÜV Nord erklärt, die Anlagen seien nicht überwachungsbedürftig gewesen. Diese Aussage wurde überprüft und dabei eine unklare Rechtslage festgestellt. Es stellt sich allerdings mindestens die Frage, ob unzutreffende Bescheinigungen ausgestellt wurden. Diese Probleme werden zur Nachverfolgung an die zuständige Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik weitergegeben.

Nach Aktenlage sind vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven bei den Besichtigungen im Arbeitsschutz im Übrigen zweckmäßige Prüfungen vorgenommen und sinnvolle Prüfgegenstände gewählt worden.

C.III Überwachung gewässerschutzrechtlicher Anforderungen



Gewässerschutzrechtliche Anforderungen ergeben sich aus dem WHG, dem NWG und der VAWS. In Bezug auf die Überwachung von Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die nachstehend aufgeführten Betreiberpflichten und Pflichten der zuständigen Behörden zu nennen. Die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen der VAWS lag bis zum 31.12.2004 beim Landkreis Osterholz, in der Folge beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven.

Betreiberpflichten:

1. Anzeigepflicht durch den Betreiber an die zuständige Behörde für Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wenn er eine solche Anlage einbauen, aufstellen, betreiben, stilllegen, wieder in Betrieb nehmen oder wesentlich ändern will. Die Anzeigepflicht gilt nicht für oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A oder bei zulassungspflichtigen Anlagen.
2. Verpflichtung des Betreibers seine Anlagen ständig hinsichtlich ihrer Dichtheit und Funktionsfähigkeit zu überwachen.

Der Betreiber hat zu veranlassen, dass für alle unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen B bis D eine Sachverständigenprüfung durchgeführt wird, und zwar:

1. vor Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung
2. spätestens 5 Jahre wiederkehrend
3. bei Wiederinbetriebnahme nach > 1 Jahr Stilllegung einer Anlage

Der Betreiber hat dem Sachverständigen vor der Prüfung alle behördlichen Bescheinigungen, die für die Prüfung erforderlich sind, vorzulegen.

Der Sachverständige leitet seinen Prüfbericht der zuständigen Behörde und dem Betreiber unverzüglich zu.

Behördenpflichten:

Gem. § 100 WHG hat die jeweils zuständige Behörde die Aufgaben der Gewässeraufsicht durchzuführen. Dabei ordnet diese nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen.

Die nach dem Wasserrecht erteilten Zulassungen sind regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen. Vorgaben über die Häufigkeit der Vor-Ort-Prüfungen sieht das Wasserrecht nicht vor.

Fazit:



In dem Zeitraum der Jahre 2003 – 2013 wurden 13 Sachverständigenprüfungen (DEKRA / TÜV Nord) durchgeführt. Sechs Prüfungen waren ohne Mängel und bei sieben wurden geringe/geringfügige Mängel festgestellt. Erhebliche Mängel, die ggf. zu einer Stilllegung von VAWS Anlagen geführt hätten, konnten nicht festgestellt werden (siehe dazu die Tabelle im Anhang 4). Ob und in welchem zeitlichen Rahmen festgestellte Mängel vom Betreiber beseitigt wurden, ist aus den gesichteten Akten nicht erkennbar.

Anlässlich der in 2014 durchgeführten IED-Vor-Ort-Überprüfung wurden aus wasserrechtlicher Sicht keine schwerwiegenden Mängel festgestellt.

Um den Anforderungen des Bodenschutzrechts und des Wasserrechts vom Grundsatz her gerecht zu werden, ist die Einhaltung der technischen Forderungen der VAWS (Null-Emission) zwingende Voraussetzung, da nur so gewährleistet werden kann, dass im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Bodens und der Gewässer nicht zu besorgen ist.

Da der umfangreiche Brandschaden Auswirkungen auf Boden und Grundwasser vor allem durch kontaminiertes Löschwasser erwarten ließ, hatte sich MU vom Landkreis Osterholz (LK OHZ) sowie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven (GAA CUX) als den vor Ort zuständigen Behörden berichten lassen.

Aus Sicht dieser Vor-Ort-Behörden gab es danach, unter Bezug auf veranlasste Untersuchungen und vorhandenen Gutachten, keine Hinweise auf für die Bevölkerung akut bestehende Gesundheitsgefahren.

Aufgrund der komplexen Thematik ist daraufhin das LBEG als Landesfachbehörde um inhaltliche Prüfung und Bewertung der Gutachten sowie der von den zuständigen Behörden vorgenommenen Bewertungen gebeten worden. Nach Sichtung der Unterlagen hat das LBEG hierbei festgestellt, dass für den Standort ein Verdacht auf Vorbelastungen nicht ausgeschlossen werden kann und empfohlen, weitergehende Untersuchungen zur Ermittlung der Belastungssituation am Standort und im Umfeld durchzuführen.

MU hat daraufhin unverzüglich eine weitere Gefährdungsabschätzung durch die Vor-Ort-Behörden veranlasst.

Das weitere Vorgehen wurde im Rahmen einer Ortsbesichtigung durch den LK OHZ, das GAA CUX sowie das LBEG abgestimmt. Danach soll ein unabhängiger, nach § 18 BBodSchG anerkannter Sachverständiger mit der Durchführung der erforderlichen weiteren Untersuchungen beauftragt werden. Nach Sichtung, Prüfung und Auswertung der bereits durchgeführten Untersuchungen sowie der darauf basierenden Gutachten wird ein Konzept für die Gefährdungsabschätzung erstellt.



C.IV Überwachung abfallrechtlicher Anforderungen

C.IV.1 Rechtslage

Die Überwachung von Abfällen von ihrer Entstehung über ihre Beförderung bis hin zur Verwertung oder Beseitigung in dafür geeigneten Anlagen oder Maßnahmen besteht aus mehreren Komponenten:

- der behördlichen Überwachung des Abfallerzeugers und des Entsorgers,
- der behördlichen Überwachung des Abfallbeförderers,
- den bundesrechtlich geregelten Register- und Nachweisverfahren über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen,
- der landesrechtlich geregelten Pflicht zur Andienung und Zuweisung von Sonderabfällen,
- der Überwachung von Entsorgungsfachbetrieben nach den für diese Betriebe geltenden Vorschriften,
- der eigenverantwortlichen Überwachung der Abfallentsorgungsbetriebe selbst.

C.IV.1.a Behördliche Überwachung des Abfallerzeugers und des Entsorgers

Im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung wird gemäß § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Grundpflichten der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung überprüft. Hierzu gehören die Pflicht zur schadlosen und vorrangigen Verwertung von Abfällen gemäß § 7 KrWG, das Getrennthaltungsgebot sowie das Vermischungsverbot gemäß § 9 KrWG und die Pflicht zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 15 KrWG.

Die abfallrechtliche Überwachung umfasst weiterhin die Prüfung, ob für alle angenommenen und abgegebenen Abfälle Register und Nachweise gemäß §§ 49 - 52 KrWG i.V.m. der Nachweisverordnung (NachwV) im gesetzlich geforderten Umfang geführt werden. Dies betrifft zum einen die beim Abfallerzeuger anfallenden Abfälle sowie zum anderen die in Abfallentsorgungsanlagen angenommenen Abfälle, für die bei gefährlichen Abfällen Entsorgungsnachweise – und im Falle der Beseitigung von gefährlichen Abfällen, die in Nieder-



sachsen angefallen sind oder beseitigt werden sollen, zusätzlich Zuweisungen gemäß §16a NAbfG - vorliegen müssen.

C.IV.1.b Behördliche Überwachung des Abfallbeförderers

Der Abfallbeförderer unterliegt der abfallrechtlichen Überwachung nach § 47 KrWG. Diese ist unabhängig von anderen Bestimmungen wie etwa fahrgutrechtlichen Anforderungen.

C.IV.1.c Nachweisverfahren über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen

Gefährliche Abfälle im Sinne des Bundesrechts sind die Abfallarten, die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) mit einem „*“ gekennzeichnet sind. Während für nicht gefährliche Abfälle nur bestimmte Registerpflichten für die Abfallwirtschaftsbeteiligten gelten, unterliegt die Entsorgung gefährlicher Abfälle einem zweigeteilten Nachweisverfahren, nämlich der

- Vorabkontrolle über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung (Entsorgungsnachweisverfahren) und der
- Verbleibskontrolle über die durchgeführte Entsorgung (Begleitscheinverfahren).

§ 50 KrWG verpflichtet Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen, Nachweise zu führen über die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle. Die Nachweisverordnung sieht folgende Varianten für den Nachweis der Zulässigkeit der Entsorgung vor:

- der Einzelentsorgungsnachweis (§§ 3 – 6 NachwV), bestehend aus der
 - verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers über seinen Abfall,
 - Annahmeerklärung des Betreibers der Entsorgungsanlage und
 - behördlichen Bestätigung über die Zulässigkeit der Entsorgung,
- der Sammelentsorgungsnachweis (§ 9 NachwV) kann für Abfälle verschiedener Erzeuger mit demselben Abfallschlüssel und Entsorgungsweg vom Sammler geführt werden. Beim Sammelentsorgungsnachweis tritt der Sammler an die Stelle des Abfallerzeugers.

Bei der Privilegierung (§ 7 NachwV) entfällt die behördliche Bestätigung des Entsorgungsnachweises, wenn der Abfallentsorger als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist oder aus anderen Gründen von der Behördenbestätigung freigestellt ist.



Der bundesrechtlich geregelte Nachweis der durchgeführten Entsorgung wird gemäß §§ 10-13 NachwV mit Hilfe von Begleitscheinen geführt. Die Begleitscheine sind sowohl der zuständigen Behörde vorzulegen, als in den Registern der Abfallerzeuger, Beförderer und Entsorger zu führen.

Gemäß § 17 NachwV sind Nachweise elektronisch zu führen.

Bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung findet die Nachweisverordnung keine Anwendung. Damit entfallen das Entsorgungsnachweis- und das Begleitscheinverfahren. Stattdessen ist das Notifizierungsverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. EU Nr. L 190 S. 1) durchzuführen.

C.IV.1.d Andienung und Zuweisung

Neben diesen bundesrechtlich geregelten Nachweispflichten gibt es ergänzende Regelungen im Niedersächsischen Abfallrecht. Diese Regelungen gelten für Sonderabfälle. Dieser umgangssprachlich häufig verwendete Begriff ist zwar nicht im Bundesrecht, wohl aber in landesrechtlichen Regelungen legal definiert. Die Definitionen haben sich im Lauf der Zeit geändert. Derzeit sind in Niedersachsen Sonderabfälle definiert als gefährliche Abfälle i.S.d. Bundesrechts, die in Niedersachsen angefallen sind oder entsorgt werden sollen.

Nach § 16 NAbfG sind Sonderabfälle zur Beseitigung, die in Niedersachsen anfallen oder entsorgt werden sollen, der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen. Diese weist die Abfälle einer geeigneten und dafür zugelassenen Entsorgungsanlage zu. Das landesrechtliche Andienungsverfahren wird unter Verwendung der bundesrechtlichen Formulare des Nachweisverfahrens (Entsorgungsnachweis) geführt und ist in der Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen näher geregelt.

C.IV.1.e Überwachung von Entsorgungsbetrieben nach den für diese Betriebe geltenden Vorschriften



Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen können sich gemäß § 56 KrWG als Entsorgungsfachbetrieb (EfB) zertifizieren lassen. Die Zertifizierung soll einen Anreiz zur Sicherstellung eines hohen Qualitätsniveaus in der Entsorgungswirtschaft bieten, zum anderen ist mit der Zertifizierung eine Deregulierung verbunden, z.B. die Nutzung des privilegierten Nachweisverfahrens. Abfallentsorgungsbetriebe, die gemäß §§ 56-57 KrWG in Verbindung mit der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (EfbV) oder der Richtlinie für die Anerkennung und Tätigkeit von Entsorgungsgemeinschaften (EgRL) als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind, werden auf Grundlage eines Überwachungsvertrages von einer technischen Überwachungsorganisation (TÜO) jährlich überprüft. Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde am Hauptsitz der technischen Überwachungsorganisation bzw. der Entsorgungsgemeinschaft oder die von ihr bestimmte Behörde muss dem Überwachungsvertrag zugestimmt bzw. die Entsorgungsgemeinschaft anerkannt haben.

Schwerpunkt der Zertifizierung und Überwachung sind die Prüfung der erforderlichen Zulassungen sowie die Einhaltung sonstiger Vorschriften, die nicht Gegenstand der Zulassung sind. Die jährliche Überwachung erfolgt durch Sachverständige und umfasst die Prüfung der Anforderungen an die Tätigkeit des Betriebes, Organisation, technische und personelle Ausstattung des Betriebes, Fach- und Sachkunde des Betriebsinhabers und des Personals. Die Prüfung betrifft insbesondere die für die Tätigkeit des Betriebes erforderlichen Zulassungen und die Einhaltung der mit ihnen verbundenen Auflagen und sonstigen Anforderungen (§ 7 EfbV).

Für Entsorgungsfachbetriebe gelten besondere Überwachungspflichten für die technische Überwachungsorganisation gegenüber dem zu überwachenden Entsorgungsunternehmen, die im Einzelnen in der Entsorgungsfachbetriebsverordnung geregelt sind. Vergleichbare Regelungen gelten für Mitgliedsbetriebe von Entsorgungsgemeinschaften.

C.IV.1.f Eigenüberwachung

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet Betreiber von bestimmten Abfallentsorgungsanlagen, einen Betriebsbeauftragten zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Entsorgungswege von der Entstehung oder Anlieferung der Abfälle bis zur Verwertung oder Beseitigung, sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Abfallentstehung und Entsorgung zu überwachen (§§ 59 – 60 KrWG).

§ 30 NAbfG verpflichtet den Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage, den Zustand und Betrieb der Anlagen fortlaufend zu überwachen und hierfür sachkundiges Personal zu beschäftigen, das insbesondere in der Lage ist, die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kon-



trollieren. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde die Hinzuziehung von Sachverständigen bei der Eigenüberwachung vorschreiben.

C.IV.2 Umsetzung in der Praxis in Niedersachsen

Welche Behörden und Institutionen in Niedersachsen für die zuvor beschriebenen Überwachungsaufgaben verantwortlich sind, ist im Wesentlichen in der Zuständigkeitsverordnung Abfall (ZustVO-Abfall), teilweise in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umwelt-Arbeitsschutz, geregelt. Darüber hinaus geben entsprechende Erlasse und Dienstanweisungen des Umweltministeriums sowie verschiedene Merkblätter der Bundesländerarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Vorgaben und Hinweise zum Vollzug der abfallrechtlichen Überwachung.

C.IV.2.a Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen

Abfallentsorgungsanlagen werden, soweit es sich um Anlagen im Sinne der §§ 4 oder 22 BImSchG oder Deponien handelt, i.d.R. von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern (GAÄ), sonst von den unteren Abfallbehörden - oder anstelle der GAÄ vom LBEG -, überwacht. Neben den allgemeinen Überwachungsmaßnahmen nach dem Immissionsschutz- und dem Arbeitsschutzrecht sowie den bereits aufgeführten allgemeinen Überwachungsmaßnahmen gemäß § 47 KrWG umfasst dies die Überprüfung der ordnungsgemäßen Zuordnung von Abfällen zur Abfallverzeichnis-Verordnung einschließlich der damit verbundenen Einstufung der Abfälle als gefährlicher Abfall. Darüber hinaus umfasst die abfallrechtliche Zuständigkeit der GAÄ für Abfallentsorgungsanlagen nach dem BImSchG auch Befreiungs- und Anordnungsbefugnisse zur Register- und Nachweisführung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 ZustVO-Abfall) sowie die Überprüfung der Entsorgungswege.

Für gefährliche Abfälle wird bezüglich der Zulässigkeit der Entsorgungswege von und zu der zu überwachenden Entsorgungsanlage weitgehend auf die Entsorgungsnachweise und, soweit vorgeschrieben, Zuweisungsbescheide abgestellt. Dabei ist zu prüfen, ob alle vom Betrieb angenommenen Abfälle hiervon abgedeckt sind und keine nicht zugelassenen Abfallarten oder -mengen entsorgt werden. Im Bezug auf nicht gefährliche Abfälle ist im Rahmen der Anlagenüberwachung auch die Plausibilität von Entsorgungswegen zu überprüfen, da die gesetzlich vorgegebenen Register im Kern nur die Übernahme und die Abgabe von Abfallchargen dokumentieren, ohne dass damit per se eine Überprüfung der Entsorgungswege verbunden ist. Die Überprüfung der gemäß Nachweisverordnung zu führenden



Nachweisbücher für gefährliche Abfälle (heute elektronisch) und die Register für nicht gefährliche Abfälle gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Überwachungsbehörden.

Nicht auf Grundlage abfallrechtlicher Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse, sondern nach anderen Rechtsvorschriften zu überprüfen sind die Anforderungen und Vorkehrungen, die zur sicheren Lagerung und zum gefahrlosen Umgang mit den Abfällen zu beachten sind (z. B. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Gefahrstoffverordnung, baurechtliche Vorschriften zum Brandschutz, Betriebssicherheitsverordnung, etc).

C.IV.2.b Überwachung Entsorgung von gefährlichen Abfällen und Sonderabfällen

Die Aufgaben der Sonderabfallüberwachung umfassen das

- Nachweisverfahren für die Entsorgung gefährlicher Abfälle und
- Zuweisungsverfahren für die Beseitigung von Sonderabfällen,

Die Überwachung der Entsorgung gefährlicher Abfälle erfolgt durch das Nachweisverfahren (vgl. D.IV.1.c). Die behördlichen Aufgaben im Rahmen des Entsorgungsnachweisverfahrens (Vorabkontrolle) werden i.d.R. von der Zentralen Stelle für Sonderabfälle wahrgenommen, § 3 Abs. 1 Nrn. 2 - 6 ZustVO-Abfall.

Für das Notifizierungsverfahren nach der EG-Abfallverbringungsverordnung bei staatsgrenzenüberschreitender Abfallverbringung ist i.d.R. ebenfalls die Zentrale Stelle für Sonderabfälle (in bestimmten Fällen die Landwirtschaftskammer) zuständig, § 3 Ab. 1 Nrn. 2 und 3 ZustVO-Abfall.

Die Aufgaben der Zentralen Stelle für Sonderabfälle obliegen gemäß der Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen der Niedersächsischen Gesellschaft für die Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS).

Sonderabfälle zur Beseitigung sind der NGS als der Zentralen Stelle für Sonderabfälle im Zuweisungsverfahren anzudienen. Die Zentrale Stelle hat die Pflicht, die angemeldeten Abfälle einer dafür zugelassenen und aufnahmebereiten Abfallentsorgungsanlage zuzuweisen. Dabei hat sie die in §16a NAbfG festgelegten Kriterien zu beachten:

„Die Zentrale Stelle für Sonderabfälle hat andienungspflichtige Sonderabfälle einer dafür zugelassenen und aufnahmebereiten Abfallentsorgungsanlage zuzuweisen. Die Abfallentsorgungsanlage muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und eine dauerhafte Entsorgungssicherheit gewährleisten. Sind mehrere Abfallentsorgungsanlagen,



die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, zur Aufnahme bereit, so ist die Abfallentsorgungsanlage nach den Grundsätzen der Nähe, des Vorrangs für die Abfallverwertung nach Maßgabe des § 7 KrWG, der Rangfolge und der Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen nach § 8 KrWG und der Entsorgungsautarkie auszuwählen. Stehen Abfallentsorgungsanlagen, die nach den vorstehenden Grundsätzen gleichermaßen zur Aufnahme bereit sind, innerhalb und außerhalb des Landes zur Verfügung, so sollen die Sonderabfälle einer Abfallentsorgungsanlage in Niedersachsen zugewiesen werden, wenn für die Entsorgungspflichtigen hierdurch keine unverhältnismäßigen Kosten entstehen.“

Prüfung der Zulässigkeit

Sowohl im Zuweisungs- als auch im Nachweisverfahren ist im Rahmen der Vorabkontrolle zu überprüfen, ob die vorgesehene Abfallentsorgungsanlage für die Aufnahme entsprechender Sonderabfälle zugelassen ist (§ 16 a NAbfG). Dabei stützt sich die NGS auf die Zulassungsentscheidung(en) der jeweiligen Zulassungsbehörde(n). Soweit sich im Rahmen der Plausibilitätskontrolle offene Punkte ergeben, versucht die NGS zusammen mit der Zulassungsbehörde die Reichweite der Genehmigung abschließend zu klären.

In der Zuweisungspraxis verfolgt die NGS den Grundsatz, dass die Entsorgungsanlage in Augenschein genommen und nicht allein nach Aktenlage entschieden wird. In Abhängigkeit von Art und Bedeutung der jeweiligen Entsorgungsanlage führt die NGS in unterschiedlichen Abständen Anlagenbesichtigungen durch.

Gemäß Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 30.6.1996 sind die niedersächsischen Zulassungsbehörden gehalten, in den Genehmigungsverfahren für Abfallentsorgungsanlagen und sonstige Anlagen mit abfallrechtlicher Relevanz, die gefährliche Abfälle betreffen, die NGS zu beteiligen. In diesem Rahmen kann die NGS zu den beantragten Neuanlagen oder Anlagenänderungen, bezogen auf ihren gesetzlichen Aufgabenbereich, Stellung nehmen.

Überwachung der durchgeführten Entsorgung

Gemäß §4 Abs.3 Nr.2 ZustVO-Abfall ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (ZUS AGG) zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung der Begleitscheine, die die



durchgeführte Entsorgung in einer niedersächsischen Anlage dokumentieren. Die Begleitscheine werden im bundesweiten Abfallüberwachungssystem ASYS elektronisch erfasst. In dem System erfolgt nachträglich automatisch eine Kontrolle, ob für jeden erfassten Entsorgungsvorgang ein gültiger Entsorgungsnachweis vorgelegen hat, der die Zulässigkeit des Entsorgungsweges dokumentiert. Wird dabei ein Fehler festgestellt, erhält die zuständige Behörde eine entsprechende Mitteilung.

C.IV.2.c Eigenüberwachung und Entsorgungsfachbetriebe

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter prüfen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung auch, ob Anordnungen zur Eigenüberwachung erforderlich sind (§ 4 Abs. 1, Nr. 10 ZustVO-Abfall).

Die jährliche Überwachung gemäß Entsorgungsfachbetriebeverordnung wird von einer technischen Überwachungsorganisation (TÜO) bzw. einem von ihr beauftragten Sachverständigen auf Grundlage des Überwachungsvertrages durchgeführt. Die Zustimmung zu Überwachungsverträgen mit TÜO, deren Hauptsitz in Niedersachsen ist, wird nach § 4 Abs. 3 Nr.3 ZustVO-Abfall vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (ZUS AGG) erteilt. Überwachungsverträge zwischen Entsorgungsfachbetrieben in Niedersachsen und TÜO mit Hauptsitz in einem anderen Land, bedürfen der Zustimmung der obersten Abfallbehörde des betreffenden Landes oder der von ihr bestimmten Behörde.

Bei Entsorgungsgemeinschaften gelten für die Überwachung vergleichbare Regelungen.

C.IV.3 Konkrete Maßnahmen in Bezug auf Organo Fluid GmbH und ihre Rechtsvorgänger

C.IV.3.a Entsorgte Abfallmengen (2003 bis 2014)

Die Firma Organo Fluid GmbH und ihre Rechtsvorgängerinnen haben gefährliche Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung entsorgt. Nach § 16 NAbfG erfolgte die Übernahme der Sonderabfälle zur Beseitigung aufgrund entsprechender Zuweisungen durch die NGS als Zentrale Stelle für Sonderabfälle. Die Übernahme von gefährlichen Abfällen zur Verwertung erfolgt ebenfalls im abfallrechtlichen Entsorgungsnachweisverfahren bedarf aber im Gegensatz zu Sonderabfällen zur Beseitigung keiner Zuweisung durch die NGS. Dies betrifft seit



1995 die Verwertung in bestimmten Verwertungsanlagen (z.B. Anlagen zur Lösemittelrückgewinnung) und seit 2000 alle gefährlichen Abfälle zur Verwertung.

Die entsorgten Mengen sind bei gefährlichen Abfällen im Begleitscheinverfahren zu dokumentieren und werden im Abfallüberwachungssystem ASYS erfasst. Es liegen insgesamt für den Auswertungszeitraum 6.466 Begleitscheine vor. Insgesamt sind 73.064,675 Mg (Megagramm, entspricht einer Tonne, internationaler Standard) Sonderabfälle im Auswertungszeitraum 18.12.2003 bis 09.09.2014 bei der Firma Organo Fluid GmbH und ihren Rechtsvorgängerinnen entsorgt worden. Die Abfälle wurden im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bzw. des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes den in der Tabelle aufgeführten Beseitigungsverfahren (D) und Verwertungsverfahren (R) zugeordnet:

R/D-Verfahren	Menge in Mg
D 10 Verbrennung an Land	1.112,835
R 1 Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung	15.767,240
R 2 Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln	54.546,021
R 11 Verwendung von Abfällen, die bei einer der in R01 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden	3,020
Ohne Angabe des R/D-Code	1.635,559
I. Gesamt	II. 73.064,675



Die Zuordnung als Beseitigungsverfahren D10 „Verbrennung an Land“ oder R1 „Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung“ erfolgte danach, ob der nach dem früheren KrW-/AbfG für die Verwertung geforderte Brennwert von mind. 11.000 kJ/kg erreicht wurde oder nicht. Es ist davon auszugehen, dass in beiden Fällen die Abfälle in der Feuerungsanlage verbrannt wurden.

Die unten stehende Tabelle stellt die jährlichen Mengen (in Mg) für die verschiedenen Beseitigungs- und Verwertungsverfahren dar. Wie sich zeigt, wurden die anteilmäßig größte Menge zur „Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln“ sowie ein weiterer erheblicher Anteil zur „Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung“ übernommen.

Jahr	D 10	R 1	R 2	R 11	ohne R/D-Code	Gesamt
2003			6,860			6,860
2004		779,366	7.436,088		44,717	8.260,171
2005		2.335,092	9.614,992		80,848	12.030,932
2006		2.187,041	9.130,018		707,273	12.024,332
2007	18,440	1.037,466	5.733,695		673,891	7.463,492
2008		1.203,623	3.427,546		42,730	4.673,899
2009	66,120	1.611,935	3.147,964			4.826,019
2010	21,500	1.651,448	3.811,900			5.484,848
2011	18,760	1.798,750	3.908,544		20,040	5.746,094
2012	338,805	1.398,701	3.288,496		37,620	5.063,622
2013	431,139	1.029,638	3.317,141		28,440	4.806,358
2014	218,071	734,180	1.722,778	3,020		2.678,049
Gesamt	1.112,835	15.767,240	54.546,021	3,020	1.635,559	73.064,675

Über die oben genannten im Nachweisverfahren entsorgten Abfallmengen hinaus wurde noch eine vergleichsweise geringe Menge an Abfällen im Rahmen der freiwilligen Rücknahme - beginnend im Jahre 2013 - übernommen. Für diese Abfälle sind gemäß Freistellungsbescheid keine Abfallnachweise zu führen. Diese Menge betrug für das Jahr 2013 insgesamt 930,180 Mg. Die Auswertung für das Jahr 2014 liegt noch nicht vor.



C.IV.3.b Abfallrechtliche Betriebsüberwachung

Für die behördliche Überwachung der abfallrechtlichen Anforderungen bei der Firma Organo-Fluid GmbH und ihren Rechtsvorgängerinnen ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zuständig. In der Übergangszeit vom Abfallgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Mitte der 1990er Jahre waren abfallrechtliche und damit zusammenhängend auch genehmigungsrechtliche Fragen zu klären.

Das betraf insbesondere die Änderungen des Abfallbegriffs und des Abfallartenkataloges. Die bisherigen Begriffe "Reststoffe" und "Abfälle" wurden durch die neuen Begriffe "Abfälle zur Beseitigung" und "Abfälle zur Verwertung" abgelöst. Zur Abgrenzung gab es neue Regelungen, insbesondere die Heizwertregelung. Aus „besonders überwachungsbedürftigen Abfällen“ wurden „gefährliche Abfälle“. Die neue, den Europäischen Abfallkatalog umsetzende Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs hat eine völlig andere Systematik als die früheren Verordnungen. Die Abfallverzeichnisverordnung wurde kurze Zeit später erheblich überarbeitet.

Anfang des Jahres 2000 wurden die speziell abfallrechtlichen Fragestellungen deutlich weniger und die abfallrechtliche Überwachung wurde von da an im Wesentlichen im Rahmen der in unter Gliederungspunkt C.I beschriebenen Systemprüfung durchgeführt. Hierbei wurden keine offenkundigen Mängel festgestellt.

Die Firma teilt dem Gewerbeaufsichtsamt mit Schreiben vom 14.09.2005 mit, dass zwischen 1999 und September 2005 keine Begleitscheine zum NLÖ/Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zur Eingabe ins ASYS System versandt wurden. Mit Schreiben vom 24.10.2005 informiert das GAA Hildesheim das GAA Cuxhaven wegen des enormen Aufwandes würden nur die Belege ab 2004 bis September 2005 in das ASYS System eingepflegt. Alle Originalbelege würden jedoch beim GAA Hildesheim archiviert.

Das GAA Cuxhaven hatte in dem betreffenden Zeitraum bei der Firma eine Systemprüfung durchgeführt, die auch die abfallrechtliche Überwachung einschloss. Der entsprechende Revisionsbericht vom 02.12.2003 stellt fest, dass die Bestimmungen der Nachweisverordnung eingehalten und die Nachweise ordnungsgemäß aufbewahrt wurden. Die Frage, ob die Begleitscheine an das GAA Hildesheim bzw. NLÖ übermittelt wurden, ist in der Checkliste zum Revisionsbericht nicht enthalten. Aus der Akte des GAA Cuxhaven ist nicht ersichtlich, inwieweit das GAA Cuxhaven bei der Vorbereitung der Systemprüfung das ASYS-System genutzt hat.



Die abfallrechtlichen Überwachungstätigkeiten des GAA Cuxhaven bei der Firma Organo-Fluid GmbH und ihren Rechtsvorgängerinnen sind in der Tabelle in Anhang 5 chronologisch aufgeführt.

C.IV.3.c Zuweisungs- und Nachweisverfahren

Prüfung der Zulässigkeit der Entsorgung

Die NGS hat die Zulässigkeit der Entsorgung von Sonderabfällen bei der Firma jeweils anlassbezogen auf Grundlage der aktuellen Genehmigungsbescheide für die Lösemittelrückgewinnungsanlage und die Feuerungsanlage geprüft (siehe auch die Tabelle in Anhang 7). Hierzu haben ihr die immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide aus den Jahren 1989 und 1990 vorgelegen. Gemäß der Errichtungsgenehmigung für die Feuerungsanlage war die Entsorgung von Fremdadfällen in der Feuerungsanlage nicht zulässig (siehe oben Gliederungspunkt B.I.3.c).

Die NGS hat sich im Rahmen eines Ortstermins am 20.08.1998 erstmalig mit der Genehmigungslage der Firma Organo Fluid GmbH und ihren Rechtsvorgängerinnen befasst. Gegenstand des gemeinsamen Termins mit der Bezirksregierung Lüneburg und dem GAA Cuxhaven waren u.a. die Genehmigungslage der Lösemittelrückgewinnungsanlage und der Feuerungsanlage. Es wurde festgestellt, dass der Genehmigungsstatus der Feuerungsanlage unklar und Gegenstand staatsanwaltlicher Ermittlungen sei (siehe dazu auch die Ausführungen unter Gliederungspunkt C.I).

Ende des Jahres 2000 erhielt die NGS einen Entsorgungsnachweis mit der Bitte zur Erteilung der behördlichen Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung von Abfällen eines Unternehmens aus Nordrhein-Westfalen in der Feuerungsanlage der Firma. Die NGS stellte unter dem Datum des 1.12.2000 in einem Schreiben an den vom Abfallerzeuger eingeschalteten Umweltdienstleister fest, dass eine Behördenbestätigung für den Entsorgungsvorgang zurzeit aufgrund der nicht endgültig geklärten Genehmigungslage nicht erteilt werden könne. Bereits einen Tag zuvor, am 30.11.2000, hatte sich die NGS mit folgendem Schreiben an das GAA Cuxhaven mit der Bitte um Stellungnahme gewandt:

„[...] die Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG vom 11.02.1998 der Fa. Koczott, Ritterhude haben wir von Ihnen erhalten.

Wir bitten um Ihre Bestätigung, daß die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen nach dem Stand der Technik in der Feuerungsanlage der Fa. Koczott zulässig ist und keine weiteren Auflagen, z.B. zur Erfüllung der TA Abfall erforderlich sind.



Bitte teilen Sie uns auch mit, welche EAK-AS für die Feuerungsanlage zugelassen sind, sofern es sich nicht um den AS-Katalog vom 21.10.1998 handelt."

Der NGS lag zum damaligen Zeitpunkt die vollständige Anzeige der Betreiberin nach § 67 Abs. 2 BImSchG vor, auf deren Grundlage das GAA Cuxhaven von der Zulässigkeit der Entsorgung von Fremdadfällen in der Feuerungsanlage ausging (siehe oben B.I.3.c). Dem folgend nahm auch die NGS (irrigerweise) die grundsätzliche Zulässigkeit des Entsorgungsvorgangs an. Die Anfrage an das GAA bezog sich im Wesentlichen auf die technische Ausgestaltung der Feuerungsanlage, technische Anforderungen der TA Abfall und Fragen des Abfallkataloges.

Entsprechend der Fragestellung blieb die Antwort des GAA Cuxhaven vom 4.12.2000 in einem technischen Kontext:

„Die Feuerungsanlage der Firma Koczott entspricht dem Stand der Technik und ist für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen geeignet. Zusätzliche Forderungen aus dem Bereich der TA Abfall sind nicht erforderlich. AS-Katalog vom 21.10.98 gilt unverändert.“

Die NGS erteilte schließlich am 9.1.2001 die Behördenbestätigung für den Entsorgungsvorgang.

In einem weiteren Ortstermin am 19.07.2001 erörterte die NGS mit der Anlagenbetreiberin Fragen der technischen Anforderungen an die Verwertung von Fremdadfällen in der Feuerungsanlage. Auch hieraus lässt sich erkennen, dass die NGS die direkte Entsorgung von Fremdadfällen in der Feuerungsanlage für zulässig hielt.

Im Juni 2002 wurde der NGS ein Entsorgungsnachweis über die Entsorgung von Tensiden mit einem Heizwert von weniger als 11.000 kJ/kg (D10 Verfahren) vorgelegt. Dies nahm die NGS zum Anlass, zu prüfen, ob in der Feuerungsanlage auch Fremdadfälle zur Beseitigung entsorgt werden dürfen. Unter Datum vom 19.6.2002 bat die NGS das GAA mit folgendem Schreiben um Stellungnahme:

„[...] der o.g. Entsorgungsnachweis [...] wurde der NGS mit der Bitte um Zuweisung und Erteilung der Behördenbestätigung vorgelegt. Den uns vorliegenden Genehmigungsunterlagen und dem Schriftverkehr mit der Dr. Wolfgang Koczott GmbH entnehmen wir, dass in der Feuerungsanlage Abfälle zur Energieerzeugung für den Destillationsprozess verbrannt werden dürfen.“

Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Koczott und Herrn Dr. Wellmann (Dr. Wolfgang Koczott GmbH) liegt der Hauptzweck in dem Einsatz der Tenside in der Feuerungsanlage nicht in der Energiegewinnung, sondern vielmehr in der Optimierung des Feuerungsprozesses.



Bitte teilen Sie uns mit, ob hinsichtlich einer Zuweisung und Behördenbestätigung der vorgesehenen Entsorgung in Bezug auf die Anlagengenehmigung Ihrerseits Bedenken bestehen."

In seinem Antwortschreiben vom 21.06.2002 führt das GAA Folgendes aus:

„Aufgrund der geänderten Definition des Abfallbegriffes gem. des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes hat die Firma, nach Rücksprache mit der Bez.-Reg. Lüneburg, die Anlage gem. Ziffer 8.1 Sp. 1 der 4. BImSchG/VO mit Datum vom 13.02.1998 als Abfallverbrennungsanlage angezeigt.

Da 8.1 Anlagen sowohl die Verwertung als auch für die Beseitigung von Abfällen umfassen, bestehen aus der Sicht des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes keine Bedenken, wenn die genannten Stoffe in der o.g. Anlage behandelt werden."

Diese im Ergebnis rechtsfehlerhafte Auskunft des GAA ließ die NGS unkommentiert und ging in der Folge dazu über, der Feuerungsanlage auch Fremdadfälle zur Beseitigung zuzuweisen.

Beginnend im Jahr 2002 fragte die NGS in konsequenter Fortführung ihrer fehlerhaften Annahme der Zulässigkeit der Verbrennung von Fremdadfällen das GAA Cuxhaven wiederholt nach Inputgrenzwerten für die Feuerungsanlage. Anlass waren Anträge auf die Entsorgung von Abfällen Dritter in der Feuerungsanlage. In seiner Antwort vom November stellte das GAA Cuxhaven in Aussicht, gemeinsam mit der Firma entsprechende Inputwerte zu erarbeiten. Im Jahr 2004 wurden dann erstmalig Annahmekriterien für die Feuerungsanlage vorgelegt (15.07.2004), die nach dem Betreiberwechsel im Jahr 2008 aktualisiert wurden (01.04.2008).

Im Rahmen eines weiteren Ortstermins am 07.07.2004 erörterte die NGS mit Vertretern der damaligen Betreiberin die technischen Anforderungen an die Beseitigung und Verwertung von Fremdadfällen in der Feuerungsanlage. Der Besuchsvermerk führt aus:

„Zentraler Punkt des Gespräches war die aktuelle Genehmigungssituation der Feuerungsanlage. Für die Feuerungsanlage liegt eine zweistufige Genehmigung (Genehmigung zur Errichtung vom 18.12.89 und Genehmigung zur Inbetriebnahme vom 28.08.90) gemäß Nr. 1.3 Spalte 2 der 4. BImSchV vor. Es existieren keine Input-Grenzwerte. In einer Nebenbestimmung ist lediglich festgeschrieben, dass halogenierte Lösemittel von der Verbrennung ausgeschlossen sind. Die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV müssen eingehalten werden. Als Brennstoffe dürfen die eigenen Destillationsrückstände und Heizöl EL eingesetzt werden. Aufgrund der geänderten Definition des Abfallbegriffs wurde die Anlage mit Datum vom 13.02.1998 als Abfallverbrennungsanlage gemäß Nr. 8.1



Spalte 1 der 4. BlmschV angezeigt. Durch die Anzeige als Abfallverbrennungsanlage wurde die Anlage für Abfälle anderer Erzeuger geöffnet."

Dieser Protokollvermerk verdeutlicht erneut, dass die Fehlvorstellung der NGS, in der Feuerungsanlage dürften Fremdadfälle entsorgt werden, auf der irrigen, vom GAA Cuxhaven geteilten Annahme beruhte, mit der Anzeige gemäß § 67 Abs.2 BImSchG aus dem Jahre 1998 sei eine Änderung der materiellen Gestattungssituation verbunden gewesen.

C.IV.3.d Eigenüberwachung / Entsorgungsfachbetrieb

Die Organo Fluid GmbH und ihre Rechtsvorgängerinnen waren beginnend mit dem Jahr 2003 durchgängig als Entsorgungsfachbetriebe zertifiziert. Die Zertifizierung und die damit verbundenen jährliche Überwachungen wurden von der technischen Überwachungsorganisation (TÜO) DQS GmbH, Frankfurt/M durchgeführt. Da die Firma ihren Hauptsitz in Frankfurt hat, ist für die Zustimmung zu den Überwachungsverträgen das Regierungspräsidium Darmstadt in Hessen zuständig. Im Rahmen der Zustimmung für den ersten Überwachungsvertrag im Jahr 2003 beteiligte das Regierungspräsidium Darmstadt das NLÖ, das seinerseits die Bezirksregierung Lüneburg, das GAA Cuxhaven und den Landkreis Osterholz beteiligte.

Gemäß dem erstellten Zertifikat ist die "Betriebsstätte Kiepelberg 12, 27721 Ritterhude" berechtigt, die Bezeichnung "Entsorgungsfachbetrieb" für die Tätigkeiten Behandeln, Verwerten und Beseitigen zu führen. Das Zertifikat umfasst sämtliche zugelassenen AVV-Abfallschlüssel und unterscheidet dabei nicht zwischen Feuerungs- und Destillationsanlage.

Anlässlich der Überwachung am 30.04.2014 hat der Sachverständige der DQS GmbH unter anderem festgestellt, dass die Auflistung der AVV-Schlüssel und Zuordnung zu den abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten den vorgefundenen Gegebenheiten und Genehmigungen entspricht. Hierfür wurden die Genehmigungsunterlagen und die bei der Firma geführten Nachweise und Begleitscheine stichprobenartig geprüft sowie Interviews mit der Geschäftsleitung und Betriebspersonal geführt. Der Sachverständige hat sich, wie im Zertifizierungsverfahren vorgegeben, bei der Überwachung ausschließlich auf die im Betrieb vorliegenden Unterlagen und Informationen gestützt.

Im Rahmen der Zertifizierung wurde die Verwertung und Beseitigung von Abfällen Dritter in der Feuerungsanlage rechtsfehlerhaft als zugelassen bewertet. Die Anlagenbetreiberin wurde somit auch für die Behandlung und Verwertung von Sonderabfällen in der Feuerungsanlage zertifiziert. Seit 2003 unterlag die Nachweisführung für gefährliche Abfälle so-



mit dem privilegierten Verfahren und bedurfte nicht mehr der behördlichen Bestätigung durch die NGS im Rahmen des Entsorgungsnachweisverfahrens.

C.IV.4 Fazit

Wie bereits unter Gliederungspunkt B.I.3.c dargestellt, hat das GAA Cuxhaven die Genehmigungslage in Bezug auf die Feuerungsanlage falsch interpretiert. Im Rahmen der Überwachungstätigkeiten hat es die Verwertung und Beseitigung von Fremdadfällen in der Feuerungsanlage folgerichtig nicht verhindert. In Fortführung dieser Auslegung wurde auch bei der Prüfung der Nachweisbücher die Entsorgung von Fremdadfällen in der Feuerungsanlage nicht beanstandet.

Zudem hat das GAA Cuxhaven bei der Prüfung der Nachweisbücher nicht festgestellt, dass die Anlagenbetreiberin es über mehrere Jahre unterließ, die Begleitscheine an das GAA Hildesheim zu übersenden. Eine Eingabe der Daten in das ASYS System konnte deshalb nicht erfolgen und eventuell nicht ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgungsvorgänge konnten mithin nicht erkannt werden

Die NGS hat bei ihrer Prüfung der Genehmigungslage ebenso wie das GAA Cuxhaven die Genehmigungssituation der Feuerungsanlage nicht richtig bestimmt. In der Folge hat sie daher die Verwertung und Beseitigung von Fremdadfällen in der Feuerungsanlage fälschlicherweise als zulässig eingestuft. Die auf dieser Bewertung beruhenden Zuweisungsbescheide und Behördenbestätigungen waren rechtsfehlerhaft.

Die unabhängigen Sachverständigen, die die Zertifizierung der jeweiligen Anlagenbetreiberin als Entsorgungsfachbetrieb sowie die jährlichen Audits durchführten, werteten die Genehmigungslage ebenfalls falsch. Es wurde nicht erkannt, dass in der Feuerungsanlage keine Fremdadfälle verbrannt werden durften. Demzufolge wurden die Betreiberinnen sowohl für die Verwertung von Abfällen in der Lösemittelrückgewinnungsanlage als auch für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Feuerungsanlage zertifiziert, und zwar mit dem gleichen Abfallschlüsselkatalog für beide Anlagen.



C.V Überwachung bauordnungsrechtlicher Anforderungen

C.V.1 Allgemeines

Nach § 58 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) (wie bis zum 31.10.2012 nach § 65 Abs. 2 NBauO alter Fassung (a. F.)) sind die unteren Bauaufsichtsbehörden für alle Gegenstände und Amtshandlungen der Bauaufsicht zuständig, soweit nicht anderweitig ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Aufgabe der Bauaufsicht ist es, „soweit erforderlich, darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass Anlagen, Grundstücke und Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht entsprechen“ (§ 58 Abs. 1 NBauO bzw. § 65 Abs. 1 NBauO a. F.).

In der Praxis erfolgt dieses zunächst dadurch, dass alle vom Gesetzgeber der Baugenehmigungspflicht unterstellten Baumaßnahmen im Sinne eines präventiven Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt der Erteilung einer Baugenehmigung gemäß §§ 59 ff. NBauO (wie früher nach §§ 68 ff. NBauO a. F.) durch die untere Bauaufsichtsbehörde bedürfen beziehungsweise, wie im Fall von Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, einer die Baugenehmigung einschließenden konzentrierenden Genehmigung. Der Bauaufsichtsbehörde stehen in Zusammenhang mit der Genehmigungserteilung als wichtige Instrumente zur Sicherstellung und Kontrolle der Anforderungen des öffentlichen Baurechts u. a. die Bauüberwachung (§ 76 NBauO, früher § 79 NBauO a. F.), die Anordnung von Teil- oder Schlussabnahmen (§ 77 NBauO, früher § 80 NBauO a. F.), das Verschreiben regelmäßiger Überprüfungen von baulichen Anlagen oder deren Teilen (§ 78 NBauO, früher § 87 NBauO a. F.) sowie die Aufnahme von Nebenbestimmungen wie Auflagen und Bedingungen gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur Verfügung.

Bei der sich aus § 58 Abs. 1 NBauO (§ 65 Abs. 1 NBauO a. F.) abzuleitenden allgemeinen Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden, Baumaßnahmen, bauliche Anlagen und Grundstücke daraufhin zu beobachten, ob sich baurechtswidrige Zustände entwickeln, handelt es sich nicht um eine Pflicht zur ständigen systematischen, lückenlosen Überwachung des gesamten vorhandenen baulichen Bestands und jeder Bautätigkeit. Hierzu wären die unteren Bauaufsichtsbehörden auch weder personell noch organisatorisch in der Lage. Die Aufgabe besteht vielmehr darin, im Rahmen der alltäglichen Aufgabenwahrnehmung als Bauaufsichtsbehörde insgesamt und der sich dabei ergebenden Erkenntnisse besonders aufmerksam zu sein und „die Augen offen zu halten“. Ergeben sich auf diesem Wege oder aus Anzeigen/Hinweisen von anderen öffentlichen Stellen, von Nachbarn oder der allgemeinen Bevölkerung Erkenntnisse hinsichtlich eines ernstzunehmenden Verdachts auf Verstöße gegen das öffentliche Baurecht, hat die Bauaufsichtsbehörde dem nachzugehen.



Gesetzliche Eingriffsgrundlage zur Anordnung der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen für die Herstellung von rechtmäßigen Zuständen im Sinne des öffentlichen Baurechts ist § 79 NBauO (früher § 89 NBauO a. F.). Dabei haben die unteren Bauaufsichtsbehörden hinsichtlich des Umganges mit festgestellten baurechtswidrigen Verstößen nach pflichtgemäßem Ermessen vorzugehen und insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Vor Vollendung der Baumaßnahme kann die Bauaufsichtsbehörde das Instrumentarium der Bauüberwachung zur Erfüllung ihrer Aufgabe nutzen (§ 76 NBauO bzw. § 79 NBauO a. F.). Die Entscheidung für oder gegen Überwachungsmaßnahmen muss auf Art, Größe und Bedeutung des Vorhabens sowie die Schwierigkeit der Bauarbeiten abstellen.

Nach § 77 NBauO (§ 80 NBauO a. F.) können Bauabnahmen angeordnet werden. Ein wichtiges Instrument für größere oder schwierigere Baumaßnahmen ist die Schlussabnahme nach § 77 Abs. 1 Nr. 3 (§ 80 Abs. 1 Nr. 3 NBauO a.F.). Die Anordnung einer Abnahme steht im behördlichen Ermessen. Bei nicht nur geringfügigen Mängeln der Baumaßnahmen kann die Bauaufsichtsbehörde die Abnahme ablehnen.

§ 78 NBauO (§ 87 NBauO a. F.) ermächtigt die Bauaufsichtsbehörde, regelmäßige Überprüfungen von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch Sachkundige oder Sachverständige vorzuschreiben, soweit dies nicht bereits durch eine Verordnung geregelt ist. Regelmäßige Überprüfungen kommen insbesondere in Betracht bei baulichen Anlagen oder deren Teilen, bei denen sich der ordnungsgemäße Zustand nicht im täglichen Gebrauch erweist, wie etwa bei technischen Sicherheitsanlagen (z. B. Sprinkleranlagen), die nur im Brandfall aktiviert werden.

Für Betriebe wie die Organo-Fluid GmbH in Ritterhude existieren keine Verordnungsregelungen.

Während Baugenehmigung, Bauüberwachung, Bauabnahme und regelmäßige Überprüfungen durch eine konkrete Baumaßnahme veranlasst werden, von der die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen einer Bauantragstellung Kenntnis erlangt, kann die Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich nicht in diesem Rahmen auffällender Baurechtsverstöße - und das gilt insbesondere auch bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen - erst dann tätig werden, wenn ihr konkrete Verstöße oder Gefahren bekannt werden. Im Fall Organo-Fluid betrifft dies beispielsweise konkret die bestehende Verfahrensfreiheit für die Errichtung von Behältern zur Lagerung brennbarer und wassergefährdender Stoffe mit nicht mehr als 10 m³ Behälterinhalt; beziehungsweise bis zum Inkrafttreten der Novellierung der NBauO am 1. November 2012 sogar eine generelle Genehmigungsfreiheit für die Errichtung von Behältern zur Lage-



rung wassergefährdender Stoffe in Gebäuden oder im Erdreich - unabhängig von deren Behältergröße.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen ist hinsichtlich der Überwachung des Betriebes „Organo-Fluid“ beziehungsweise dessen Vorgängerunternehmen im Einzelnen Folgendes auszuführen :

C.V.2 Bauordnungsrechtliche Abnahmen zu erteilten Genehmigungen

Die in den verschiedenen Baugenehmigungen beziehungsweise in den in anderen Genehmigungen eingeschlossenen Baugenehmigungen festgesetzten Auflagen sind jeweils im Rahmen entsprechender Abnahmen kontrolliert worden. Soweit in den genannten Genehmigungen Abnahmen angeordnet wurden, hat der Landkreis Osterholz diese ebenfalls durchgeführt.

Dabei ist aber festzustellen, dass sich die baurechtliche Situation auf dem Baugrundstück in den ersten Jahren offenbar insofern ausgesprochen unübersichtlich und schwierig darstellte, als der Bauherr parallel zur Umsetzung der erteilten ersten Baugenehmigungen und der BImSchG-Genehmigungen beziehungsweise kurzfristig im Anschluss daran diverse unterschiedliche Überlegungen zu baulichen Veränderungen oder Weiterentwicklungen des baulichen Bestandes an den Tag legte und diese auch in Form von Bauanträgen einreichte. Inbegriffen waren dabei teilweise auch bauliche Veränderungen der bereits erteilten aber zum Teil noch nicht vollständig umgesetzten Baugenehmigungen. Aus heutiger Sicht scheint dies ein wesentlicher Grund zu sein, warum nach Aktenlage zum damaligen Zeitpunkt über einen längeren Zeitraum offenbar keine vollständigen Abnahmen und Auflagenkontrollen erfolgt sind. Eine Überlegung mag dabei gewesen sein, die Abnahmen erst zu dem Zeitpunkt komplett und insgesamt vorzunehmen, wenn die laufenden Baumaßnahmen auf dem Gelände insgesamt abgeschlossen wären, und vorgesehene beziehungsweise in der Diskussion befindliche Um- beziehungsweise Überplanungen zunächst abzuwarten. Aus heutiger Sicht ist festzustellen, dass dieses Vorgehen nicht sachgerecht war. Nichtsdestotrotz ist festzuhalten, dass laut der Aktenlage auch während dieser Zeit Kontrollen und Abnahmeprüfungen, teilweise gemeinsam mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, erfolgt sind.

Eine Baugenehmigung für den Neubau eines Bürogebäudes und einer Brandwand wurde am 07.11.1988 erteilt, eine Erlaubnis nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) für den Neubau einer Lagerhalle mit Hofüberdachung und eines Wasserbeckens am 19.01.1989.



Sowohl die Baugenehmigung als auch die VbF-Erlaubnis enthielten Auflagen.

In beiden Fällen erfolgten Rohbauabnahmen, bei denen Mängel festgestellt wurden: zur Baugenehmigung am 26.09.1989, zur VbF-Erlaubnis am 22.08.1990.

Die Beseitigung der hinsichtlich der Baugenehmigung festgestellten Mängel wurde dem Bauherrn unter Zwangsgeldandrohung mit bauaufsichtlicher Verfügung vom 15.03.1990 auferlegt. Nach Erledigung wurde am 11.05.1990 ein Rohbauabnahmeschein erteilt.

Hinsichtlich der VbF-Erlaubnis wurde der Bauherr durch Verfügung mit Zwangsgeldandrohung vom 25.10.1990 zur Erfüllung der Auflagen aufgefordert. Nach mehrfacher Fristverlängerung erfolgte eine Schlussabnahme am 14.09.1995. Auch hier wurden Mängel festgestellt und der Bauherr unter Zwangsgeldandrohung mit bauaufsichtlicher Verfügung vom 04.01.1996 zur Beseitigung aufgefordert. Am 05.03.1996 wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 6.800 DM festgesetzt und ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 13.600 DM angedroht. Wegen Erledigung der Mängel wurde die Zwangsgeldfestsetzung über 6.800 DM zurückgenommen.

Der Landkreis Osterholz hat weiterhin im Rahmen der Erteilung der BImSch-Genehmigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven vom 18.12.1989 eine Rohbau- sowie eine Schlussabnahme gefordert.

Während das GAA die Anforderung zur Anzeige der Rohbauabnahme im Rahmen der von dort erteilten BImSchG-Genehmigung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen hat, erfolgte dies dagegen für die geforderte Anzeige der Gesamtfertigstellung entgegen der bauaufsichtlichen Stellungnahme des Landkreises nicht.

Die Fertigstellung des Rohbaus wurde dem Landkreis vom Bauherrn in der Folge nicht angezeigt. Eine Rohbauabnahme fand daher mangels Kenntnis von der Rohbaufertigstellung nicht statt.

Auch die Gesamtfertigstellung wurde dem Landkreis gegenüber nicht angezeigt. Die Schlussabnahme wurde demnach durch das GAA koordiniert und zog sich vom 08.09.1992 bis zum 23.04.1996 hin. Aus dem Vorgang heraus ist die zeitliche Verzögerung größtenteils dahingehend zu erklären, dass die Umsetzung der einzelnen Auflagen - und hier insbesondere die Vorlage von Nachweisen - durch den Bauherrn nur sehr verzögert erfolgte.

Eine gemeinsam von GAA und Landkreis Osterholz (LK OHZ) am 08.09.1992 vorgenommene Ortsbesichtigung des Betriebes muss als erster Schlussabnahmetermin gewertet werden. Am 14.09.1995 fand eine erneute (zweite) Schlussabnahme statt.



Ab dem Jahr 2004 erhöhte sich die Zahl von Nachbarbeschwerden, die den Landkreis Osterholz als Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich des Betriebes erreichten, deutlich. Auch das Beschwerdevorbringen intensiverte sich spürbar. Aus diesem Grunde sowie wegen der sich aus diesen Beschwerden ergebenden zusätzlichen Erkenntnisse wurde im Rahmen des bauaufsichtlichen Vorgehens seitens des Landkreises bewusst eine umfangreiche Auseinandersetzung mit allen bis dahin erteilten Genehmigungen auf dem Betriebsgelände und den darin enthaltenen Auflagen eingeleitet. In diesem Zuge wurde der noch nicht abgeschlossene Aktenbestand aller bisher für das Grundstück Kiepelbergstraße 12a erteilten Baugenehmigungen beziehungsweise in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen beziehungsweise in der VbF-Erlaubnis eingebundenen baurechtlichen Regelungen kontrolliert. Diese umfangreiche Aktendurchsicht und Kontrolle verdeutlichte, dass für einige der genehmigten und durchgeführten Baumaßnahmen aufgrund der sich jeweils unmittelbar anschließenden Änderungen oder weiteren Baumaßnahmen zum damaligen Zeitpunkt noch keine vollständigen Abnahmen erfolgt waren beziehungsweise diese zumindest nicht ausreichend dokumentiert vorlagen. Aus diesem Grunde wurde damals entschieden, den kompletten örtlichen Baubestand zu diesem Zeitpunkt mit der Aktenlage aller erteilten Genehmigungen insbesondere hinsichtlich der in diesen enthaltenen sicherheitsrelevanten Auflagen vollständig abzugleichen.

Der entsprechende umfassende Abgleich fand im Jahr 2005 im Rahmen einer zweitägigen Besichtigung des Grundstücks einschließlich Durchführung der Hauptamtlichen Brandschau statt. Ergebnis war, dass verschiedene Auflagen aus unterschiedlichen Verfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig umgesetzt worden waren. Zu einem Großteil handelte es sich hierbei um Brandschutzauflagen. Bauaufsichtlich wurde Herr Dr. Koczott als Bauherr deshalb am 15.04.2005 zur Erfüllung der Auflagen aufgefordert. Die Umsetzung erforderte mehrere Mängelbeseitigungsverfügungen mit Zwangsgeldandrohungen und -festsetzung. Ferner wurde eine Nutzungsuntersagungsverfügung notwendig. In einer Ortsbesichtigung am 05.12.2005 konnte die Beseitigung eines Großteils der offenen Mängel festgestellt werden. Bis zum 11.01.2006 wurden alle Mängel beseitigt.

Die in der Folgezeit ab 2005 nach vorheriger Baugenehmigungserteilung noch errichteten Baumaßnahmen – Herstellung einer Umschlagsfläche für wassergefährdende Stoffe und Errichtung eines Elektronassfilters – wurden jeweils zeitnah nach Umsetzung abgenommen. Damit war zum Zeitpunkt der Explosion allein die oben genannte zwar ursprünglich bereits im Jahr 2002 begonnene, aber zwischenzeitlich durch Nachbarn gerichtlich angefochtene und nach Erteilung einer Änderungsgenehmigung hinsichtlich der Zufahrt bis 2014 nicht vollständig vollendete Baumaßnahme der Tiefgarage nicht abgenommen.



C.V.3 Einschreiten bei ungenehmigten Baumaßnahmen

Soweit von Seiten des verantwortlichen Bauherren mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen auf dem Betriebsgelände bereits vor Erteilung einer Baugenehmigung begonnen worden war, ist der Landkreis Osterholz nach bisheriger fachaufsichtlicher Prüfung bauaufsichtlich tätig geworden, wenn man von fünf Behältern im sogenannten „Freilager“ absieht, die irrtümlich nicht aufgegriffen worden sind. In den aufgegriffenen Fällen wurden vom Bauherren die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen sowie eine Bauantragsstellung für die jeweiligen Vorhaben eingefordert und teilweise auch mit Verfügungen und Zwangsmittelandrohungen durchgesetzt. Auf dieser Grundlage ist dann jeweils die Übereinstimmung der gegebenenfalls bereits rechtswidrig begonnenen Maßnahmen mit dem öffentlichen Baurecht und anderen einschlägigen Vorschriften überprüft worden. Nach Feststellung einer Zulässigkeit wurden die erforderlichen Baugenehmigungen, gegebenenfalls mit einem vom Bauherren vorab aufgrund der Prüfungsergebnisse modifizierten Inhalt, erteilt. Die zur Sicherstellung der bauaufsichtlichen Vorgaben inklusive des Brandschutzes erforderlichen Auflagen wurden in den Baugenehmigungen festgesetzt.

Bereits **1984** ist bei einer Ortbesichtigung festgestellt worden, dass ungenehmigte Baumaßnahmen durchgeführt wurden. Der Bauantrag wurde zeitnah eingereicht.

Im Jahr **2000** sind für die Errichtung einer Wand nachträglich Bauvorlagen angefordert worden, die zeitnah vorgelegt wurden.

Für den Bau der Tiefgarage im Jahr **2002** hatte der Bauherr bereits mit Erdarbeiten begonnen, ohne dass eine Baugenehmigung erteilt worden war. Nachdem der Landkreis von Seiten eines Nachbarn einen Hinweis auf diese ungenehmigte Bautätigkeit erhalten hatte, erfolgte umgehend eine Ortsbesichtigung und Kontrolle. Da die Kontrolle die ungenehmigte Bautätigkeit bestätigte, erließ der Landkreis kurzfristig einen Baustopp und forderte die Vorlage von Unterlagen an. Das Vorhaben wurde sodann hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem öffentlichen Baurecht geprüft mit dem Ergebnis, dass auf die Erteilung einer Baugenehmigung ein Anspruch bestand und diese deshalb erteilt wurde. Auch hier wurden zur Sicherstellung der bauaufsichtlichen Vorgaben inklusive des Brandschutzes erforderliche Auflagen in der Baugenehmigung festgesetzt. Die Baumaßnahme wurde vom Bauherrn erst nach Erteilung der Baugenehmigung fortgesetzt.



C.V.4 Einschreiten bei ungenehmigten Nutzungen der oberirdischen Freiflächen und der Tiefgarage

Der Landkreis Osterholz ist der ungenehmigten Nutzung der oberirdischen Freiflächen und der im Rohbau teilweise fertiggestellten Tiefgarage im Rahmen seiner bauaufsichtlichen Aufgabenwahrnehmung in den vergangenen Jahren seit **2004/2005** intensiv nachgegangen. Allerdings hat der Landkreis fünf bauaufsichtlich nicht genehmigte Behälter im sogenannten „Freilager“ nicht aufgegriffen.

Dabei erfolgte sowohl im Rahmen von anlassbezogenen Kontrollen aufgrund von Nachbarbeschwerden als auch unabhängig davon bei unangekündigten Kontrollgängen eine intensive Überprüfungstätigkeit des Betriebsgrundstücks. Hintergrund dafür waren neben den vorliegenden Umständen und der **2005** festgestellten Vielzahl an Mängeln bei der damaligen Auflagenkontrolle insbesondere die Lage des Betriebes mit teilweise unmittelbar angrenzender Wohnbebauung sowie die erhebliche Zahl und Intensität von Beschwerden aus der Nachbarschaft hinsichtlich von Störungen und Belastungen durch das Unternehmen. Im Rahmen dieser Kontrollen wurden jeweils vor allem die Tiefgarage aber auch diverse Standorte im Freigelände um die Betriebsgebäude und Anlagenbereiche herum auf die unerlaubte Lagerung chemischer Produkte hin überprüft. Entsprechende Kontrollen erfolgten dabei anlassbezogen und beschränkt auf die ungenehmigten Lagerbereiche in der Tiefgarage und auf Freiflächen. Eine Überprüfung oder Kontrolle des Gesamtbetriebes und der Anlagenbereiche fand bei den Kontrollen dagegen nicht statt.

Auf der Grundlage der bei den Kontrollen gewonnenen Erkenntnisse über baurechtswidrige Lagerungen erfolgten neben mündlichen Anordnungen zur Räumung von nicht für die Lagerung genehmigten Bereichen vor Ort auch der Erlass entsprechender schriftlicher bauaufsichtlicher Verfügungen. Eine entsprechende Nutzungsuntersagung für die Lagerung in der Tiefgarage wurde bereits **2004** ausgesprochen. Die Einhaltung dieser bauaufsichtlichen Verfügung wurde mehrfach überprüft. In einem weiteren Schritt wurde im April **2005** die Lagerung von Chemikalien auf den Freiflächen erneut aufgegriffen. Die Nutzung der Flächen als Lagerflächen wurde am **16.11.2005** untersagt. Am **19.12.2005** war die Fläche geräumt. Die Herstellung einer Lagerfläche für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde eingestellt und die Baugenehmigung hierfür am **02.02.2007** erteilt. Auch in diesem Fall war bis zur Schlussabnahme am **25.06.2007** mehrfach ein bauaufsichtliches Tätigwerden mit Nutzungsuntersagung der Behelfsfläche und Herstellungsanordnung der endgültigen Fläche unter Zwangsgeldandrohung notwendig, um baurechtskonforme Zustände herzustellen.

Aufgrund einer Intensivierung der Zusammenarbeit mit den in der Bürgerinitiative „IG Kiepelbergstraße“ zusammengeschlossenen Anwohnern im Rahmen eines dazu eingerichteten „Runden Tisches“ von Gemeindeverwaltung Ritterhude, Kreisverwaltung Osterholz und



Staatlichem Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven mit Vertretern der IG kam es zu einer verstärkten Kontrolltätigkeit in Bezug auf eine vorübergehende Lagerung chemischer Stoffe in der Tiefgarage.

Die Tiefgarage wurde in der Folge im Zeitraum von **2008 bis 2014** insgesamt mindestens achtzehn Mal vom Landkreis Osterholz bauaufsichtlich kontrolliert. Dazu im Einzelnen:

Bei einer Besichtigung des Betriebs im Jahr **2008** wurde erneut festgestellt, dass die weiterhin nicht fertiggestellte Tiefgarage zur Lagerung chemischer Produkte genutzt wurde. Es erging eine erneute bauaufsichtliche Untersagung einschließlich Zwangsgeldandrohung. Da die Nutzungsuntersagung nicht beachtet wurde, erfolgte eine Zwangsgeldfestsetzung. Das Zwangsgeld wurde auf Grund der unmittelbar folgenden Beseitigung des baurechtswidrigen Zustands nicht beigetrieben. Die Verfügung mit Zwangsgeldandrohung wurde nach einem Betreiberwechsel im Zuge eines Insolvenzverfahrens auch an den neuen Betreiber gerichtet, um eine erneute illegale Innutzungsnahme zu verhindern.

Im Jahr **2010** wurde erneut eine Lagerung in der Tiefgarage dokumentiert. Chemische Produkte wurden nicht gelagert, aber andere diverse Materialien, wie Gitterboxen und Paletten. Im Hinblick auf die bestandskräftige Verfügung wurde erneut eine Frist für die Entfernung der Materialien gesetzt, bevor das angedrohte Zwangsgeld festgesetzt werden würde. Nachdem zunächst eine deutliche Verbesserung der Lagerung festgestellt wurde, wurde bei einer Kontrolle zum Jahresende festgestellt, dass sie wieder in unzulässiger Weise aufgenommen wurde. Die bauaufsichtliche Anordnung wurde daher im Januar **2011** einschließlich Zwangsgeldandrohung förmlich wiederholt. Bei einer 10 Tage später stattfindenden Überprüfung war die Tiefgarage bis auf zwei leere Gebinde geleert. Im April **2011** wurde eine erneute Lagerung leerer Gebinde in der Tiefgarage festgestellt. Eine Lagerung von chemischen Produkten konnte auch bei einer nochmaligen auf Grund einer Anwohnerbeschwerde durchgeführten Kontrolle in diesem Monat nicht festgestellt werden. Mit viertägiger Fristsetzung wurde der Betrieb zur Einstellung der Lagertätigkeiten aufgefordert, bevor das angedrohte Zwangsgeld festgesetzt werden würde.

In der Folgezeit bis April **2012** wurde wiederholt festgestellt, dass leere Gebinde oder beispielsweise zur Entsorgung bestimmte Kunststoffreste in der Tiefgarage gelagert wurden. Die von Anwohnern monierte Lagerung von flüssigen Chemikalien konnte aber nicht mehr festgestellt werden. Da insofern also keine groben Verstöße gegen den Regelungszweck der erteilten Bauaufsichtsverordnung feststellbar waren, wurde aus Verhältnismäßigkeitsgründen sowie im Hinblick auf parallel verlaufende Umsiedlungsbemühungen und eine dabei angestrebte Kooperation mit dem Eigentümer Herrn Dr. Koczott auf eine Ahndung durch Buß- oder Zwangsgelder zunächst verzichtet. Nach erneuter Feststellung von Lagertätigkeiten (leere Gebinde) im April **2012** wurde aber ein Bußgeldverfahren gegen den Betreiber



eingeleitet und ein Bußgeld in Höhe von 2.000 € am **17.12.2012** gegen Herrn Dr. Koczott festgesetzt. Begründet wurde der Bescheid mit den festgestellten Verstößen seit April 2010.

Es erfolgten weitere Kontrollen der Tiefgarage am **05.03.2013**, **23.07.2013**, **13.02.2014**, **25.07.2014** und **03.09.2014**. Die Tiefgarage wurde dabei nicht zur Lagerung flüssiger Chemikalien genutzt. Gelagert wurden im Wesentlichen leere Gebinde und Paletten sowie nicht brennbares Material. Die Entsorgung von hier gelagerten Baustoffabfällen wurde durch Vorlage von Entsorgungsnachweisen mit kurzer Frist als nachgewiesen betrachtet.

Eine Ausnahmesituation bezüglich der Lagerung von Flüssigkeiten stellte sich am **25.07.2014** dar. Die Löschanlage des Betriebs hatte ausgelöst. Daher wurden in der Tiefgarage Restmengen aus dem Rückhalteschacht (Lösch- beziehungsweise Dispersionswasser) gelagert. Dieses Wasser war am **03.09.2014** entsorgt. Bei dieser letzten Überprüfung vor der Explosion des Betriebs wurden leere Mehrwegbehälter in der Tiefgarage gelagert.

C.V.5 Bewertung

Im Ergebnis ist nach heutigem Erkenntnisstand festzustellen, dass der Landkreis Osterholz das betreffende Grundstück bauaufsichtlich intensiv kontrolliert hat, nach Aussage des Landkreises Osterholz intensiver als jedes andere gewerblich genutzte Grundstück im Landkreis in den vergangenen zehn Jahren.

Es ist aber zu beanstanden, dass der Landkreis fünf baugenehmigungsbedürftige Behälter im sogenannten „Freilager“, für die der Betreiber keine Baugenehmigungen beantragt hatte, nicht aufgegriffen hat. Dies ist wohl auch darauf zurückzuführen, dass der Landkreis die Überwachungszuständigkeit für alle Behälter auf dem Betriebsgrundstück vornehmlich bei dem für die Überwachung der Lagerung brennbarer und wassergefährdender Flüssigkeiten zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven gesehen hat.

D Stoffe auf dem Betriebsgelände am 9.9.2014

Die auf dem Betriebsgelände befindlichen Stoffe unterlagen Anforderungen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten. So handelte es sich bei einem Teil der Stoffe um Abfälle, für die Regelungen des Abfallrechts als auch Regelungen des Immissionsschutzrechtes gelten. Bei einem – nicht deckungsgleichen – Teil der Stoffe handelte es sich um entzündliche oder leichtentzündliche Flüssigkeiten, die den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung – früher der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - unterlagen und für die – abhängig



von der Menge - Anforderungen der Störfallverordnung gelten können. Darüber hinaus war ein Teil der Stoffe als wassergefährdend eingestuft und unterfiel den Anforderungen des Wasserrechts, wie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe.

Am 09.09.2014 befanden sich vor dem Schadensereignis (18:15 Uhr) ausweislich eines Tankbelegungsplans des Betreibers 342.509 Liter Stoffe in den Tanks des Betriebes (siehe Tabelle in Anhang 8). Bei 83.471 Litern handelte es sich dabei um entzündliche Stoffe, weitere 121.021 Liter waren als leicht entzündlich einzustufen. 138.017 Liter der Stoffe wiesen kein Gefährlichkeitsmerkmal nach den Kriterien der Störfallverordnung auf. Zu weiteren Mengen an in sonstigen Behältnissen im Betrieb befindlichen Stoffen liegen keine Erkenntnisse vor.

Ausweislich der Betriebsbeschreibung zur Erlaubnis des Landkreises Osterholz nach § 24 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 9 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 19.01.1989 durften in dem Betrieb brennbare Flüssigkeiten in einem Umfang von maximal 10.000 l AI und 50.000 l AII in ortsbeweglichen Behältern gelagert werden. Darüber hinaus umfasst diese Erlaubnis auch die wasserrechtliche Eignungsfeststellung; hier ist von 142 m³ wassergefährdenden Stoffen die Rede. Da die Erlaubnis nur für die Lagerung brennbarer Stoffe erforderlich ist, enthält diese keine Aussage dazu, in welchen weiteren Mengen brennbare Flüssigkeiten im Betrieb – im Prozess befindlich – vorhanden sein dürfen.

Wie bereits ausgeführt, enthalten sämtliche immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Anlagen keinerlei Begrenzungen für die in den Anlagen vorhandenen Stoffmengen. Bei den im Betrieb befindlichen Tanks handelte es sich – bis auf die Lagertanks T407, KONZ und VE-Wasser - um der Destillations- und Feuerungsanlage zuzurechnende Prozess tanks. In den Lagertanks T407, KONZ und VE-Wasser wurden keine gefährlichen Abfälle gelagert; leicht entzündliche Flüssigkeiten wurden dabei nur im Tank T407 gelagert am 09.09.2014 (Stand: 18:15 Uhr) 4000 Liter.

Das maximal mögliche Füllvolumen aller Tanks des Betriebes betrug 610.000 Liter.

Eine Übersicht zu den am 15.9.2014, also nach dem Explosionsereignis, noch auf dem Gelände in Tanks befindlichen Stoffen findet sich im Anhang 9.



E Abwehrender und vorbeugender Brandschutz

Nach § 1 Abs. 1 NBrandSchG sind die Abwehr von Gefahren durch Brände (abwehrender und vorbeugender Brandschutz) sowie die Hilfeleistung bei Notständen (Hilfeleistung) Aufgaben der Gemeinden und Landkreise sowie des Landes.

Gemäß § 1 Abs. 2 NBrandSchG obliegen der Brandschutz und die Hilfeleistung den Gemeinden und Landkreisen als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Die Gemeinden und Landkreise haben dazu gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Es bestehen keine Zweifel, dass die Gemeinde Ritterhude den gesetzlichen Anforderungen genügt. Sie ist ausweislich eines von ihr verfassten Berichts vom 10. März 2015 über die Mindestanforderungen der Feuerwehrverordnung hinausgehend ausgestattet.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG ist eine bauliche Anlage oder eine Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG, von der eine erhöhte Brandgefahr ausgeht oder im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine besondere Umweltgefährdung oder eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder für erhebliche Sachwerte ausgehen würde, in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Brandsicherheit zu prüfen (Brandverhütungsschau)“. Zuständig für die Brandverhütungsschau in Bezug auf die Anlagen der Firma Organo Fluid GmbH war gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG der Landkreis Osterholz. Die fachliche Bewertung der vom Landkreis Osterholz übersandten Berichte hat ergeben, dass der Landkreis seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung der Brandverhütungsschau in regelmäßigen Abständen nachgekommen ist.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport führt als Kommunalaufsichtsbehörde die Rechtsaufsicht über den Landkreis Osterholz hinsichtlich der Durchführung der Brandverhütungsschau. Über die Gemeinde Ritterhude führt der Landkreis Osterholz in Bezug auf den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung die Rechtsaufsicht. Kommunalaufsichtsbehörden haben in diesem Rahmen die Rechtmäßigkeit, nicht aber die Zweckmäßigkeit des Handelns der Kommune zu bewerten.



F Zuwendungen des Landes Niedersachsen an die Firma Dr. Wolfgang Koczott

F.I Erfolgte Zuwendungen

Das Unternehmen hat zwei Zuwendungen durch die Bezirksregierung Lüneburg erhalten:

- Mit Zuwendungsbescheid vom 01.06.2001 wurde der Fa. Dr. W. Koczott, Chemisch-technischer Betrieb, Kiepelbergstr. 12a, 27721 Ritterhude ein Zuschuss in Höhe von 800.000,-- DM (409.033,51 Euro) für ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Demonstrationsanlage zur Rückgewinnung von Poliermitteln mit dem Ziel der Rückführung in den Produktionsprozess“ gewährt (Fördersatz von 22,54 % bei förderfähigen Gesamtausgaben 3,55 Mio. DM). Es handelte sich um reine Landesmittel aus dem Wirtschaftsförderfonds - ökologischer Bereich (Richtlinie „Neue Umwelttechnologien“). Durchgeführt wurde das Vorhaben in der Zeit vom 26.07.2000 bis zum 26.07.2002.
- Darüber hinaus hat das Unternehmen mit Zuwendungsbescheid vom 09.09.2003 für die Erweiterung der bestehenden Betriebsstätte einen Zuschuss in Höhe von 112.500,-- Euro erhalten (Fördersatz von 15 % bei förderfähigen Ausgaben von 750.000,-- Euro). Tatsächlich ausgezahlt wurden 110.968,72 Euro. Es handelte sich um Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (hälftig Bund und Land). Durchgeführt wurde das Vorhaben in der Zeit vom 01.12.2001 bis zum 30.06.2004.

F.II Anfrage des Landkreises Osterholz

Am 28.03.2006 wandte sich die Gemeinde Ritterhude über den Landkreis Osterholz an das Wirtschaftsministerium, um sich nach Fördermöglichkeiten für die Umsiedlung des Betriebes zu erkundigen. Mit Schreiben vom 21.04.2006 wurde der Landkreis an die NBank verwiesen. Nach Mitteilung der NBank wurde zu ihr indes kein Kontakt aufgenommen. Eine Förderung hat das Unternehmen mithin von ihr nicht erhalten.

F.III Weitere Förderaktivitäten

Ab dem Jahre 1981 gab es diverse Fördergespräche. Als Resultat ist für einen Antrag vom 20.10.1989 auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft



im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung ein Investitionszuschuss in Höhe von 55.400 DM (Investitionssumme 2.250.000,- DM für eine Erweiterungsinvestition) erkennbar. Die Bewilligung erfolgte aufgrund der geringen Förderhöhe durch die Bezirksregierung Lüneburg. Bewilligungsunterlagen liegen hierfür auch unter Einbeziehung der infrage kommenden Referate des MW (Referat 14 und 35), der NBank und des Niedersächsischen Landesarchivs nicht vor. Die NBank als heutige Bewilligungsstelle hat von den Bezirksregierungen 2004 nur die laufenden Vorgänge zur weiteren Bearbeitung übernommen. Es ist nicht auszuschließen, dass Unterlagen für abgeschlossene Fördervorhaben nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vernichtet wurden.

F.IV Bewertung

In Bezug auf die gewährten einzelbetrieblichen Förderungen sind keine Auffälligkeiten im Verfahren oder im Vollzug festzustellen. Die Vorhaben waren nach den damals geltenden Förderrichtlinien förderfähig und nach den eingeholten Stellungnahmen auch förderwürdig.



G Fazit

Der vorliegende Bericht gibt den Stand der Aufarbeitung des Verwaltungshandelns bezüglich des Betriebes der Organo Fluid GmbH und ihrer Rechtsvorgänger in Ritterhude vor dem Explosionsereignis am 9.9.2014 wieder. Es handelt sich ausdrücklich nicht um eine Ursachenbeschreibung für das Schadensereignis. Insoweit bleiben die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen abzuwarten. Die Koordinierungsgruppe hat in den zurückliegenden Wochen die behördlichen Aktivitäten der vergangenen Jahre zusammengestellt und bewertet. Durch den langen Betrachtungszeitraum und eine in der Vergangenheit vom heutigen Standard abweichende Dokumentationspraxis, musste dabei Manches unscharf bleiben. Es hat sich aber dennoch klar gezeigt, dass in der Vergangenheit Fehler begangen wurden. Erkennbar haben auch die sich teilweise sehr grundsätzlich ändernden Rechtslagen und Zuständigkeiten im Verlauf des betrachteten Zeitraumes hierzu beigetragen.

Besonders schwer wiegen aus der Sicht der Koordinierungsgruppe die folgenden Fehler:

- Änderungen an den Anlagen sind über die Jahre vielfach ohne die erforderlichen Änderungsanzeigen der Betreiberin durch diese vollzogen worden. Dadurch gelangten den Behörden Anlagenänderungen zum Teil nicht zur Kenntnis. Vor allem unterblieb so die notwendige Prüfung, ob die Änderungen in einem Genehmigungsverfahren hätten betrachtet werden müssen. Dies wird dadurch verschärft, dass bei diesen unangemeldeten Änderungen von den zuständigen Behörden nicht immer angemessen mit der Forderung nach einer Anzeige reagiert wurde und von dem Betreiber angezeigte Veränderungen teilweise nicht richtig behandelt wurden. Hierzu gehört unter anderem die Tatsache, dass IBCs durch ortsfeste Tanks ersetzt wurden und die Betreiberin es in diesem Zusammenhang unterließ, für fünf Tanks des Außenlagers Baugenehmigungen zu beantragen.
- Das GAA Cuxhaven und die Bezirksregierung Lüneburg gingen fälschlicherweise davon aus, dass durch eine Anzeige der Betreiberin gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG vom 11.2.1998 in der Feuerungsanlage auch Fremdadfälle direkt entsorgt werden durften. Die Behörden haben nicht erkannt, dass in der Feuerungsanlage auch nach ihrer genehmigungsrechtlichen Zuordnung als Abfallverbrennungsanlage im Jahre 1998 nach wie vor ausschließlich die flüssig-pastösen Reststoffe aus dem Regenerationsbetrieb verbrannt werden durften, wie es die Ursprungsgenehmigungen vom 18.12.1989 und 10.6.1990 zuließen.



- Diesem Irrtum unterlagen auch die NGS und der Entsorgungsfachbetrieb-Zertifizierer der Betreiberin. In der Folge hat die NGS die Verwertung und Beseitigung von Fremdadfällen in der Feuerungsanlage fälschlicherweise als zulässig eingestuft. Die auf dieser Bewertung beruhenden Zuweisungsbescheide und Behördenbestätigungen waren rechtsfehlerhaft. Der Zertifizierer verlieh der Betreiberin fälschlicherweise auch für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Feuerungsanlage ein Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb.
- Das GAA Cuxhaven hat am 08.05.2003 nicht erkannt, dass die Betreiberin – in einer zum Teil in sich widersprüchlichen Änderungsanzeige – objektiv auch die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung um den Faktor 3,5 anzeigte. Diese Änderung hätte einer Genehmigung bedurft.
- Obwohl das GAA im Jahre 2012 durch Einsichtnahme in TÜV-Prüfberichte aus dem Jahr 2008 erfuhr, dass für die Thermalölanlagen an den Feuerungsanlagen die Inbetriebnahmeprüfungen fehlten, wurden keine Maßnahmen veranlasst, dies zeitnah zu erwirken. Dies erweist sich im Nachhinein als schwerwiegend, da im Jahre 2012 der Betreiberin vom TÜV im Rahmen einer Prüfung sicherheitstechnisch erhebliche Mängel an den Thermalölanlagen attestiert wurden. Diese wurden weder vom Betreiber noch vom TÜV an das GAA weitergegeben. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass der Betreiber diese Mängel abgestellt hat.



IFAS-Betriebsstättenübersicht

IFAS-Betriebsstättenübersicht: Organo - Fluid GmbH 27721 Ritterhude
erstellt am: 17.03.2015

Details zur Betriebsstätte

Betriebsstätten-Nummer:
CUX003000676

zuständig: [REDACTED]

Organo - Fluid GmbH
Dr. W. Koczott

Art: Betriebsstätte
Wikt: 38.22.0 / Schicht: Zweischichtsystem
Berufsgenossenschaft: BG Rohstoffe und Chemie,
Branche: Chemische Industrie

Kiepelbergstr. 12a
D - 27721 Ritterhude
GKZ: 03356008

Telefon: 04292/81210 / Fax: 04292/812129
E-Mail: info@organofluid.de

angalsgt am: Mo 01.01.1990
RSA: / Betriebsart: [-]

[REDACTED] am:
Di 17.03.2015
Betriebsgröße: 3.1 / BA-Nr:

Bemerkungen: 824

[REDACTED]
27721 Ritterhude

bei Stadtwerken [REDACTED]

Beschäftigtenzahlen

	männlich	weiblich	Summe
Erwerbstätige	1	13	14
Angestellte	0	0	0
Arbeiter	1	13	14

Personen (aus: [REDACTED] Verfahren)

Personen-Art	Name	Adresse	Telefon	Verfahren /
--------------	------	---------	---------	-------------



			BE
Immissionsschutzbeauftragte/r	[REDACTED]	<u>27721 Ritterhude, Kiepelbergstr. 12a</u>	[REDACTED] IFAS
Geschäftsführer/in	[REDACTED]	<u>27721 Ritterhude, Kiepelbergstr. 12a</u>	[REDACTED] IFAS
Sicherheitsbeauftragte/r	[REDACTED]	<u>27721 Ritterhude, Kiepelbergstr. 12a</u>	[REDACTED] IFAS
Geschäftsführer/in	[REDACTED]	<u>27721 Ritterhude, Kiepelbergstr. 12a</u>	[REDACTED] IFAS

Betriebsstättenstruktur (2)

Teilbetriebsstätten Betriebsstelle	Sicherheitsrelevante Anlagen + (Anlagenart)	Zugeordnete Betriebsstätten	Stützpunkt
	Betrieb gem. Kat. II Anlage 3 DAW (Betrieb gem. Kat. II Anlage 3 DAW)		
	Genehmigungsbedürftige Anlage (Genehmigungsbedürftige Anlage)		



Anhang 2 (zu C I)**Allgemeine Hintergrundinformationen zur Emissionsüberwachung gemäß der 17. BImSchV und Emissionsdaten aus dem Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) zur Feuerungsanlage der Firma Organo-Fluid in Ritterhude****Allgemeine Hintergrundinformationen**

Die 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit dem Titel „Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – **17. BImSchV**“ enthält neben den Anforderungen an Verbrennungsbedingungen (u. a. mit Emissionsgrenzwerten) auch im Abschnitt 3 Festlegungen für die Messungen und die Emissionsüberwachung.

Die meisten Grenzwerte für Schadstoffe sind als Tages- und als Halbstundengrenzwert festgelegt und werden wegen der Vergleichbarkeit auf einen festen Sauerstoffwert bezogen. Zur Überwachung werden je nach Messkomponente sowohl kontinuierliche Messeinrichtungen als auch diskontinuierliche Messungen verlangt. Bei den Schadstoffen, für die es bisher keine Online-Analysatoren für den Anwendungsfall gibt, erfolgen Einzelmessungen (wie z. B. für Dioxine oder Schwermetalle) im jährlichen Intervall durch Probenahme und Analyse von einer hierfür nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle. Über die Messergebnisse sind Messberichte zu erstellen, die der Betreiber der zuständigen Behörde vorzulegen hat.

Bei anderen zu überwachenden Stoffen (z. B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Gesamtstaub) erfolgt die Überwachung mittels eignungsgeprüfter/ zertifizierter Messeinrichtungen gemäß den Vorgaben der 17. BImSchV kontinuierlich. Die Zertifizierungsanforderung gilt auch für die Bezugsgröße Sauerstoff oder andere Abgasrandparameter (wie z. B. die Abgasgeschwindigkeit). Der Einbau der im Abgas der Emissionsquelle installierten Messeinrichtungen ist durch eine Einbaubescheinigung (wieder durch eine hierfür bekannt gegebene Messstelle nach BImSchG zu erbringen) grundsätzlich zu bestätigen, bevor nach Funktionsprüfung (jährlich zu wiederholen) und Kalibrierung (im 3-Jahresintervall zu wiederholen) mit belastbaren Messungen begonnen werden kann. Ausnahmen zur Befreiung von einzelnen kontinuierlichen Messungen sind nach der 17. BImSchV möglich und bedingen dann meist als Ersatz Einzelmessungen für diese Komponente im Jahresintervall.



Die Messsignale der automatischen Messeinrichtungen sind auf ein ebenfalls eignungsgeprüftes Auswertesystem zusammen zu führen. In diesem Auswerterechner werden die Werte erst normiert (d.h. auf trockenes Abgas und auf Normbedingungen bezogen), dann auf den Bezugssauerstoffwert umgerechnet, bevor die anschließend validierten Werte (durch Abzug der bei der Kalibrierung ermittelten Messunsicherheit) klassiert und für mindestens fünf Jahre beim Anlagenbetreiber gespeichert (aufgehoben) werden. Aus den Kurzzeitwerten (zu beurteilen ist hier die halbe Stunde) werden Tagesmittelwerte (und später Jahresmittelwerte als Langzeitwerte) gebildet. Unter Klassierung versteht man die Beurteilung der validierten Werte (Vorgabe ist eine bundeseinheitliche Auswertung) u. a. im Verhältnis zum Grenzwert und/oder die Einteilung in Sonderklassen (wie z. B. Grenzwertüberschreitung, Störungen, Wartungen etc.). Auch diese installierten Auswerterechner sind nach vollständiger Parametrierung (u. a. mit den Kalibrierfunktionen der Schadstoffmesseinrichtungen, Regelung von An- und Abfahrbedingungen, Verriegelungsüberwachung usw.) von der § 29b-Messstelle abzunehmen.

Die so ermittelten Werte sind die belastbaren und rechtlich verbindlichen Emissionsdaten der Anlage, die der Betreiber in einem Messbericht für ein Kalenderjahr zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen hat.

Ferner ist der Betreiber verpflichtet, einmal jährlich die Öffentlichkeit über Emissionsdaten und Verbrennungsbedingungen zu unterrichten. In der Mehrzahl der Bundesländer ist dies die Überwachungspraxis für Anlagen, die den Anforderungen der 17. BImSchV unterliegen.

In Niedersachsen haben diese Auswertesysteme noch ein zusätzliches eignungsgeprüftes Emissionsdatenübertragungssystem oder –modul zu besitzen, welches die am Tag ermittelten Kurzzeitwerte mit zugehörigen Statussignalen am Folgetag per telemetrische Übertragung einem Behördenserver übermittelt.

Aufgrund niedersächsischer Erlasslage (keine bundesweite Anforderung) wird bei Betrieben, bei denen aufgrund von Rechtsvorschriften kontinuierlich registrierende Messeinrichtungen zur Überwachung von Emissionen zum Einsatz kommen, die **Emissionsfernübertragung (EFÜ)** der Emissionsdaten an die Gewerbeaufsichtsverwaltung verlangt. Diese EFÜ-Systeme bestehen aus einem Betriebssystem beim Anlagenbetreiber (B-System) als Modul oder Teil des Auswerterechners und einem Behördensystem (G-System; EFÜ-Server) bei der Gewerbeaufsicht. Die kontinuierlich registrierten Messwerte beim Betreiber werden komprimiert, verarbeitet und mit Statussignalen von dem B-System zurzeit per Analog- oder ISDN-Modem über das Telefonnetz als Datenkanal an das G-System auf einen EFÜ-Server bei einem Amt abgesichert übertragen. Hier wird eine eigene Klassierung der Daten (Kurzzeitwerte) und Bildung von Langzeitwerten durchgeführt, d. h. es findet aufgrund der übermittelten Halbstundenmittelwerte mit Statussignal eine erneute Auswertung



statt. Die Daten auf dem G-System können sich vor diesem Hintergrund von den Daten auf dem B-System unterscheiden. Die EFÜ-Daten auf dem Behördensystem sind ein zusätzlicher Informationsbaustein zu Emissionsdaten. Die belastbaren und rechtlich verbindlichen Emissionsdaten sind die auf dem Betreiberauswertesystem der Anlage. Auf dem EFÜ-Server der Gewerbeaufsicht werden die Daten für mindestens 2 Jahre gespeichert.

Zur Datenübermittlung müssen entsprechend den Anforderungen an EFÜ drei Möglichkeiten im EFÜ-B-System installiert sein:

- Regelmäßige Übertragung der Daten des Vortages in den ersten Stunden des folgenden Tages
- Zeitlich beliebige Abrufmöglichkeit der aktuellen Emissionswerte durch den Sachbearbeiter
- Spontane Übertragung der aktuellen Emissionswerte im Falle von Grenzwertüberschreitungen durch das Betreibersystem

Der Anlagenbetreiber hat die Möglichkeit, zur kurzfristigen Erläuterung eines Ereignisses frei formulierbare Meldetexte über das EFÜ-System an die Überwachungsbehörde zu senden (nachträglich immer bis Jahresende möglich). Dieses Archiv im G-System gibt eine Übersicht aller vom Betreiber abgesetzten Meldungen, Nachrichten und Kommentare für einen frei wählbaren Zeitraum innerhalb eines Jahres.

Durch Darstellung der validierten Messwerte in Form von Kurven und Tabellen über einen bestimmten Zeitraum (Tag, Woche, Monat) aus Programmtools kann der Verlauf der Emissionen überprüft und somit das Emissionsverhalten einer Anlage erkannt werden. (Hierzu sind dann auch die zu übertragenden Abgasrandbedingungen wie Sauerstoffgehalte und Volumenströme und mögliche Klimawerte vom Standort hilfreich.) In den Gewerbeaufsichtsämtern können nur jeweils die zuständigen Sachbearbeiter (sowie Vertreter und Vorgesetzte) auf diese EFÜ-Daten eines Betriebes sehen.



Eckpunkte zur Emissionsfernüberwachung der Feuerungsanlage der Firma Organo-Fluid in Ritterhude

In Bezug auf die Firma **Organo-Fluid** in Ritterhude erfolgte die erste Einbaubescheinigung von Messeinrichtungen durch die DEKRA am 25.06.2008 (Bericht vom 16.07.2008). Hier wurde der Einbau der Messeinrichtungen für Kohlenstoffmonoxid, Sauerstoff und Volumenstrom bescheinigt (teilweise mit Mängeln) sowie das Vorhandensein eines elektronischen Auswertesystems – aber ohne EFÜ-Modul.

In 2009 wurde ein zusätzlicher Nass-Elektrofilter zur Verbesserung der Staubabscheidung an der Anlage installiert, sodass neue Probenahmestellen für die Abgasanalysen notwendig wurden. Weiter wurden in 2010 eine Messeinrichtung für Stickstoffoxid- und eine für Staubkonzentration im nassen Abgas installiert sowie die Auswerteeinrichtung um das EFÜ-Modul erweitert. Die dadurch bedingte neue Einbaubescheinigung erfolgte im Frühjahr 2011 durch den TÜV Rheinland (Bericht vom 18.05.2011). Bescheinigt wurden (teilweise mit Einschränkungen) die Messeinrichtungen für Stickstoffmonoxid, Kohlenstoffmonoxid, Sauerstoff, Staub sowie Volumenstrom, Abgastemperatur und –druck und die Nachverbrennungstemperatur.

Für den Emissionsauswerterechner liegt gemäß dem vom GAA Cuxhaven erstellten Erhebungs- und Berichtsformular zur Vor-Ort-Besichtigung am 11.6.2014 „noch keine endgültige Funktionsprüfung vor, die eine ordnungsgemäße Überwachung/Auswertung gewährleistet. Hier sind Nachbesserungen in der Parametrierung und danach eine erneute Abnahme durch eine § 29b Messstelle notwendig“.

In 2011 bis 2014 erfolgten durch den TÜV Rheinland Kalibrier- sowie Einzelmessungen nach der 17. BImSchV.

Seit dem 9.07.2012 wurden Emissionsdaten aus Ritterhude an den niedersächsischen EFÜ-Server in der Gewerbeaufsichtsverwaltung übertragen. Diese Daten sind grundsätzlich nicht rechtsverbindlich (siehe oben).

Auf Nachfrage hat die Zentrale Unterstützungsstelle für Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrstoffe (ZUS LLG) im Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim Daten zur Anlage aus der EFÜ-



Datenbank vom 02.09.2014 und vom 05.09.2014 der Polizei übermittelt. Diese Daten lassen

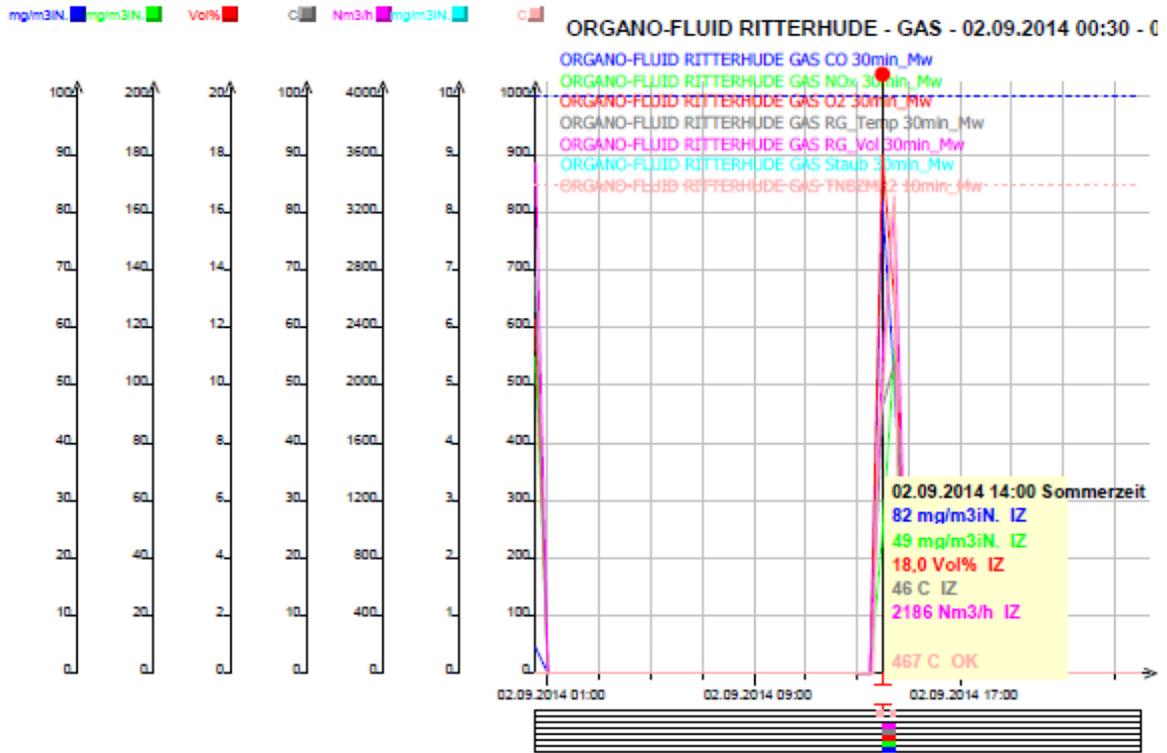
- am 02.09.2014 einen ganztägigen (außer zwischen 12:30 Uhr und 14:30 Uhr) Betrieb der Anlage im Abfallverbrennungsbetrieb mit einem einstündigen Gasbetrieb und
- am 05.09.2014 einen ganztägigen (außer zwischen 12:30 Uhr und 14:30 Uhr) Betrieb der Anlage im Abfallverbrennungsbetrieb mit einem zwischenzeitlichen Anfahrbetrieb /ggf. einer Störung

erkennen.

Die Emissionsdaten, deren Verläufe in den nachfolgenden Grafiken dargestellt sind, zeigen keine besonderen Auffälligkeiten und Grenzwertverletzungen:

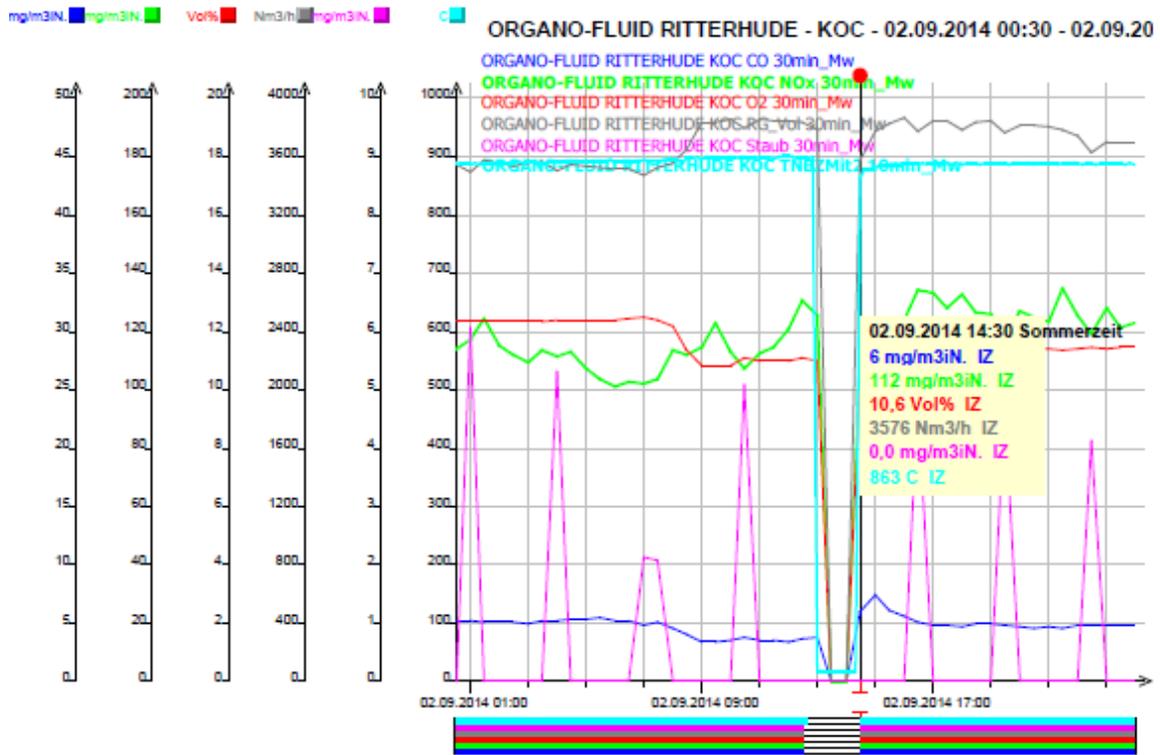


02.09.2014 Anfahrbetrieb:



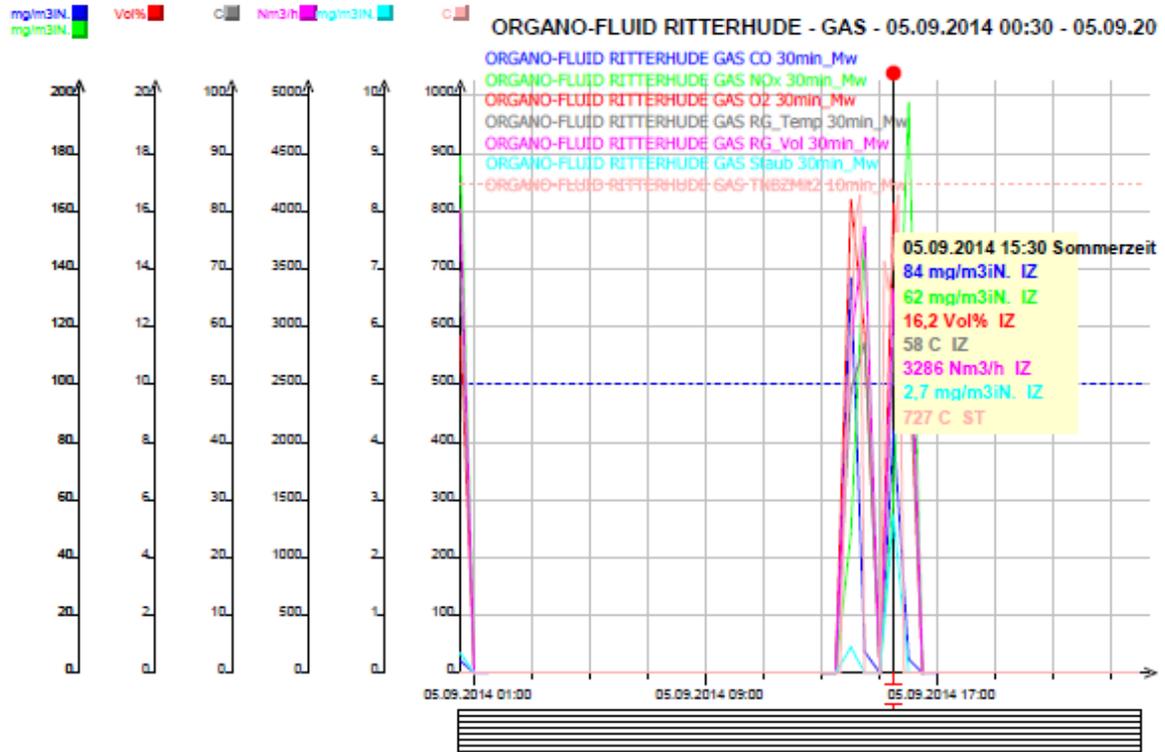
02.09.2014 Abfallverbrennungsbetrieb:





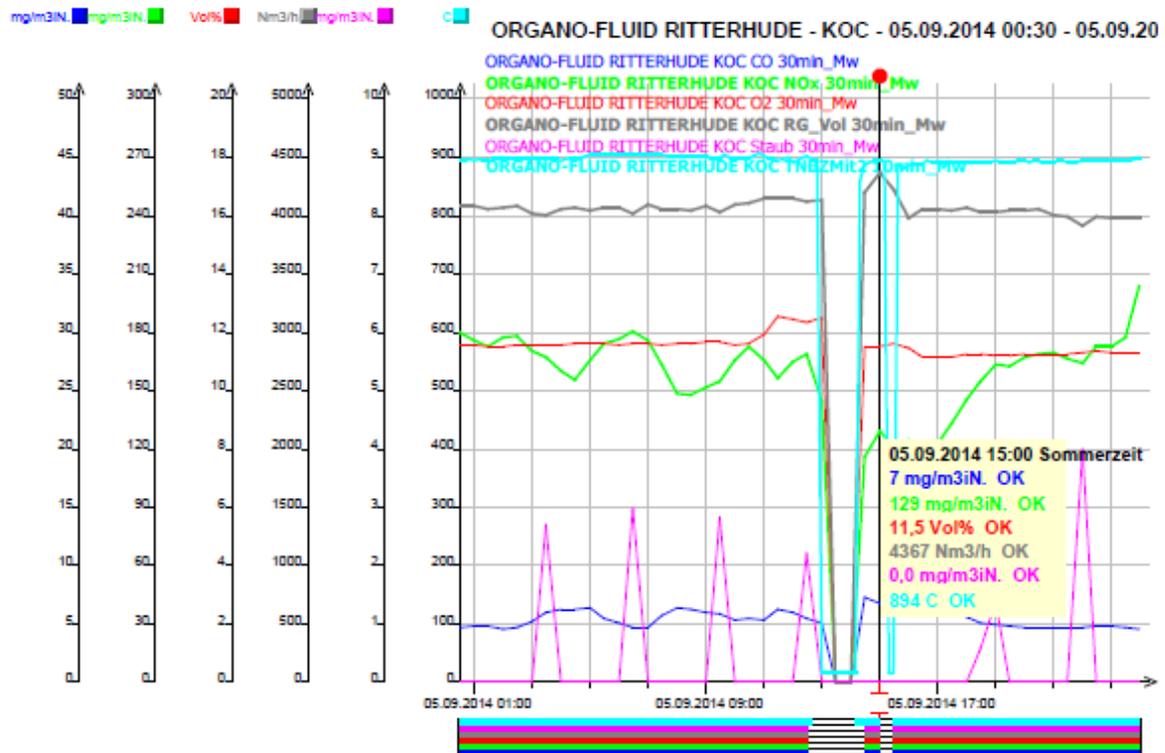
05.09.2014 Anfahrbetrieb:





05.09.2014 Abfallverbrennungsbetrieb:



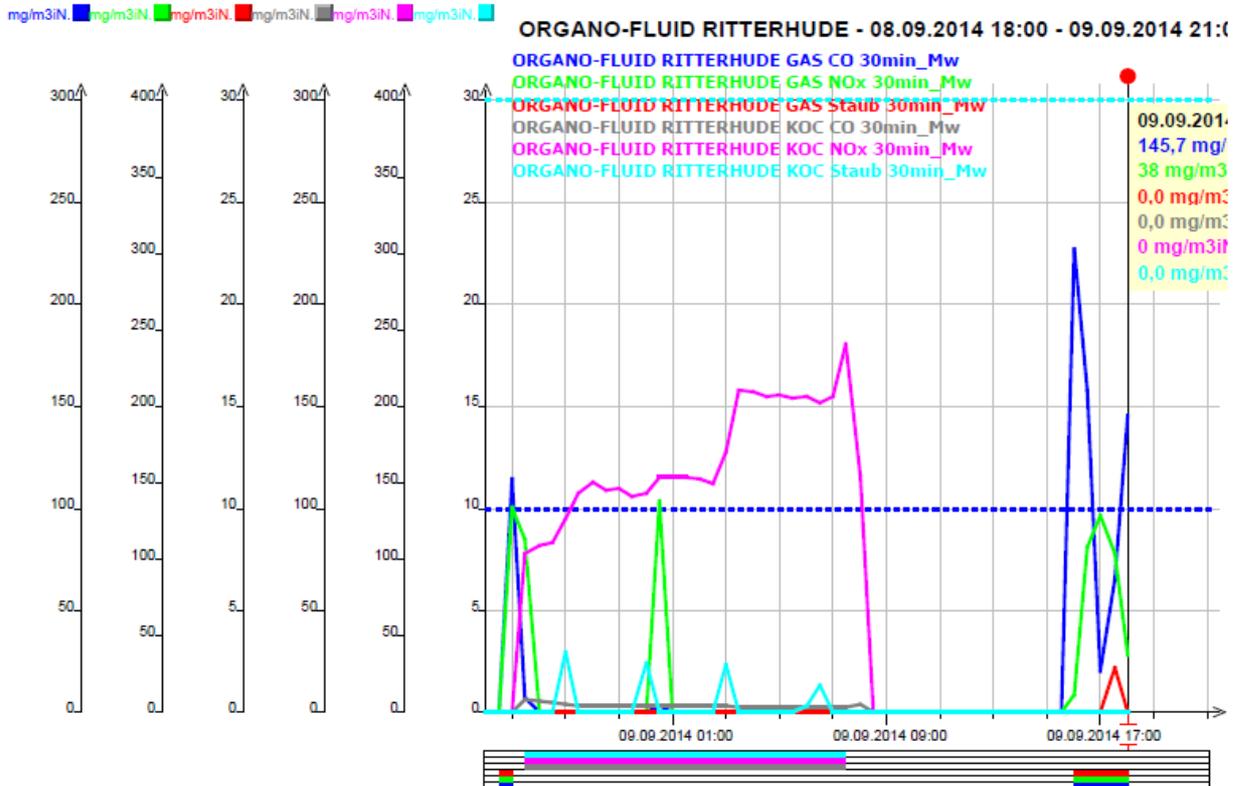


Die nachfolgende Tabelle und Grafik informiert über die nicht valide und rechtsverbindliche Datenlage aus dem EFÜ-G-System der letzten 24 Stunden vor dem Unglück in Ritterhude bezogen auf die drei Komponenten NO_x, CO und Staub. Dabei ist zwischen den Betriebsarten „Gas“ = Erdgasbetrieb (hauptsächlich zum Anfahren und Aufrechterhaltung der Energieversorgung) und „KOC“ = Betrieb der Feuerungsanlage > 850°C und Einblasung von Abfallmaterial zu unterscheiden.

Am 08.09.2014, 18:00 Uhr, hat ein kurzer Anfahrvorgang stattgefunden. Ab 19:00 Uhr bis zum 09.09.2014, 08:00 Uhr, wurden Abfälle in die Feuerungsanlage eingeblasen. Während dieser Zeit gab es keine Grenzwertverletzungen. Von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr am 09.09.2014 war die Anlage nicht in Betrieb. Zwischen 15:40 Uhr und 16:00 Uhr wurde die Anlage wieder angefahren. Der 1. CO-Wert um 16:00 Uhr mit 227 mg/m³ war kein ganzer Halbstundenmittelwert und bekam deswegen die Statuskennzeichnung IZ, d. h. ein Vergleich mit dem Halbstundengrenzwert von 100 mg/m³ ist nicht zulässig. Von 16:00 Uhr bis 16:30 Uhr und von 17.30 bis 18:00 Uhr gab es Grenzwertüberschreitungen bei den CO-Werten.



Anzeige Auswahl Einstellung Zeitraum Datenexport						
ORGANO-FLUID RITTERHUDE - 09.09.2014 15:0						
Datum Uhrzeit	ORGANO-FLUID RITTERHUDE GAS CO [mg/m3iN.] 30min_Mw	Status	ORGANO-FLUID RITTERHUDE GAS NOx [mg/m3iN.] 30min_Mw	Status	ORGANO-FLUID RITTERHUDE GAS Staub [mg/m3iN.] 30min_Mw	Status
09.09.2014 15:00 S	0,0	NK AB	0	NK AB	0,0	NK AB
09.09.2014 15:30 S	0,0	NK AB	0	NK AB	0,0	NK AB
09.09.2014 16:00 S	227,4	IZ	12	IZ	0,0	IZ
09.09.2014 16:30 S	158,4	OK AK	108	OK	0,0	OK
09.09.2014 17:00 S	20,5	OK	129	OK	0,0	OK
09.09.2014 17:30 S	65,3	OK	104	OK	2,2	OK
09.09.2014 18:00 S	145,7	OK	38	OK	0,0	OK
09.09.2014 18:30 S						
09.09.2014 19:00 S						
09.09.2014 19:30 S						
09.09.2014 20:00 S						
09.09.2014 20:30 S						
09.09.2014 21:00 S						



Im Rahmen der Befragung eines Mitarbeiters der Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim durch die Polizei nach dem Schadensfall wurde geäußert, dass die Festplatte des Auswerterechners des Betreibers zerstört ist und damit rechtsverbindliche Emissionsdaten des B-Systems nicht mehr rekonstruierbar sind.

Nachfolgend ist die gemäß der 17. BImSchV erforderliche aktuellste Unterrichtung der Öffentlichkeit der Firma Organo-Fluid über Emissionsdaten und Verbrennungsbedingungen der Feuerungsanlage aufgeführt:

Veröffentlichungen von Emissionsdaten und Verbrennungsbedingungen gemäß §23 17. BImSchV

Betreiber der Anlage: Organo - Fluid GmbH
 Standort der Anlage: 27721 Ritterhude, Kiepelbergstraße 12a
 Berichtszeitraum: 27.06. 2013, 00:00 Uhr bis 31.12.2013, 24:00 Uhr

Rauchgasreinigungseinrichtung: Entstickung (SNCR-Verfahren)
 Kolonnenwäscher 3-stufig
 Nass-Elektrofilter

Kontinuierliche Emissionsmessungen

Parameter	GW-HMW	GW-TMW	Jahres-MW	Einhaltung [%]	
	[mg/m ³ i.N.]	[mg/m ³ i.N.]		GW-HMW	GW-TMW
Staub	30	10	2,97	99,668	97,340
NOx	400	200	122,18	99,978	98,936
CO	100	50	2,70	100,000	100,000
Verbrennungstemperatur	850 °C	850 °C	881,88 °C	99,963*	100,000
				*: 10-min-MW	

Beurteilung der Grenzwertüberschreitungen:

- 30 HMW Staub Zum Zeitpunkt der Überschreitung fehlende Anpassung im Bereich Eigenüberwachung.
- 5 TMW Staub Zum Zeitpunkt der Überschreitung fehlende Anpassung im Bereich Eigenüberwachung.
- 2 HMW NOx Zum Zeitpunkt der Überschreitung fehlende Anpassung im Bereich Eigenüberwachung.
- 2 TMW NOx Zum Zeitpunkt der Überschreitung fehlende Anpassung im Bereich Eigenüberwachung.

Beurteilung von Abweichungen der Verbrennungsbedingungen:

- 10 10-min-MW Unterschreitung der Verbrennungstemperatur auf Grund von Rundungsabweichungen im Meßsystem.

Diskontinuierliche Emissionsmessungen, 08.10. - 10.10.2013, TÜV-Rheinland

Parameter	Einheit	Grenzwert [mg/m ³ i.N.]	Mittelwert [mg/m ³ i.N.]	Max-Wert [mg/m ³ i.N.]
Cd / Tl	[mg/m ³ i.N.]	0,05	< 0,001	< 0,002
Hg	[mg/m ³ i.N.]	0,03	0,0007	0,001
Summe Sb - Sn	[mg/m ³ i.N.]	0,5	0,0021	0,002
Summe As - Cr, Benzo(a)pyren	[mg/m ³ i.N.]	0,05	0,0001	0,0003
Benzo(a)pyren	[mg/m ³ i.N.]	---	< 0,002	< 0,002
PCDD / PCDF als TE	[ng TE/m ³ i.N.]	0,1	0,024	0,031
HF	[mg/m ³ i.N.]	1	< 0,045	< 0,049
HCl	[mg/m ³ i.N.]	10	< 0,17	< 0,18
SO2	[mg/m ³ i.N.]	50	< 0,86	1,40
NH3	[mg/m ³ i.N.]	5	< 0,37	< 0,42
Gesamt-C	[mg/m ³ i.N.]	10	0,77	0,80

Bewertung der Emissionssituation:

Die Vorgaben gemäß §8 17. BImSchV werden in vollem Umfang eingehalten.

Weiterführende Informationen sind beim Betreiber (Tel.: +49-4292-8121-0) erhältlich oder im Internet abrufbar.

www.organofluid.de



Anhang 3 (zu C.I)

Jahr	Datum	Lärm	Luft	Abfall	Sonstiges	Datum Bearbeitung	Erledigungsvermerk	Bemerkungen
2005								
				X		23.05.2005	schriftlich	Anordnung zur technischen Ausführung und den Betrieb eines Abfüllplatzes auf dem Betriebsgelände Kiepelbergstraße 12 a, 27721 Ritterhude
	06.08.2005				X	15.08.2005	schriftlich	Beschwerde über Gem. Ritterhude erhalten. Erläuterung Beschwerdemanagement und Übersendung Protokoll mit vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation. Telefonische Rückmeldung von Bearbeiter.
	23.08.2005	X				28.08.2005	telefonisch	BF fragte Immissionsrichtwerte Lärm an. Druckluftpumpen werden ab 06:00 Uhr in Betrieb genommen. BF fragte an, ob die Druckluftpumpen erst ab 07:00 Uhr in Betrieb genommen werden können. GAA erläuterte das Beschwerdemanagement und die Möglichkeit, sich mit dem Unternehmen in Verbindung zu setzen.
			X			24.08.2005	Vor Ort Bege-	Geruchsbegehung



Jahr	Datum	Lärm	Luft	Abfall	Sonstiges	Datum Bearbeitung	Erledigungsvermerk	Bemerkungen
							hung	
	19.09.2005		X			19.09.2005	telefonisch	Lackreste, die auf Fahrzeuge und Pflanzen niedergeschlagen sind. Tischlerei im Orth 11a modernisierte zur gleichen Zeit die Lackieranlage. Telefonische Nachfrage bei Tischlerei durch MA GAA. Proben wurde durch GAA Hildesheim analysiert. Es wurden Samen und evtl. Russreste ermittelt. Proben waren nur zu einem sehr geringen Teil verwertbar. Aussage GAA Hi: Niederschlag auf jeden Fall natürlichen Ursprungs
			X			09.11.2005	schriftlich	Erneute Übersendung von Proben an GAA Hildesheim zur Analyse
			X			22.09.2005	Vor Ort Begehung	Geruchsbegehung aufgrund mehrerer Beschwerden. Unternehmen werden Maßnahmen schriftlich mitgeteilt.
			X			27.09.2005	Vor Ort Begehung	Geruchsbegehung



Jahr	Datum	Lärm	Luft	Abfall	Sonstiges	Datum Bearbeitung	Erledigungsvermerk	Bemerkungen
			X			11.11.2005	Vor Ort Begehung	Begehung der Fa. Bergolin: Feststellung von lösemittelhaltigem Geruch in den verschiedenen Hallen. Hallentore teilweise geöffnet. Hallenluft wird abgesaugt und 50 m hohem Kamin zugeleitet. Begehung Fa. Dr. Koczott: Fa. stellte fest, dass es im Zuge der Umstellung Feuerungsanlage Russentwicklung kam. Ursache wird in Rauchgaswäsche vermutet. Es wird Maßnahme zur Vermeidung genannt. Bei Betriebsbegehung konnte kein lösemittelhaltiger Geruch im Außenbereich festgestellt werden
2006								
	24.02.2006		X			27.02.2006	Vor Ort Begehung, schriftlich	Probennahme nach Niederschlagsereignis von Fahrzeugen auf Gelände der Fa. Bergolin. Zur Analyse an das GAA Hi übersandt.



Jahr	Datum	Lärm	Luft	Abfall	Sonstiges	Datum Bearbeitung	Erledigungsvermerk	Bemerkungen
	22.03.2006		X			22.03.2006	telefonisch	Telefonische Beschwerde über starke schwarze Rauchentwicklung und beißenden Geruch. Nach Rücksprache mit Fa. Organo wurde durch MA bestätigt, dass eine starke Satt dampffahne aus dem Schornstein kommt. Ein Lösemittelgeruch ist nicht wahrnehmbar. Es riecht vielmehr nach einer Holzfeuerung. Diese kann durch die ansässige Tischlerei erzeugt worden sein, da nach Rücksprache mit dem SB mehrmals zu Anfeuerungs Vorgängen kommt. Am 23.03.2006 telefonische Rückmeldung bei BF mit der bitte um Erstellung einer Geruchsdokumentation.
	19.07.2006		X			19.07.2006	telefonisch, schriftlich	Auf dem Parkplatz der Fa. Bergolin sind Fahrzeuge mit weißen Partikeln übersät. Rauch aus Kamin steigt senkrecht auf. Nach Rücksprache mit Unternehmen waren keine Unregelmäßigkeiten beim Betrieb festzustellen. Es wurde eine Überprüfung des Wäschers veranlasst. Das Ergebnis wird telefonisch mitgeteilt.
	04.08.2006		X			04.08.2006	telefonisch	Es wurde weiße Partikel auf



Jahr	Datum	Lärm	Luft	Abfall	Sonstiges	Datum Bearbeitung	Erledigungsvermerk	Bemerkungen
								Fenster und Fahrzeugen festgestellt. Des Weiteren wurden diese Partikel auf den Fahrzeugen auf dem Parkplatz der Fa. Bergolin festgestellt. Nach Rücksprache mit Unternehmen wurde bestätigt, dass die Partikel aus dem Kamin stammen. Als Sofortmaßnahme wurde die Leistung des Rauchgaswäschers reduziert. Weiterhin wurden Edelstahlbehälter auf dem Gelände der Fa. Bergolin verschmutzt. Stellungnahme des Unternehmens angefordert.
		X				24.08.2006 19.09.2006	Vor Ort Begehung	Lärmmessung im Wohnhaus BF BF soll in einem Zeitraum von zwei Wochen die Geräuschsituation beobachten und dokumentieren. Am 12.10.2006 soll Betriebsbesichtigung durchgeführt und versucht werden, sämtliche Lärmquellen zu lokalisieren und Maßnahmen zur Minderung vorzuschlagen.
			X			25.08.2006	schriftlich	Anfrage aufgrund der mehrfach aufgetretenen Staub Immissionen sollen die durchgeführten und geplanten Maßnahmen dem GAA Cux



Jahr	Datum	Lärm	Luft	Abfall	Sonstiges	Datum Bearbeitung	Erledigungsvermerk	Bemerkungen
								mitgeteilt werden.
			X			12.10.2006	telefonisch	Staubförmige Immissionen auf dem Betriebsparkplatz und Fahrzeugen der Fa. Bergolin. Anordnung zur Durchführung einer sicherheitstechnischen Prüfung soll erfolgen.
			X			12.10.2006	schriftlich	Anordnung zur Durchführung einer sicherheitstechnischen Prüfung gem. §29a BImSchG. Weiterhin eine Messstelle gemäß §16 BImSchG zu beauftragen. Begründung: Seit Monaten Beschwerden über staubförmige Immissionen Schriftverkehr bezüglich des Sachverhaltes bis 2009.
2007								
	19.02.2007		X			19.02.2007	telefonisch	An Fenster vom Mietshaus Im Orth 32 sind klebrige Partikel auf den Fenstern festgestellt worden. Des Weiteren Bleiversiegelungen an Fenstern "zerfressen" sein. Im Keller ist ein ätzender, stinkender süßlicher Geruch feststellbar.



Jahr	Datum	Lärm	Luft	Abfall	Sonstiges	Datum Bearbeitung	Erledigungsvermerk	Bemerkungen
						10.05.2007	Vor Ort Begehung	Betriebsbesichtigung, Bau der VAWS Fläche. BF hat die Möglichkeit nicht wahrgenommen, Bodenproben von der Fläche zu entnehmen.
2008								
	18.03.2008		X			18.03.2008	telefonisch, schriftlich	BF beschwerten sich über Geruchsbelästigungen. Eine gemeinsame Begehung mit Bergolin und Fa. Organo bestätigte die Geruchsbelästigung. Als Ursache wurde die Entschlammung des Auffangschachtes der Umschlagsfläche festgestellt. Aufgrund von Faulprozessen kam es zur Geruchsbildung. Als Maßnahme ist der Reinigungszyklus auf 4 Wochen verkürzt worden.
	07.04.2008		X			11.04.2008	schriftlich	BF fordert Stilllegung des Betriebes aufgrund fehlender Messungen der verschiedenen Schadstoffparameter. Erörterungstermin mit Gem. Ritterhude und BF am 07.05.2008.
	06.06.2008		X			25.06.2008	schriftlich	Mitteilung erster Informationen bezüglich Messung im Rahmen der 17. BImSchV sowie Erläuterung der daraus resul-



Jahr	Datum	Lärm	Luft	Abfall	Sonstiges	Datum Bearbeitung	Erledigungsvermerk	Bemerkungen
								tierenden Maßnahmen.
	23.06.2008		X			18.08.2008	schriftlich	Übersendung von Messbericht im Rahmen der 17. BImSchV sowie Erläuterung des Messberichtes.
	18.07.2008 14.08.2008		X			15.08.2008	schriftlich	Übersendung von Messbericht im Rahmen der 17. BImSchV sowie Erläuterung des Messberichtes.
	16.09.2008		X			24.09.2008	schriftlich	Erläuterung Zeitplan und Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte.
2009								
	02.03.2009		X			02.03.2009	telefonisch	Durch Wetterlage wird Abgasfahne in Richtung Wohngebiet im Orth gedrückt.
	19.04.2009		X			23.04.2009	schriftlich	Erläuterung Zeitplan und Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte.
	17.06.2009		X			17.06.2009	telefonisch	Telefonische Erläuterung zum Sachstand Umsetzung Staubfilter.
	19.10.2009	X				20.10.2009	telefonisch	BF wurde Telefonnummer des Beschwerdemanagement übersandt.
		X				19.11.2009	Vor Ort Begehung	Lärmmessung Wohnhaus BF



Jahr	Datum	Lärm	Luft	Abfall	Sonstiges	Datum Bearbeitung	Erledigungsvermerk	Bemerkungen
		X				10.12.2009	schriftlich	Anordnung: Beauftragung eines Sachverständigen für Lärmminierungsmaßnahmen nach § 26 BImSchG
2010								
	08.03.2010		X			10.03.2010	schriftlich	
	28.07.2010	X				30.07.2010	telefonisch	Lärmgutachter wurde erstellt
	03.08.2010	X	X			06.08.2010	schriftlich	
	12.09.2010	X				05 / 07.10.2010	schriftlich, per Email	
2011								
	30.03.2011		X			06.04.2011	telefonisch, Rücksprache mit Firma	
	16.09.2011		X			16.09.2011	telefonisch, Rücksprache mit Organo und Bergolin	keine Gründe erkennbar
	05.10.2011							
	18.11.2011		X			18.11.2011	Vor Ort Bege- hung, Rück- sprache mit Organo und Bergolin	Geruch kommt vermutlich auch angrenzender Kläranla- ge
	08.12.2011		X				Rücksprache mit Firma	



Jahr	Datum	Lärm	Luft	Abfall	Sonstiges	Datum Bearbeitung	Erledigungsvermerk	Bemerkungen
	13.12.2011		X			13.12.2011	Gemeinde Ritterhude war vor Ort und konnte keine Gerüche feststellen	
2012								
	10/11/12.01.2012		X			12.01.2012	Nach vor Ort Besichtigung Beschwerde an Bergolin abgegeben	
	04.02.2012		X			08.02.2014	telefonisch, Polizeibericht liegt vor, Rücksprache mit Firma	laut Polizei keine Gerüche festzustellen
	22.02.2012		X			23.02.2012	telefonisch , Rücksprache mit Firma	laut Firma Ursache gefunden und behoben (23.02.2012)
	23.04.2012		X				Anlage war zum Beschwerdezeitpunkt runtergefahren	
	06.07.2012		X			09.07.2012	Rücksprache mit Firma, vor Ort Besichtigung	Anlage stand zum genannten Zeitpunkt, es handelte sich vermutlich um Blütenstaub



Jahr	Datum	Lärm	Luft	Abfall	Sonstiges	Datum Bearbeitung	Erledigungsvermerk	Bemerkungen
	09.07.2012		X			10.07.2012	Rücksprache mit Firma	Fehler wurde laut Firma behoben, Betriebsanweisung und Unterweisung sollen erfolgen
	31.10.2012		X			02.11.2012	Rücksprache mit Firma	keine Warenumsschlag zu diesem Zeitpunkt, Leckage an Tankeinrichtung wurde behoben
	18.12.2012	X				21.12.2012	Rücksprache mit Firma	Überspannungsgeräusche sollen Nachts durch Runterschaltung minimiert werden, Mitteilung an BF
2013								
	07.02.2013	X				07.02.2013	Rücksprache mit Firma, Absprache mit der Gemeinde Ritterhude stichprobenartig zu kontrollieren	
	20.12.2013		X			20.12.2013	Rücksprache mit Firma	
2014								
	15.02.2014		X			19.02.2014	persönliches Gespräch mit BF, GAA durch Organo Fluid per Email informiert	



Jahr	Datum	Lärm	Luft	Abfall	Sonstiges	Datum Bearbeitung	Erledigungsvermerk	Bemerkungen
	26.03.2014	X				26.03.2014	Email an Beschwerdeführer und GAA durch Organo Fluid	
	03.06.2014				X	03.06.2014	Email an Beschwerdeführer und GAA durch Organo Fluid	
	17.06.2014	X				17.06.2014	Email an Beschwerdeführer und GAA durch Organo Fluid	
	30.06.2014				X	07.07.2014	Email an Beschwerdeführer und GAA durch Organo Fluid	
	07.07.2014		X			07.07.2014	persönliches Gespräch mit Beschwerdeführer, GAA und Gemeinde durch Organo Fluid per Email informiert	
	19.07.2014	X	X	X		21.07.2014	Nach Fehlalarm in der Brandmeldeanlage Info an Beschwerdeführer	



Jahr	Datum	Lärm	Luft	Abfall	Sonstiges	Datum Bearbeitung	Erledigungsvermerk	Bemerkungen
	21.07.2014	X	X			21.07.2014	Email an Beschwerdeführer und GAA durch Organo Fluid	
	25.07.2014		X			27.07.2014	Email an Beschwerdeführer und GAA durch Organo Fluid	
	07.08.2014	X				08.08.2014	Email an Beschwerdeführer und GAA durch Organo Fluid	
	07.08.2014	X						
	13.08.2014		X			14.08.2014	Email an Beschwerdeführer und GAA durch Organo Fluid	



Anhang 4 (zu C III)

Jahr	Datum	VAWs-Anlagen	Abwasser	Datum Bearbeitung	Erledigungsvermerk	Bemerkungen
1989						
	19.01.1989	X			Erlaubnis § 24 GewO i.V.m. §9 VbF Inkl. Eignungsfeststellung § 162 (1) NWG i.V.m. § 6 VAwS u. § 19 g (1) WHG Lk Osterholz Az. 32.61-124/77	Neubau einer Lagerhalle mit Hofüberdachung und Neubau eines Wasserbeckens umfasst Baugenehmigung und Eignungsfeststellung nach Wasserrecht (für Umschlag- platz, Lagerhalle, TK-Lager)
1999						
	24.11.1999		X		Genehmigung nach §151 NWG, Landkreis Osterholz	Genehmigung, Abwasser aus den Bereichen Wasseraufbe- bereitung, Kühlsysteme, Dampf- erzeugung von dem Grund- stück: Kiepelbergstraße 12a, 27721 Ritterhude, in die öf- fentliche Abwasseranlage der Gemeinde Ritterhude einzulei- ten. Befristung bis 31.12.2010
2001						
	07.03.2001		X		Änderungsbescheid nach §151 NWG, Landkreis Osterholz	Anforderungen an das Abwas- ser aus der Abflutung des Kühlkreislaufs (Nasskühlsys- tem). Anordnung bzgl. Stoffen, die im Abwasser nicht enthalten sein dürfen, Überwachungs- werte für Chlor, AOX und Bak- terienleuchthemmung
2002						



	10.12.2002		X		Genehmigung nach § 7 WHG a. F. (heute § 10 WHG) NWG, Landkreis Osterholz	Versickern von unbelasteten Oberflächenwasser (Niederschlagswasser)
2003						
	10.07.2003	X			SV Prüfung (DEKRA) Reststoffkonditionierung	Geringfügige Mängel: Herstellerangaben bzw. Typenschilder an den Behältern nicht vorhanden
	10.07.2003	X			SV Prüfung (DEKRA) Vorlagen zur Verbrennungsanlage	Geringfügige Mängel: Herstellerangaben bzw. Typenschilder an den Behältern nicht teilweise nicht vorhanden
	10.07.2003	X			SV Prüfung (DEKRA) Regeneration/Destillation	Geringfügige Mängel: Herstellerangaben bzw. Typenschilder an den Behältern nicht teilweise nicht vorhanden
	10.07.2003	X			SV Prüfung (DEKRA) Gebindelager	keine Mängel
2005						
	21.03.2005	X			Anhörung zur Anordnung nach § 169 (1) NWG GAA CUX	Anforderungen zur Technischen Ausführung und den Betrieb von Abfüllplätzen Äußerung bis 18.04.2005



	23.05.2005	X		Anordnung gem. § 169 (1) NWG GAA CUX	Anordnung zur technischen Ausführung und den Betrieb eines Abfüllplatzes auf dem Betriebsgelände Kiepelbergstr.12a, 27721 Ritterhude 1. Auf dem Betriebsgelände ist eine Fläche zum Umschlag Wassergefährdender Stoffe der WGK 3 herzurichten. 2. Die Anlage ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. 3. Die Maßnahmen sind bis zum 01.12.2005 durchzuführen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird ein Zwangsgeld von 1000€ angedroht. 4 Die sofortige Vollziehung des Bescheides ordne ich an. Die Anordnung ist angemessen. Die Begründung der Anordnung ist plausibel. aber (29.05.2005) kein gemeindliches Einvernehmen für die Baumaßnahme
	01.06.2005	X		Antwort der Firma auf Anordnung vom 23.05.2005	Abfüllplatz nach VAWS Umsetzung ist in Angriff genommen worden. Frage nach genehmigungsrechtlichen Ablauf an GAA CUX
2006					



	26.04.2006	X			Anordnung § 169 NWG i.V.m. § 17 BlmSchG GAA CUX Maßnahmen zur Verhinde- rung weiterer Störfälle GAA CUX	Anordnung der Herrichtung einer Fläche für den Umschlag wassergefährdender Stoffe: Hiermit ordne ich gem. § 169 (1) i.V.mit § 17 BlmSchG an, dass Sie bis zum 27.03.2007 die Hauptumschlagfläche für Wassergefährdende Stoffe der Klasse 3 herzurichten haben. Falls die Firma nicht bis zum 16.06.2006 technische Maß- nahmen und deren Umset- zungszeitraum zur Verhinde- rung von Ereignissen wie am 24.02.2006 mitgeteilt hat, wird zunächst eine Sicherheits- technische Prüfung nach § 29a BlmSchG angeordnet. Nachvollziehbares Verwal- tungshandeln
2007						
	19.04.2007	X			Bauaufsichtliche Ordnungs- verfügung gemäß § 89 NBauO an Herrn Dr. Wolf- gang Koczott LK Osterholz	bezgl. VAWS-Umschlagsfläche Umschlag Wasser gefährden- der Stoffe ohne erforderliche Umschlagfläche nach VAWS: 1. Die Nutzung der bisherigen Umschlagfläche ... ist ab dem 02.05.2007 zu unterlassen. 2. Die ... erforderliche Um- schlagfläche ... ist herzustel- len. Fristen für Teilbauab- schnitte 3. Sofortige Vollziehung wird angeordnet. 4. Zwangsgeldfestsetzungen bei Nichtbeachtung der Ziffern 1 + 2..
2008						



	20.02.2008	X			Bauaufsichtliche Ordnungs- verfügung § 89 NBauO Lk Osterholz	Die nicht genehmigte Nutzung der Tiefgarage und sämtlicher Freiflächen außerhalb der ge- nehmigten Umschlagsfläche nach VAWS als Lagerfläche ist ab dem 29.02.2008 dauerhaft zu unterlassen. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Androhung von Zwangsgeld.
	03.04.2008	X			Festsetzung eines Zwangs- geldes an RA Grönda und Androhung eines weiteren Zwangsgeldes LK Osterholz	bzgl. bauaufsichtlicher Ord- nungsverfügung vom 20.02.2008 (10.000 Euro) Der Bauaufsichtsverordnung vom 20.02.2008 wurde bisher nicht nachgekommen. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet.
2009						
	08.07.2009	X			Bauaufsichtliche Ordnungs- verfügung § 89 NBauO Lk Osterholz	bezgl. VAWS- Umschlagsfläche, Untersa- gung
2010						
	20.01.2010	X			Bußgeldbescheid OWiG GAA CUX	Bußgeldbescheid an Dr. Koczott § 17 (1) VAWS i.V.m. § 163 NWG „Gegen Sie wird auf- grund des OWiG eine Geld- buße von 528,45 € festge- setzt. Sie haben ... entgegen § 17 (1) VAWS ... folgende Anlagen Anlage 3 – Reststoffkonditio- nierung Anlage 4 – Vorlage zur Ver- brennungsanlage Anlage 5 – Regenerati- on/Destillation Anlage 12 – Gebindelager Nicht fristgerecht überprüfen lassen.“ Nachvollziehbares Verwal- tungshandeln Die Höhe der Geldbuße er- scheint niedrig (1 % des max. Möglichen) für 4 Verstöße



	15.03.2010	X			SV Prüfung (TÜV NORD) Vorlage zur Verbrennungs- anlage 4 Behälter	ohne Mängel
	15.03.2010	X			SV Prüfung (TÜV NORD) Reststoffkonditionierung	ohne Mängel
	15.03.2010	X			SV Prüfung (TÜV NORD) Gebindelager	ohne Mängel
	15.03.2010	X			SV Prüfung (TÜV NORD) Destillation/Verbrennung	ohne Mängel
	01.11.2010	X			SV Prüfung (TÜV NORD) Vermutlich Tankanlage	Geringfügige Mängel: Füll- standsanzeige, Saugleitung, Überfüllsicherung (schlecht lesbar)
	01.11.2010	X			SV Prüfung (TÜV NORD) Eigenverbrauchstankstelle	Geringe Mängel: Fugenfehler, Ablösungen
	01.11.2010	X			SV Prüfung (TÜV NORD) Abfüllplatz	Mängel(?) Fugen
2012						
	21.02.2012	X			SV Prüfung (TÜV NORD) Prüfung als Fachbetrieb	Ohne Beanstandung
2013						
	28.06.2013	X			Kategoriebesichtigung GAA CUX	Bei der Kategoriebesichtigung am 22.04.2013 waren die For- derungen aus dem letzten Revisionsschreiben vom 08.05.2012 abgearbeitet. Regelungen für die Lagerung von Gebinden auf der VAWS- Fläche werden festgelegt. Voraussetzung für die Rege- lungen ist die Zustimmung des Brandschutzprüfers des LK Osterholz.



	13.08.2013	X			Vermerk des GAA CUX	Zweispaltige, 19zeilige tabellarische Aufstellung zu Organofluid GmbH Zeile 15 Lagerkapazität in Litern der Gefahrstoffe auf dem Gelände: Gebindelager 30 m ³ , Reststoffkonditionierung 12,7 m ³ , Vorlage zur Verbrennung 85 m ³ , Destillation/Verbrennung 110 m ³ , Tanklager für wassergefährdende Stoffe 273,7 m ³ . Zeile 16 Kapazität der Destillationsleistung: Genehmigt sind 3t/h Zweite Zeile 16 Kapazität der Destillationsanlage: < 3 Tonnen/Stunde
	30.09.2013	X			SV Prüfung (TÜV NORD) Abfüllplatz Tankstelle	Geringe Mängel: Risse im Abdichtungssystem; Risse im Sockel der Spritzschutzwand am Gebäude
2014						
	11.06.2014	X	X		Vor-Ort Besichtigung IE-RL GAA Cux u, GAA HI ZUSLLG u. LK Osterholz Industrieanlage: Feuerungsanlage/Destillation	Keine schwerwiegenden Mängel festgestellt, lediglich "abgelaufene" wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser



Anhang 5 (zu C IV)

Zeitlicher Ablauf der Tätigkeiten des GAA Cuxhavens

Empfänger / Datum	Vorgang	GAA Akte	Bemerkungen
Vermerk 18.03.1992	Vermerk über anfallende Verbrennungasche	2	
NLÖ 23.09.1993	Beantragung einer Verwerter- Nr.	1	
NLÖ 04.10.1993	Beantragung einer Erzeuger- Nr.	1	
BR LB 05.08.1994	Bestätigung der stofflichen Verwertung	1	
NGS 12.04.1995	Wäsche von Textilien (Abfall/ Nicht- Abfall)	1	
Mercedes Bremen 12.04.1995	Bestätigung eines Versuchs im Zusammenhang mit Lack- und Lösemitteln	2	
BR LG 15.06.1995	Abfallabgabegesetz; Bestätigung der Verwertung	1	
Schreiben OF 26.07.1996	Bestellung eines Abfallbeauftragten	2	
Schreiben OF 17.09.1996	Abschließende Aufzählung der LAGA Schlüssel-Nrn. für die Anlage	1	
BR LG 25.02.1997	Verwertung von B.Ü. Abfällen	2	
NGS 24.11.1997	Putzlappen, Aktivkohle, Molekularsiebe, Filtermatten; Abfall oder Nicht- Abfall	1	
Vermerk 19.01.1998	Besprechung bei OF zur Abfall oder Nicht- Abfall Problematik der Putzlappen, Filtermatten etc.	1	
BR LG 27.01.1998	Bericht zur Waschproblematik der Putzlappen	1	



Empfänger / Datum	Vorgang	GAA Akte	Bemerkungen
OF 24.02.1998	Für Ethylenglykol (AS55303) und Glykolether(AS55356) soll die OF nachweisen, dass sie vom Lösemittelgehalt her zur destilativen Aufarbeitung geeignet sind	1	
StA Verden 02.04.1998	Stellungnahme, ob eine Abfallentsorgung im Sinne des KrW/AbfG vorliegt	1	
OF 16.12.1998	Nachweisverfahren KrW/AbfG; Bestätigung über eine ordnungsgemäßen Behandlung	1	
OF 10.3.1999	Erläuterung der Andienungspflicht	1	
03.11.2000	Bescheid über die freiwillige Rücknahme von Abfällen gem. §25(2) Krw/AbfG;	1	
NGS 20.04.2001	Mitteilung an NGS, dass OF die Abfalllisten überarbeiten soll.	1	
NGS 23.05.2001	Mit GAA abgestimmter EAK- Katalog	1	
OF 15.08.2001	Ankündigung der Neufassung des Europäischen Abfallkataloges	1	
NLÖ 07.03.2003	Vollzug der EntsorgungsfachbetriebsV; Stellungnahme an das NLÖ	1	
OF 07.03.2003	Bestätigung, dass Vaseline und Tensidmischungen der Fa. Lever Faberge als Produktionsmittel und nicht als Abfall eingesetzt werden kann.	1	Diese Stoffe sollen zur Homogenisierung von wässrigen Destillationsrückständen eingesetzt werden. Hieran bestehen erhebliche Zweifel. Hier wird beim Erzeuger der Entledigungswille klar im Vordergrund gestanden haben. Materiell dürfte eine Verwertung aber möglich sein.
OF 02.12.2003	Systemprüfung,	4	Abfallpart i. O.



Empfänger / Datum	Vorgang	GAA Akte	Bemerkungen
OF 14.09.2005	Schreiben von OF vom 14.09.2005; zwischen 1999 und Sept. 2005 wurden versehentlich keine BS zum GAA Hi bzw. zum NLÖ zur Eingabe ins ASYS-System versandt Schreiben des GAA Hi (ZUS AWG) vom 24.10.05; nur die Belege ab 2004 bis Sept. 05 werden ins ASYS System eingepflegt. Alle Originalbelege(ca. 10.000 Stück) werden aber beim GAA Hi archiviert.	1	Zur Vorbereitung einer intensiven Abfallkontrolle des Betriebes wäre bei Nutzung des ASYS- Systems aufgefallen, dass in dem Zeitraum 99- 05 keine Eingaben in das System erfolgte. Es hätte hier nach Kenntnis des Vorgangs ein entsprechendes OWiG- Verfahren eingeleitet werden können.
01.12.2005	DQS Zertifikat	4	
OF 16.03.2006	Anhörung nach OWiG; Beförderung von Abfällen ohne Transportgenehmigung	4	
OF 08.02.2008	Abfallbestandsliste im Rahmen der Insolvenzanmeldung	6	
NGS 15.02.2008	Nachfrage zu Entsorgungspreisen	6	
InsolvenzverwalterSchultze 15.02.2008	Anhörung zur Untersagung weiterer Abfallannahme	6	
18.07.2008.	DQS Zertifikat	7	
23.09.2008	Anfrage ZUS AGG zur EntsorgungsfachbetriebsV	7	
09.04.2009		7	
05.06.2009	Zustimmung der ZUS AGG zur elektronischen Führung von Abfallnachweisen	7	
27.03.2012	DQS Zertifikat	8	
OF 08.05.2012	Kategoriebesichtigung; Arbeits- und Umweltschutzorganisation	8	
ZUS AGG 15.08.2012	Zustimmung zur freiwilligen Rücknahme wird zurückgestellt Ergänzung durch E-Mail vom 19.09.2012	8	
ZUS AGG 08.11.2012	Zustimmung zur freiwilligen Rücknahme wird nur unter Auflagen erteilt	8	
15.11.2012	Freistellungsbescheid durch ZUS AGG	8	



Empfänger / Datum	Vorgang	GAA Akte	Bemerkungen
OF 18.12.2012	Änderung des Annahmekataloges; §15 Anzeige	4	
OF 28.06.20	Kategoriebesichtigung; Ersatz von Harnstoff zur Entstickung durch Ammoniakwasser als Verwertungsmaßnahme R11	8	
OF 29.07.2013	Änderung des Annahmekataloges; §15 Anzeige	4	



Anhang 6 (zu C.IV)

Zeitlicher Ablauf der NGS-Tätigkeiten gemäß NGS Betriebsakte „Organo-Fluid“

Datum	Ereignis	NGS Akte
16.09.1996	Gespräch des GAA Cux, NGS und Organo Fluid anlässlich der "wesentlichen Änderung" der Destillations- und Regenerationsanlage. Der Antrag wird als Anzeige gewertet. Er betrifft auch die Feuerungsanlage. Aus dem Bescheid ist jedoch nicht ersichtlich, was an der Feuerungsanlage geändert werden soll.	K2 17.09.1996
08.10. 1996	Schreiben der Firma Dr. Koczott Die Firma bietet der NGS die Zusammenarbeit an. Beschreibung der Anlage sowie zugelassene Abfallschlüssel nach LAGA. Behandlung in der Anlage wird als Verwertung eingestuft.	K5 08.10.1996 Vorgang Ortstermin
22.06. 1998	Schreiben der Firma Dr. Koczott Vorlage des Umschlüsselungskatalogs bei der NGS. Auf Veranlassung der NGS Vorlage des Katalogs beim GAA Cux.	K5 22.06.1998 Vorgang Ortstermin
08.07.1998	GAA Cux bestätigt den Umschlüsselungskatalog als Anzeige.	K2 08.07.1998
11.07.2002	<u>1. Entsorgungsvereinbarung</u> über 200 Mg/a "andere Reaktions- und Destillationsrückstände" der Firma Dr. Weigert GmbH & Co. Hamburg	K3 11.07.2002
20.08.1998	1. Ortstermin auf dem Firmengelände mit NGS, GAA Cux, Bez-Reg LG. Anlass: NGS prüft, ob die Firma Geschäftspartner der NGS werden soll, da der eingereichte Umschlüsselungskatalog eine Vielzahl an dienungspflichtiger Abfälle enthält. Ergebnis: Die Umschlüsselungen entsprechen nicht den Vorgaben des MU. Organo Fluid und GAA Cux prüfen den Katalog auf technische Anwendbarkeit und NGS macht einen Vorschlag für die Umschlüsselung. Es liegen Betriebsgenehmigungen vor vom 23.08.1990 für die Destillationsanlage und vom 28.08.1990 für die Feuerungsanlage. Der aktuelle Genehmigungsstand der Feuerungsanlage für den Einsatz von bü Abfällen ist rechtlich unklar und Gegenstand staatsanwaltlicher Ermittlungen.	K5 20.08.1998
03.11.2000	Bescheid des GAA Cux über die freiwillige Rücknahme von bü Abfällen und entsprechende Befreiung von der Nachweispflicht sowie über Sammelentsorgungsnachweis. Laut Bericht liegen der NGS hierzu keine weiteren Informationen vor.	K2 03.11.2000
04.12.2000	Schreiben GAA Cux auf Anfrage der NGS nach <u>Zulässigkeit</u> der Anlage: Feuerungsanlage entspricht dem Stand der Technik und ist für die Entsorgung von bü Abfällen <u>geeignet</u> .	K2 04.12.2000



Datum	Ereignis	NGS Akte
	AS Katalog vom 21.10.1998 gilt unverändert.	KM zitiert
09.01.2001	Erste Behördliche Bestätigung der NGS für eine energetische Verwertung (R1 Verfahren). Hierzu liegen keine Begleitscheindaten vor. Entsorgung hat vermutlich nicht stattgefunden. GAA Cux hatte auf Anfrage der NGS bestätigt, dass die Anlage hierfür geeignet ist (04.12.2000)	Bd II 09.01.2001
19.07.2001	2. Ortstermin der NGS und Vertretern der Organo Fluid. Ergebnis: Pastöse Harzabfälle anderer Erzeuger werden in der Feuerungsanlage zur thermischen Verwertung eingesetzt. Wenn der Heizwert > 11.000 kJ/kg ist, kann die Verwertung anerkannt werden. Im Entsorgungsnachweis ist das Verfahren anzugeben: R 1 = Hauptverwendung als Brennstoff R 2 = Rückgewinnung / Regenerierung von Lösemitteln	K5 19.07.2001
19.06.2002	NGS wird Entsorgungsnachweis vorgelegt über die Entsorgung von Tensiden < 11.000 kJ/kg in der Feuerungsanlage (D 10 Verfahren). NGS fragt GAA Cux, ob im Bezug auf die Anlagengenehmigung Bedenken bestehen gegen die Entsorgung dieser Abfälle.	K2 19.06.2002 auch in K7
21.06.2002	GAA Cux teilt mit, dass es keine Bedenken gibt, da die Firma der Bez-Reg LG am 13.02.1998 die Anlage als Abfallverbrennungsanlage angezeigt hat.	K2 21.06.2002 zitiert
11.07.2002	NGS schließt mit der Firma eine Entsorgungsvereinbarung ab über die Entsorgung in der Feuerungsanlage. Die Entsorgungsvereinbarung vom 11.07.2002 wird zweimal ergänzt (21.11.2002 und 10.03.2010). Diese Einzelvereinbarungen werden abgelöst durch eine neue EV vom 14.12.2011 (siehe Anlage 4).	K3 11.07.2002
13.11.2002	NGS bittet GAA Cux um Informationen bzgl. der Feuerungsanlage, insbesondere zu Inputgrenzwerten und Parameterumfang der Deklarationsanalyse. GAA gibt an, dass OF an Annahmekriterien arbeitet.	K2 13.11.2002
21.11.2002	<u>1. Ergänzung zur 1. Entsorgungsvereinbarung</u> über 10 Mg/a (gleicher Abfallschlüssel) der Firma Nordenia, Steinfeld	K3 21.11.2002
11./12.2002	Im NGS Archiv sind Belege und Kopien von Begleitscheinen über rd. 60 t enthalten.	
2003	NGS liegt erstmalig das Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikat vor über Art und Behandlung verschiedener Abfälle, einschl. Beseitigung. Mit EfbV Zertifikat entfällt im Entsorgungsnachweisverfahren die Bestätigung über die Zulässigkeit der Entsorgung in der Anlage.	Nicht in der Betriebs-Akte
2003	Vergabe von Nummernkontingenten für die Nachweisführung ohne Behördenbestätigung.	K4 22.12.2003
2003	Entsorgungsnachweise über Abfälle mit hohen Heizwerten für R1-Verfahren; NGS fragt nach Inputgrenzwerten und Abgrenzung von Verwertung/Beseitigung.	K5 07.07.2004



Datum	Ereignis	NGS Akte
07.07.2004	<p>3. Ortstermin der NGS mit Vertretern der Organo Fluid.</p> <p>Ergebnis: Hauptgeschäftsfeld ist Lösemittelrückgewinnung (Lohndestillation)</p> <p>In der Feuerungsanlage werden zu 80% Rückstände aus der Destillation und 20% Abfälle von Fremderzeugern entsorgt.</p> <p>Aktuelle Genehmigungssituation der Feuerungsanlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigungen vom 18.12.1989 und 28.08.1990 für die Verbrennung von Rückständen aus der Destillation sowie Heizöl. ▪ Anzeige nach § 67 BImSchG vom 13.02.1998 als Abfallverbrennungsanlage gem. 4. BImSchV Nr. 8.1; damit Öffnung für die Verbrennung von Abfällen anderer Erzeuger. <p>Verwertung ist anzuerkennen, wenn der Input einen Heizwert < 11.000 kJ/kg hat und der Chlorgehalt < 1 Gew.-% ist.</p> <p>Organo Fluid wird eine Grenzwertliste für Inputs erarbeiten, die die Einhaltung 17. BImSchV sicherstellt. (Erledigt mit Schreiben vom 18.07.2004 an die NGS)</p>	K5 07.07.2004
2003/2004	Schriftverkehr NGS – GAA Cux zu den Inputgrenzwerten. Kritischem Chlorgehalt, Parameterumfang der Deklarationsanalyse. Abstimmung mit GAA Cux und dem Betreiber. Weitere Fragen betreffen Nachweisnummern und Abwicklungsfragen.	K5 15.07.2004 i.V. mit Ortstermin
15.07.2004	Vermerk des Betreibers zu Kriterien, Abfalleigenschaften und chemischen Inhaltstoffen.	K2 15.07.2004
2005 - 2008	Routinemäßiger Schriftverkehr zu Abfallarten, Analysen und formalen Fragen.	
08.09.2005	Schreiben der Firma auf Anfrage der NGS: Inbetriebnahmemessung der zweiten Feuerungslinie ist erfolgt. Damit Neubestimmung der maximalen Feuerungsleistung: heizwertabhängiger Massendurchsatz von 500-1.000 Mg/a mit durchschnittlich 21.000 kJ/kg, ergibt thermische Feuerungsleistung von 3.5 MW/a; 8.000 h/a Betriebszeit.	K7 08.09.2005 im UA Bericht zitiert
2008	Firma Dr. Wolfgang Koczott geht in Insolvenz und neuer Betreiber wird Organo Fluid GmbH. Alle Nachweise werden umgestellt.	K7 15.05.2008 K 8 Bd II
01.04.2008	Kriterien für die Annahme von Abfällen zur thermischen Verwertung und Beseitigung (Betreiber).	K4 17.09.2009
10.03.2010	<u>2. Ergänzung zur 1. Entsorgungsvereinbarung</u> über 200 Mg/a Farb- und Lackabfälle der Firma Daimler AG, Bremen	K3 10.03.2010
2008 - 2010	Zusammenarbeit NGS und Organo Fluid ist auf Einzelfälle beschränkt, da Schwerpunkt bei Destillation liegt.	
14.12.2011	<u>2. Entsorgungsvereinbarung</u> über in den Entsorgungsanlagen der Organo Fluid zugelassene Abfälle. Abfallarten und Mengen werden anlassbezogen geprüft	K3 14.12.2011



Datum	Ereignis	NGS Akte
15.11.2012	GAA HI erteilt Freistellung über die freiwillige Rücknahme mit Befreiungen bzgl. Nachweispflicht und Beförderung	K 2 15.11.2012
2012	Organo Fluid entsorgt 150 Mg Abfälle AS 16 07 09, die auf dem Nachbargelände lagern. Die Entsorgung erfolgt in enger Abstimmung mit GAA H zuständig für den Abfallerzeuger) und GAA Cux.	
16.08.2013	<p>4. Ortstermin der NGS mit Vertretern der Firma Organo Fluid.</p> <p>Ergebnis: Keine aktuellen Probleme im Tagesgeschäft der Zentralen Stelle. Keine Änderungen der Anlagen seit 2008. Keine Erweiterungsmöglichkeiten am Standort wg. Nähe zu Wohngebieten. Keine offensichtlichen Mängel in der Anlage.</p>	K5 16.08.2013
2010 – 2014	<p>Anstieg der Abfälle zur Beseitigung. Mehrere Zuweisungen, die nur zum Teil genutzt wurden.</p> <p>2011: 269 Mg, 2012: 228 Mg, 2013: 385 Mg, 2014 218 Mg</p>	
09.09.2014 ff	NGS ist mit der Entsorgung des kontaminierten Löschwassers und Bauschutts befasst.	



Anhang 8 (zu D)

Blatt	Tank	Bezeichnung Produkt	Tankvolumen [l]	09.09.2014 18:15	Gefährlichkeitsmerkmal	Relevanz 12. BImSchV					
						Nr. Spalte 1	Menge in kg (max)	Mengenschwellen in kg			
						§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2				
Tanks Frischware	Organik	Produkt	T5	Reg D60	21.000	0	nicht relevant				
Tanks Frischware	Organik	Produkt	T525	Reg RV	21.000	18.354	Leichtentzündliche Fl.	7b	18.900	5.000.000	50.000.000
Tanks Frischware	Organik	Produkt	T11-1	Reg RV	11.000	6.071	Leichtentzündliche Fl.	7b	9.900	5.000.000	50.000.000
Tanks Frischware	Organik	Produkt	T11-2	Reg RV	11.000	6.021	Leichtentzündliche Fl.	7b	9.900	5.000.000	50.000.000
Tanks Frischware	Organik	Produkt	T11-3	Reg	11.000	0	Leichtentzündliche Fl.	7b	9.900	5.000.000	50.000.000
Tanks Frischware	Organik	Abfall	T11-4	Reg Alt-RV	11.000	9.955	Leichtentzündliche Fl.	7b	9.900	5.000.000	50.000.000
Tanks Frischware	Organik	Produkt	T11-5	Reg Kopf-RV	11.000	0	Leichtentzündliche Fl.	7b	9.900	5.000.000	50.000.000
Tanks Frischware	Organik	Produkt	T11-alt	Reg RV	11.000	4.800	Entzündlich	6	9.900	5.000.000	50.000.000
Tanks Frischware	Hydro	Produkt	R25-1	Reg HSF-V7	26.000	1.595	nicht relevant				
Tanks Frischware	Organik	Produkt	R25-3	Reg Aceton	26.000	4.222	Leichtentzündliche Fl.	7b	20.800	5.000.000	50.000.000
Tanks Frischware	Organik	Abfall	R25-4	Reg Aceton alt	26.000	0	Leichtentzündliche Fl.	7b	23.400	5.000.000	50.000.000
Tanks Frischware	Hydro	Produkt	MT1	Reg SLWL	12.000	11.200	Entzündlich	6	12.000	5.000.000	50.000.000
Tanks Frischware	Hydro	Produkt	MT2	Reg SLWL	12.000	11.200	Entzündlich	6	12.000	5.000.000	50.000.000
Tanks Frischware	Hydro	Produkt	MT3	Reg HSF-T6	15.000	11.000	nicht relevant				
Tanks Frischware	Hydro	Produkt	MT4	Reg HSF-T6	15.000	3.300	nicht relevant				
Tanks Frischware	Organik	Frischware	407	Propanol	10.000	4.000	Leichtentzündliche Fl.	7b	8.000	5.000.000	50.000.000
Tanks Frischware	Organik	Frischware	Konz	Butylglycol	10.000	6.300	nicht relevant				
Tanks Frischware	Hydro	Frischware	VE-Wasser	VE-Wasser	21.000	20.230	nicht relevant				
Tanks Frischware	Hydro	Produkt	Feinreg	Feinregenerat SLWL	21.000	6.247	Entzündlich	6	21.000	5.000.000	50.000.000
Tanks Altware	Organik	Abfall	T1	Flüssigrückstand Hochkalorik	25.000	20.271	Leichtentzündliche Fl.	7b	22.500	5.000.000	50.000.000
Tanks Altware	Organik	Abfall	T2	Flüssigrückstand Hochkalorik	25.000	22678	Leichtentzündliche Fl.	7b	22.500	5.000.000	50.000.000
Tanks Altware	Hydro	Abfall	T3	Flüssigrückstand Niederkalorik	25.000	20.351	nicht relevant				
Tanks Altware	Organik	Abfall	R1	Brennstoff	10.000	0	Leichtentzündliche Fl.	7b	9.000	5.000.000	50.000.000
Tanks Altware	Hydro	Abfall	R2	Alt HSF-V7	10.000	5.684	Entzündlich	6	10.000	5.000.000	50.000.000
Tanks Altware	Organik	Abfall	R14	Brennstoff	14.000	12.731	Leichtentzündliche Fl.	7b	12.600	5.000.000	50.000.000
Tanks Altware	Hydro	Abfall	R25-2	Alt HSF-V7	26.000	23.960	Entzündlich	6	26.000	5.000.000	50.000.000
Tanks Altware			T15/3		15.000	0	nicht relevant				
Tanks Altware	Hydro	Abfall	T401	Alt-HSF	16.000	13.383	nicht relevant				
Tanks Altware	Hydro	Abfall	T103	Alt-WBL	21.000	19.980	Entzündlich	6	21.000	5.000.000	50.000.000
Tanks Altware	Organik	Abfall	T4	Alt D60 (entwässert)	30.000	15.414	nicht relevant				
Tanks Altware	Hydro	Abfall	VA-3	FlüRü Sumpf-K8 Aceton-Wasser	3.000	400	Entzündlich	6	2.700	5.000.000	50.000.000
Tanks Altware	Hydro	Abfall	R32	Walzenwaschmittel nicht entwässert	32.000	27.000	nicht relevant				
Tanks Altware	Organik	Abfall	R25-5	Altware Aceton	26.000	16.718	Leichtentzündliche Fl.	7b	23.400	5.000.000	50.000.000
Tanks Altware	Organik	Produkt	T 15/1	D60 Regenerat	15.000	9.794	nicht relevant				
Tanks Altware	Organik	Produkt	T 15/2	D60 Regenerat	15.000	9.650	nicht relevant				
			Tankvolumen gesamt (l)	610.000			Entzündlich gesamt		114.600	5.000.000	50.000.000
							Leichtentzündlich gesamt		210.600	5.000.000	50.000.000
							Entzündlich und Leichtentzündlich gesamt		325.200	5.000.000	50.000.000
Weitere relevante Stoffe											
Wasserstoffperoxid 35% (zur Kühlwasserbehandlung)						Brandfördernd	3	500	50.000	200.000	
Wasserstoff verflüssigt (Laborgas für die Gaschromatographie)							38	50	5.000	50.000	

Übersicht Stoffmenge in Tanks vor und nach dem Explosionsereignis

Tank	Volumen	09.09.2014	15.09.2014	Einstufung	Entzündlich 09.09.2014	leichtentzündlich 09.09.2014	nicht rele- vant 09.09.2014	Entzündlich 15.09.2014	leichtentzündlich 15.09.2014	nicht rele- vant 15.09.2014	Gesamt nicht mehr vorhan- den	Entzündlich nicht mehr vorhanden	leichtentzündlich nicht mehr vor- handen	nicht rele- vant nicht mehr vorhanden
T5	21000	0	0	nicht relevant	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
T525	21000	18354	18354	leichtentzündlich	0	18354	0	0	18354	0	0	0	0	0
T11-1	11000	6071	6071	leichtentzündlich	0	6071	0	0	6071	0	0	0	0	0
T11-2	11000	6021	6021	leichtentzündlich	0	6021	0	0	6021	0	0	0	0	0
T11-3	11000	0	0	leichtentzündlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
T11-4	11000	9955	9955	leichtentzündlich	0	9955	0	0	9955	0	0	0	0	0
T11-5	11000	0	0	leichtentzündlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
T11-alt	11000	4800	4800	Entzündlich	4800	0	0	4800	0	0	0	0	0	0
R25-1	26000	1595	1595	nicht relevant	0	0	1595	0	0	1595	0	0	0	0
R25-3	26000	4222	4222	leichtentzündlich	0	4222	0	0	4222	0	0	0	0	0
R25-4	26000	0	0	leichtentzündlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
MT1	12000	11200	11200	Entzündlich	11200	0	0	11200	0	0	0	0	0	0
MT2	12000	11200	11200	Entzündlich	11200	0	0	11200	0	0	0	0	0	0
MT3	15000	11000	11000	nicht relevant	0	0	11000	0	0	11000	0	0	0	0
MT4	15000	3300	3300	nicht relevant	0	0	3300	0	0	3300	0	0	0	0
407	10000	4000	4000	leichtentzündlich	0	4000	0	0	4000	0	0	0	0	0
Konz	10000	6300	6300	nicht relevant	0	0	6300	0	0	6300	0	0	0	0
VE-H2O	21000	20230	20230	nicht relevant	0	0	20230	0	0	20230	0	0	0	0
Feinreg	21000	6247	6247	Entzündlich	6247	0	0	6247	0	0	0	0	0	0

T1	25000	20271	0	leichtentzündlich	0	20271	0	0	0	0	20271	0	20271	0
T2	25000	22678	0	leichtentzündlich	0	22678	0	0	0	0	22678	0	22678	0
T3	25000	20351	0	nicht relevant	0	0	20351	0	0	0	20351	0	0	20351
R1	10000	0	0	leichtentzündlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
R2	10000	5684	5684	Entzündlich	5684	0	0	5684	0	0	0	0	0	0
R14	14000	12731	12731	leichtentzündlich	0	12731	0	0	12731	0	0	0	0	0
R25-2	26000	23960	23960	Entzündlich	23960	0	0	23960	0	0	0	0	0	0
T15/3	15000	0	0	nicht relevant	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
T401	16000	13383	13383	nicht relevant	0	0	13383	0	0	13383	0	0	0	0
T103	21000	19980	19980	Entzündlich	19980	0	0	19980	0	0	0	0	0	0
T401	30000	15414	15414	nicht relevant	0	0	15414	0	0	15414	0	0	0	0
VA-3	3000	400	400	Entzündlich	400	0	0	400	0	0	0	0	0	0
R32	32000	27000	0	nicht relevant	0	0	27000	0	0	0	27000	0	0	27000
R25-5	26000	16718	16718	leichtentzündlich	0	16718	0	0	16718	0	0	0	0	0
T15/1	15000	9794	9794	nicht relevant	0	0	9794	0	0	9794	0	0	0	0
T15/2	15000	9650	9650	nicht relevant	0	0	9650	0	0	9650	0	0	0	0
	610000	342509	252209		83471	121021	138017	83471	78072	90666	90300	0	42949	47351

Kontrolle:

342509

252209

90300